

Wiesbadener SGB II Geschäfts- und Eingliederungsbericht 2016



Amt für Grundsicherung
und Flüchtlinge



Amt für Soziale Arbeit

Autorenschaft:

Dr. Rabea Krätschmer-Hahn
Sascha Glimmann

Impressum:

Herausgeber:

Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden
Amt für Grundsicherung und Flüchtlinge
und
Amt für Soziale Arbeit

Abteilung Grundsatz und Planung
Konradinallee 11 | 65189 Wiesbaden
Tel.: 0611 31-3597 | Fax: 0611 31-3951
E-Mail: sozialplanung@wiesbaden.de

Druck: Druck-Center der Landeshauptstadt Wiesbaden
Auflage: 70 Stück
Download: <http://www.wiesbaden.de/sozialplanung>

Juni 2017



Amt für Grundsicherung
und Flüchtlinge



Amt für Soziale Arbeit

Inhaltsverzeichnis

1	Das Jahr 2016 im Überblick	5
2	Vorbemerkungen	6
3	Entwicklungen der Fallzahlen im SGB II.....	6
3.1	Personen und Bedarfsgemeinschaften.....	7
3.2	Dauern des SGB II Bezugs	11
3.3	Bedarfe und Zahlungsansprüche	12
3.4	Armutsriskien	17
4	Qualifikation, Erwerbstätigkeit, Ausstiegslöhne	21
4.1	Das Qualifikationsniveau der Leistungsberechtigten	21
4.2	Erwerbstätigkeit der Leistungsberechtigten	24
4.3	Ausstiegslöhne	27
5	Eingliederungsmaßnahmen für Arbeitsuchende.....	31
5.1	Eingliederungsleistungen für unter 25-Jährige ohne Berufsausbildung	31
5.2	Eingliederungsleistungen für 25-Jährige und Ältere	34
5.3	Kommunale Eingliederungsleistungen	39
6	Bildung und Teilhabe	40
7	Integrationen in Erwerbstätigkeit	43
8	Organisation und Leistungsprozess im Kommunalen Jobcenter	49
9	Ausgaben der Grundsicherung für Arbeitsuchende	50
10	Anhang: Geschäftsstatistik KJC Wiesbaden 2016.....	54

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Bedarfsgemeinschaften, erwerbsfähige Leistungsberechtigte und nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte SGB II im Zeitverlauf, Wiesbaden	8
Abbildung 2: Personen im SGB II, Dezember 2016 in Wiesbaden.....	9
Abbildung 3: Verweildauern von Leistungsberechtigten im SGB II, Dezember 2016, Wiesbaden	12
Abbildung 4: Verweildauern (Nettobezugsdauern: d.h. Dauer ohne Berücksichtigung von Unterbrechungen) von Langzeitleistungsbeziehenden im SGB II, Dezember 2016, Wiesbaden.....	13
Abbildung 5: Anteil der Haushalte mit SGB II-Bezug im Zeitverlauf, Wiesbaden.....	18
Abbildung 6: SGB II-Dichte in der Wiesbadener Bevölkerung nach Alter im Zeitverlauf, Wiesbaden	19
Abbildung 7: Armutsquote in der Wiesbadener Bevölkerung nach Alter, Wiesbaden 2016.	20
Abbildung 8: Armutsquote in der Wiesbadener Bevölkerung nach Haushaltskonstellation, Wiesbaden 2016.....	20
Abbildung 9: Schulische Qualifikation der unter 25-jährigen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten im SGB II in Wiesbaden, Dezember 2016 (ohne SchülerInnen)	22
Abbildung 10: Schulische Qualifikation der über 25-jährigen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten im SGB II in Wiesbaden, Dezember 2016 (ohne SchülerInnen)	22
Abbildung 11: Berufsabschluss der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten über 25 Jahren im SGB II in Wiesbaden, Dezember 2016 (ohne SchülerInnen).....	23
Abbildung 12: Leistungsberechtigte SGB II, Arbeitslose SGB III und Beschäftigte ohne Berufsausbildung im Zeitverlauf, Wiesbaden	24
Abbildung 13: Art der Erwerbstätigkeit der erwerbstätigen Leistungsberechtigten im SGB II im Zeitverlauf seit 2011, in Wiesbaden (in %)	25
Abbildung 14: Berufliche Qualifikation der in 2016 Integrierten in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung in Wiesbaden	44
Abbildung 15: Integrationen aus September 2015 in eine Erwerbstätigkeit und nachfolgender SGB II-Bezug bis zu 12 Monate später, Wiesbaden.....	46
Abbildung 16: Aufbauorganisation des SGB II im kommunalen Jobcenter	50
Abbildung 17: Zielorientierte Eingliederungsstrategien für über 25-Jährige in Wiesbaden	51

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Geflüchtete im SGB II, Dezember 2016 in Wiesbaden	10
Tabelle 2:	Regelleistungen bei Arbeitslosengeld II bzw. Sozialgeld in 2016 und 2017	15
Tabelle 3:	Regelleistungen bei Arbeitslosengeld II bzw. Sozialgeld in 2016 und 2017	16
Tabelle 4:	Erwerbstätige eLb in sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung im September 2016, Wiesbaden	26
Tabelle 5:	Notwendiges Bruttoarbeitsentgelt pro Monat beim Bezug vorrangiger Leistungen, um keinen Grundsicherungsleistungen gemäß SGB II zu beziehen (Wiesbaden 2017, nach Haushaltskonstellation, bei Medianmiete).....	28
Tabelle 6:	Notwendiges Bruttoarbeitsentgelt pro Monat beim Bezug vorrangiger Leistungen, um keinen Grundsicherungsleistungen gemäß SGB II zu beziehen (Wiesbaden 2017, nach Haushaltskonstellation, bei Miete im 75 %-Quartil) ..	29
Tabelle 7:	Notwendiges Bruttoarbeitsentgelt pro Monat um weder vorrangige Leistungen noch Grundsicherungsleistungen gemäß SGB II zu beziehen (Wiesbaden 2017, nach Haushaltskonstellation, bei Medianmiete)	30
Tabelle 8:	Branchenübliche Bruttolöhne (Grenze 1. und 2. Quintil) pro Monat für Westdeutschland 2015	31
Tabelle 9:	Eingliederungsleistungen für unter 25-Jährige SGB II-Leistungsberechtigte ohne Berufsausbildung im Jahr 2015 und 2016 in Wiesbaden	33
Tabelle 10:	Eingliederungsleistungen für über 25-Jährige SGB II-Leistungsberechtigte im Jahr 2015 und 2016 in Wiesbaden.....	36
Tabelle 11:	BuT Jahreswerte 2016 (kumulierte Zahlen) und Quoten der Inanspruchnahme durch SGB II-Leistungsberechtigte, Wiesbaden.....	41
Tabelle 12:	BuT Jahreswerte 2016 der SGB II-Leistungsberechtigte im Vergleich zu 2014, Wiesbaden	42
Tabelle 13:	BuT Jahreswerte der SGB II-Leistungsberechtigte im Vergleich, Wiesbaden	43
Tabelle 14:	Integrationen und Eintritte in eine geringfügige Beschäftigung in Wiesbaden im Zeitverlauf.....	44
Tabelle 15:	Die 10 häufigsten Branchen (WKZ) bei Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung im Jahr 2016.....	46
Tabelle 16:	Die 10 häufigsten Branchen (WKZ) bei Aufnahme einer geringfügigen Beschäftigung im Jahr 2016	47
Tabelle 17:	Anteil der „nachhaltigen“ Integrationen, die ein Jahr später noch in einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung sind, Wiesbaden im Zeitverlauf	48
Tabelle 18:	Integrationsquoten von LZB im Zeitverlauf, Wiesbaden	48
Tabelle 19:	Integrationsquoten von LZB im Zeitverlauf, Wiesbaden	49
Tabelle 20:	Strategietypisierung für unter 25-jährige Leistungsberechtigte ohne Berufsausbildung, Wiesbaden	53
Tabelle 21:	Ist-Ausgaben der Grundsicherung für Arbeitsuchende 2015 und 2016 in Wiesbaden	54
Tabelle 22:	Ausgaben für Eingliederungsleistungen nach Maßnahmearten 2016 in Wiesbaden	55

Anhang

Übersicht 1: SGB II-Bedarfsgemeinschaften	56
Übersicht 2: Struktur der Bedarfsgemeinschaften.....	56
Übersicht 3: Personen mit Anspruch auf SGB II-Leistungen	57
Übersicht 4: Altersstruktur der SGB II-Leistungsberechtigten	57
Übersicht 5: Arbeitsmarktteilhabe der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten	58
Übersicht 6: Erwerbstätigkeit der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten	58
Übersicht 7: Teilnehmendenzahlen an Eingliederungsmaßnahmen	59
Übersicht 8: Kurzerläuterungen zu den Eingliederungsmaßnahmen (Rechtsgrundlagen ab 01.04.2012)	60
Übersicht 9: Kennzahlen nach § 48a SGB II.....	62

1 Das Jahr 2016 im Überblick

	Dezember 2016		Veränderungen zu Dezember 2015	
	abs.	%	abs.	%
Entwicklung Fallzahlen				
Bedarfsgemeinschaften (BG) insg.	15.113	100,0%	- 84	- 0,6 %
davon				
Alleinstehende	7.174	47,5%	+ 48	+ 0,7 %
Mehrere Erwachsene ohne Kinder	1.756	11,6%	+ 1	+ 0,1 %
Mehrere Erwachsene mit Kindern	3.149	20,8%	+ 4	+ 0,1 %
Alleinerziehende	3.005	19,9%	- 102	- 3,3 %
Personen insg.	30.815	100,0%	- 10	- 0,0 %
davon				
bis unter 15 Jahre	9.280	30,1%	- 142	- 1,5 %
15 bis unter 25 Jahre	4.078	13,2%	+ 233	+ 6,1 %
25 Jahre bis unter 50 Jahre	12.397	40,2%	- 169	- 1,3 %
50 Jahre und älter	5.060	16,4%	+ 68	+ 1,4 %
Erwerbsfähige Leistungsberechtigte (eLb) insg.	20.954	100,0%	+ 154	+ 0,7 %
davon				
männlich	9.873	47,1%	+ 138	+ 1,4 %
weiblich	11.081	52,9%	+ 16	+ 0,1 %
Erwerbstätigkeit von SGB II-Leistungsberechtigten				
eLb mit Erwerbseinkommen insg.	6.995	100,0%	+ 40	+ 0,6 %
davon				
männlich	3.419	48,9%	+ 36	+ 1,1 %
weiblich	3.575	51,1%	+ 3	+ 0,1 %
davon				
geringfügig Beschäftigte	2.259	32,3%	- 28	- 1,2 %
sozialversicherungspflichtig Beschäftigte	4.176	59,7%	+ 93	+ 2,3 %
Selbständige	559	8,0%	- 26	- 4,4 %
darunter				
mit mehreren Erwerbseinkommen	397	5,7%	- 12	- 2,9 %
mit Erwerbseinkommen > 800 €	2.604	37,2%	+ 5	+ 0,2 %
Arbeitslosigkeit von SGB II-Leistungsberechtigten				
Arbeitslose insg.	8.199	100,0%	- 280	- 3,3 %
davon				
unter 25 Jahre	848	10,3%	+ 10	+ 1,2 %
25 Jahre und älter	7.351	89,7%	- 290	- 3,8 %
davon				
männlich	4.064	49,6%	- 175	- 4,1 %
weiblich	4.135	50,4%	- 205	- 4,7 %
Eingliederungsmaßnahmen				
Teilnehmer/innen an Eingliederungsmaßnahmen (ohne Einmalleistungen) insg.	12.651	100,0%	- 265	- 2,1 %
davon				
unter 25 Jahre	1.945	15,4%	- 115	- 5,6 %
25 Jahre und älter	10.706	84,6%	- 150	- 1,4 %
darunter				
... Förderung der Berufsausbildung	628	5,0%	- 13	- 2,0 %
... Förderung in Umschulung oder beruflicher Weiterbildung	898	7,1%	- 14	- 1,5 %
Integrationen in den Arbeits- und Ausbildungsmarkt				
Integrationen (Daten der BA)	5.233	100,0%	- 203	- 3,7 %
darunter				
Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung	4.436	84,8%	- 144	- 3,1 %
Integrationen Alleinerziehender	632	12,1%	- 58	- 8,4 %
Integrationen in Berufsausbildung	519	100,0%	- 11	- 2,1 %

2 Vorbemerkungen

Der vorliegende Geschäfts- und Eingliederungsbericht SGB II stellt jährlich die wichtigsten Strukturen und Entwicklungen in der Grundsicherung für Arbeitsuchende dar.

Es werden sowohl die Strukturdaten im SGB II, wie Fallzahlen, Dauern des Leistungsbezugs, das Qualifikationsniveau der Leistungsberechtigten etc., dargestellt als auch weiterführende Analysen vorgestellt (bspw. die Berechnung von Ausstiegslohnen aus dem SGB II in Wiesbaden). Weitere Themen wie auch die Inanspruchnahme von Bildung und Teilhabe oder Integrationen in Erwerbstätigkeit werden behandelt.

Es werden auch die Eingliederungsleistungen und -ergebnisse dokumentiert, die das kommunale Jobcenter mit den Eingliederungsmitteln des Bundes im Jahr 2016 erreicht hat. Damit erfüllt der Geschäftsbericht auch die Funktion eines Eingliederungsberichts gemäß § 4 der Verwaltungsvereinbarung über die vom Bund zu tragenden Aufwendungen des zugelassenen kommunalen Trägers der Grundsicherung vom 06.01.2005.

Neu in der vorliegenden Berichterstattung ist, dass die bisher im ersten Kapitel dargestellten SGB II-Quoten für die Wiesbadener Bevölkerung ergänzt werden um die Berechnung einer gesamten „Armutquote“, die alle Grundsicherungsleistungen mit einschließt: d.h. in dieser Statistik werden alle Personen ausgewiesen, die Grundsicherungsleistungen gemäß SGB II, SGB XII oder dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen. Daraus ergibt sich über die reine SGB II-Quote hinaus nochmal ein differenzierteres Bild auf die Armutslage einer Kommune; insbesondere in Zeiten, in denen die AsylbewerberInnen-Zahlen einen deutlich größeren Anteil ausmachen als in den Jahren zuvor. Ebenso wird die Gruppe der Geflüchteten innerhalb der SGB II Leistungsberechtigten gesondert betrachtet.

Die hier zugrunde liegenden Daten basieren auf dem Berichtszeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 2016. Die meisten Daten von Dezember 2016 lagen erst im April 2017 vollständig vor, da aufgrund von nachträglichen Bewilligungen, rückwirkender Anerkennung der Leistungen, fehlenden Unterlagen usw. alle vorherigen Abfragen der Daten Fehlinformationen enthalten hätten können. Um die Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten aber zu gewährleisten, werden wichtige Sachverhalte im SGB II - wie die Zahl der Übergänge in den Arbeitsmarkt oder die Zahl der Teilnehmenden an Qualifizierungsmaßnahmen - überhaupt erst mit einer Wartezeit von drei Monaten erhoben. Dieses Prinzip gilt nicht nur für den Wiesbadener Geschäftsbericht zum SGB II, sondern wird auch in der amtlichen Statistik zum SGB II grundsätzlich so gehandhabt. Es werden in dem vorliegenden Bericht sowohl eigene Daten des Wiesbadener Jobcenters aus OPEN/Prosoz ausgewertet, als auch die amtliche Statistik der Bundesagentur für Arbeit (BA) herangezogen, um möglichst detaillierte Auswertungen zu ermöglichen. Darüber hinaus werden auch Sonderauswertungen der BA analysiert, ergänzende Ergebnisse nicht amtlicher Studien aufgeführt und SAP Auszüge für die Finanzbuchhaltung ausgewiesen.

Es sind auch Bevölkerungsstatistiken oder Arbeitsmarktstatistiken verschiedener Quellen herangezogen worden, um die Analysen auf eine breitere Basis zu stellen. Die jeweils verwendete Datenquelle wird sowohl im Text vermerkt als auch unter den Abbildungen aufgeführt.

3 Entwicklungen der Fallzahlen im SGB II

In diesem Kapitel werden die allgemeinen Entwicklungen der Fallzahlen im SGB II dargestellt: für Bedarfsgemeinschaften¹, für Leistungsberechtigte² und insbesondere für Kinder. Neben dem aktuellen Bestand sind auch die bisherigen Dauern des Leistungsbezugs

¹ Bedarfsgemeinschaften sind Haushalte, in denen mindestens eine Person unter 65 Jahren auf Leistungen aus der Grundsicherung angewiesen ist und diese auch bezieht.

² Leistungsberechtigte sind alle Personen mit Anspruch auf SGB II-Leistungen, die diese Leistungen auch beziehen.

von Interesse. Ebenso spielt die Betrachtung des Armutsrisikos - also das Risiko, existenzsichernde Leistungen zu beziehen - eine wichtige Rolle.

3.1 Personen und Bedarfsgemeinschaften

Am Ende des Jahres 2016 erhielten 15.113 **Bedarfsgemeinschaften** Leistungen aus der Grundsicherung für Arbeitsuchende.

Die Strukturen der Bedarfsgemeinschaften in Wiesbaden sind über die letzten Jahre hinweg relativ konstant:

- Im Durchschnitt leben in einer Bedarfsgemeinschaft 2 Personen.
- 59 % aller Bedarfsgemeinschaften sind Bedarfsgemeinschaften ohne Kinder; in etwa 41 % der Haushalte leben Kinder unter 18 Jahren.
- Unter allen Bedarfsgemeinschaften befinden sich 48 % Alleinstehenden-Haushalte.

In diesen 15.113 Bedarfsgemeinschaften leben 30.815 **Personen**, die Leistungen gemäß SGB II beziehen. 48 % der Leistungsberechtigten sind männlich und 52 % weiblich.

Doch nicht alle dieser Leistungsberechtigten sind auch arbeitsuchend - wie die Bezeichnung der Hilfeleistung "Grundsicherung für Arbeitsuchende" eigentlich vermuten lässt. Vielmehr lassen sich mehrere Gruppen der Leistungsberechtigten unterscheiden:

Einerseits gibt es die große Gruppe der **erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (eLb)**, die konstant im Zeitverlauf gut zwei Drittel der Leistungsberechtigten ausmachen - und andererseits gibt es die **nicht erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (neF)**, fast ausschließlich Kinder, die gemäß SGB II Sozialgeld als Leistungen zur Grundsicherung erhalten.

Erwerbsfähige Leistungsberechtigte (eLb) sind Leistungsberechtigte im Alter zwischen 15 und 64 Jahren, die nicht durch Krankheit oder Behinderung außerstande sind, unter den üblichen Bedingungen des Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden pro Tag erwerbstätig zu sein.

Ende des Jahres 2016 umfasst die Gruppe dieser eLb 20.954 Personen.

Die Entwicklung der Fallzahlen der Bedarfsgemeinschaften und der Leistungsberechtigten erfolgt in Abbildung 1.

Die BA unterscheidet seit 2016 die Leistungsberechtigten noch differenzierter³, da seit 2005 bestimmte Konstellationen von Bedarfsgemeinschaften und Personen im Umfeld des SGB II entstanden sind, die durch das bisherige Zählkonzept statistisch nicht ausreichend abgebildet werden:

„Künftig werden alle Empfänger von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes in der Statistik abgebildet. Dies bezieht sich auch auf Mitglieder von Bedarfsgemeinschaften (BG), die im bisherigen Zählkonzept nicht oder nicht systematisch berücksichtigt werden. Dabei handelt es sich insbesondere um Personen mit Anspruch auf:

- Leistungen für Auszubildende (§ 27 SGB II),
- Kranken- bzw. Pflegeversicherungszuschüsse zur Vermeidung von Hilfebedürftigkeit (§ 26 SGB II Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 3),
- ausschließlich Leistungen für Bildung und Teilhabe (§ 28 SGB II) oder
- ausschließlich einmalige Leistungen (§ 24 Abs. 3 SGB II).

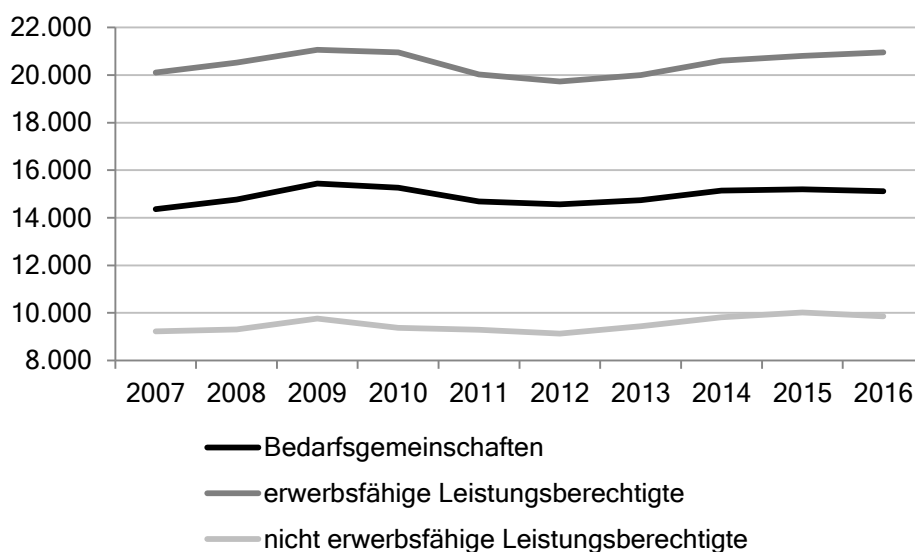
Daneben werden Personen einbezogen, die keinen Leistungsanspruch nach dem SGB II haben, aber mit anderen Leistungsberechtigten in einer Bedarfsgemeinschaft leben. Dazu gehören Personen, die aufgrund gesetzlicher Regelungen vom Leistungsanspruch nach dem SGB II ausgeschlossen sind sowie minderjährige Kinder ohne Leistungsanspruch. Kinder ohne Leistungsanspruch wurden bereits im bisherigen Zählkonzept als erwerbsfähige Leistungsberechtigte (eLb) und nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte (neF) berücksichtigt. Sie werden auch weiterhin berichtet, nun aber innerhalb der Personengruppe

³ Vgl. BA (2015): Revision der Statistik der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II - erweitertes Zähl- und Gültigkeitskonzept

der nicht Leistungsberechtigten und somit abgegrenzt von den Personen, die tatsächlich Leistungen nach dem SGB II beziehen.(...) Das erweiterte Zähl- und Gültigkeitskonzept der Grundsicherungsstatistik SGB II bringt konzeptionelle sowie geringfügige quantitative Veränderungen in der Berichtssystematik mit sich.⁴

Für das Verständnis der Gruppen an sich, kann aber die Darstellung der etwas größeren Oberkategorien beibehalten werden, da die nicht Leistungsberechtigten nur in der Armutsrisikoquote (vgl. Kapitel 3.4) mit abgebildet werden. Sonst wird sich in der Berichterstattung auf die erwerbsfähigen und nicht erwerbsfähigen Leistungsberechtigten beschränkt.

Abbildung 1: Bedarfsgemeinschaften, erwerbsfähige Leistungsberechtigte und nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte SGB II im Zeitverlauf, Wiesbaden



Quelle: Amt für Grundsicherung und Flüchtlinge Wiesbaden; OPEN/Prosoz; Geschäftsstatistik



Grundsatz und Planung

Es ist zu erkennen, dass ein Maximum der Fallzahlen in 2009 und ebenso wieder in 2016 zu verzeichnen war; allerdings sind die Schwankungen nicht allzu hoch.

Man sieht in der Grafik, dass konstant ein Drittel der Leistungsberechtigten Kinder sind: nämlich nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte unter 15 Jahren.

Die Gruppe der eLb muss man weiterhin unterscheiden in Arbeitslose, nicht arbeitslose Arbeitsuchende und Nicht-Arbeitsuchende.

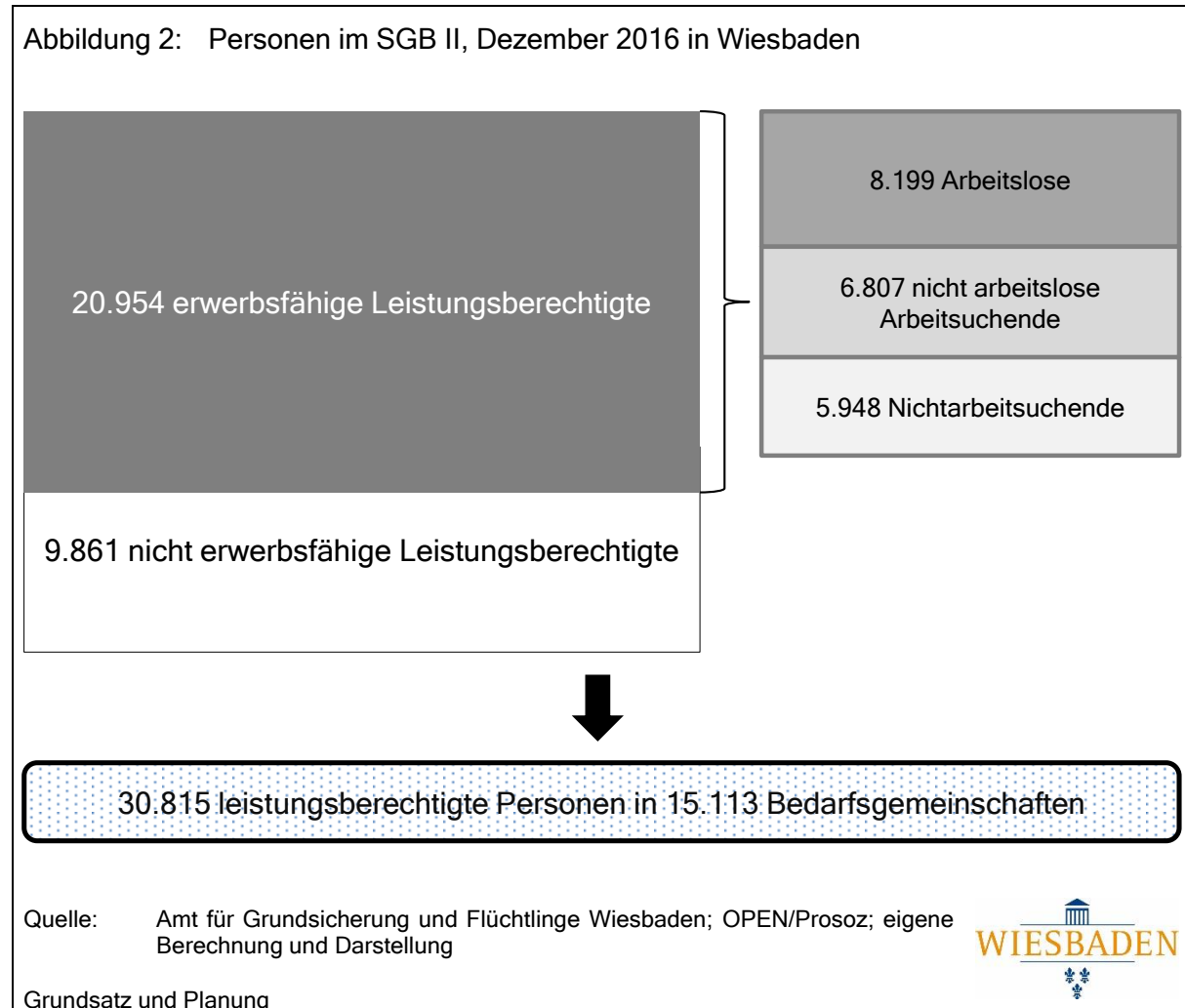
Arbeitslose sind weniger als 15 Stunden in der Woche erwerbstätig, suchen eine Beschäftigung, stehen dem Arbeitsmarkt zur Verfügung und nehmen nicht an einer arbeitsmarktpolitischen Maßnahme teil.

Nicht arbeitslose Arbeitsuchende sind Erwerbstätige, die mehr als 15 Stunden wöchentlich einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung oder einer Selbständigkeit nachgehen, oder auch Teilnehmende in arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen.

Die **Nicht-Arbeitsuchenden** schließlich sind eine heterogene Gruppe von Personen, die aus verschiedenen Gründen dem Arbeitsmarkt momentan nicht zur Verfügung stehen: SchülerInnen, Auszubildende, Erziehungsleistende mit Kindern unter 3 Jahren, pflegende

⁴ BA (2015): Revision der Statistik der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II - erweitertes Zähl- und Gültigkeitskonzept, S. 6f.

Angehörige, Teilnehmende in längerfristigen Maßnahmen zur Weiterbildung bzw. Umschulung aber auch Erwerbstätige ohne weitere Arbeitsmarktverfügbarkeit⁵. Diese beschriebenen Gruppen der leistungsberechtigten Personen im SGB II verteilen sich Ende des Jahres 2016 wie folgend dargestellt (vgl. Abbildung 2):



Die 9.861 nicht erwerbsfähigen Leistungsberechtigten sind Kinder in Bedarfsgemeinschaften, in denen mindestens einer der Erziehungsberechtigten Arbeitslosengeld II erhält. Diese Gruppe macht, wie schon erwähnt, ein Drittel aller Leistungsberechtigten im SGB II-Bezug aus.

Der Anteil der ausländischen Leistungsberechtigten steigt stetig an: Besaßen im Jahr 2013 noch 35 % aller erwerbsfähigen Leistungsberechtigten und 18 % aller nichterwerbsfähigen Leistungsberechtigten eine ausländische Staatsangehörigkeit, waren es in 2014 schon 38 % bzw. 20 %, in 2015 41 % bzw. 22 % und in 2016 41 % bzw. 23 %.

Das hängt insbesondere mit dem gestiegenen Flüchtlingsaufkommen zusammen. Diese Verschiebung der Anteile muss mittel- und langfristig unter der Perspektive Strukturveränderung der Leistungsberechtigten im Blick behalten werden.

Auch im Vergleich von 2015 nach 2016 kann hinsichtlich der Fallzahlen konstatiert werden, dass insgesamt die Personenanzahl zwar konstant geblieben ist (- 10 Personen) - aber wenn

⁵ D.h. die Personen gehen einer - oftmals Vollzeit - Erwerbstätigkeit nach, aber haben weder zeitlich die Möglichkeit, die Erwerbstätigkeit auszubauen (durch fehlendes Jobangebot oder eingeschränkte Verfügbarkeit bspw. durch Kinderbetreuung), noch haben sie realistische Chancen auf dem Arbeitsmarkt, mehr Lohn für ihren ausgeübten Beruf - bspw. in einer anderen Anstellung - zu bekommen.

man das Flüchtlingsaufkommen miteinbezieht, ist die Anzahl der Leistungsberechtigten ohne Fluchthintergrund gesunken; denn nur mit der gestiegenen Zahl der Geflüchteten im SGB II ist die Fallzahl konstant geblieben.

Die Gruppe der Geflüchteten, die in 2016 Grundsicherungsleistungen gemäß SGB II erhalten hat, stellt sich wie folgt dar:

Tabelle 1: Geflüchtete⁶ im SGB II, Dezember 2016 in Wiesbaden

1.403 Personen				
darunter	1065	eLb	76%	
	338	nef	24%	
darunter	859	männlich	61%	690 männliche eLb 65%
	544	weiblich	39%	375 weibliche eLb 35%
darunter	335	im Alter < 15 Jahre		
	328	im Alter 15-24 Jahre 31% aller eLb		
	186	im Alter 25-29 Jahre 17% aller eLb		
	261	im Alter 30-39 Jahre 25% aller eLb		
	293	im Alter >= 40 Jahre 28% aller eLb		
unter allen eLb	499	Personen mit Teilnahme an einem Integrationskurs		47%
unter allen eLb	14	mit einer Ausbildung 1%		
	84	mit einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung 8%		
	83	mit einer geringfügigen Beschäftigung 8%		

Quelle: Amt für Grundsicherung und Flüchtlinge Wiesbaden; OPEN/Prosoz; eigene Berechnung und Darstellung



Grundsatz und Planung

Die Gruppe der Geflüchteten ist im Verhältnis zu den anderen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten jung und männlich geprägt. 17% gehen bereits einer Beschäftigung nach.

Dabei werden Geflüchtete so definiert, dass sie entweder direkt im Anschluss aus dem Leistungsbezug gemäß AsylbLG ins SGB II münden, oder einen entsprechenden Aufenthaltstitel haben, der sie zum Bezug von SGB II-Leistungen berechtigt und erst ab dem 01.01.2015 den Leistungsbezug begonnen haben. Damit werden Geflüchtete, die sich schon länger in Deutschland aufhalten nicht mehr miteingerechnet, aber durchaus die Familienangehörigen der Geflüchteten (in Deutschland geborene Kinder; nachgezogene Familienangehörige).

Für diese Gruppe wurde im September 2016 ein eigenes Team innerhalb des Kommunalen Jobcenters (KJC) eingerichtet, das sich um die Leistungssachbearbeitung und die Zuführung in geeignete, teilweise speziell eingerichtete Maßnahmen, kümmert. Hier geht es in erster Linie um den Spracherwerb und die Heranführung an eine Erwerbstätigkeit, mit dem Fokus auf Qualifizierung.

Es ist davon auszugehen, dass der Anteil der Geflüchteten im SGB II weiter deutlich ansteigt, da weitere Anerkennungen für die im AsylbLG befindlichen Geflüchteten in naher Zukunft ausgesprochen werden, so dass dann der Übergang von weiteren Geflüchteten aus dem AsylbLG ins SGB II stattfindet. Hinzu kommen zusätzlich die Familienangehörigen, die als Familiennachzug auch berechtigt sind, SGB II Leistungen zu beziehen.

⁶ Personen mit laufendem SGB II-Bezug und Beginn des Bezugs ab dem 1.1.15 oder später mit Zugangsursache AsylbLG oder einem entsprechendem Aufenthaltstitel, der zu SGB II-Leistungen berechtigt.

3.2 Dauern des SGB II Bezugs

Die Struktur der Leistungsberechtigten im SGB II ist deutschlandweit geprägt von verfestigter Armut: d.h. die meisten der Leistungsberechtigten sind Jahre auf die Grundsicherungsleistungen angewiesen. Und auch diejenigen, die es schaffen, den Leistungsbezug zu verlassen, sind mit einer hohen Wahrscheinlichkeit zukünftig wieder auf den Bezug angewiesen; sie pendeln zwischen Bezug und nicht Bezug: befinden sich aber stets in prekären, finanziellen Lebenslagen.

So stellt z.B. Groh-Samberg mit repräsentativen Daten des Sozio-ökonomischen Panels zum Phänomen der Verfestigung von Armut in Deutschland heraus: Man kann nicht von einer Ausbreitung der Prekarität ausgehen, in dem Sinne, dass immer mehr Menschen von einem Armutsrisiko betroffen sind, sondern vielmehr kann man von verfestigter Armut sprechen, die dadurch gekennzeichnet ist, dass Armutsphasen länger anhalten; die betroffenen Personen sind zunehmend durch Deprivation in unterschiedlichen Lebensbereichen gekennzeichnet; und das Armutsrisiko konzentriert sich auf bestimmte Bevölkerungsgruppen, in denen Aufstiege selten sind und sich die Armut oft über Generationen fortsetzt⁷.

Dieses beschriebene Phänomen ist für Wiesbaden mit den Daten des SGB II auch kommunal abbildbar: Denn es gibt auch im SGB II-Bezug in Wiesbaden einen „harten Kern“ an Langzeitbeziehenden, die auch bei kurzzeitigen Ausstiegen aus dem Hilfebezug sehr oft wieder in diesen zurückkehren müssen.

Dabei bedeutet Langzeitbezug nicht zwangsläufig auch Langzeitarbeitslosigkeit. Denn ein Drittel der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten geht einer Erwerbstätigkeit nach, aber deren Einkommen deckt nicht das Existenzminimum der Bedarfsgemeinschaft, so dass durch SGB II-Leistungen aufgestockt werden muss. Deswegen ist es irreführend und kontextverengend von Langzeitarbeitslosen zu sprechen, da sie nur eine Teilgruppe der Leistungsberechtigten ausmachen.

Es wird deutlich, dass die erwerbsfähigen Personen im SGB II-Bezug heterogene Situationen aufweisen und nicht zwangsläufig einem dauerhaften Ausschluss aus dem Arbeitsmarkt unterliegen. Richtig ist jedoch, dass Langzeitleistungsbeziehende anhaltend in eingeschränkten materiellen Verhältnissen leben, unabhängig von ihrer Einbindung in den Arbeitsmarkt. Dies betrifft auch ein Drittel der Leistungsberechtigten im SGB II: nämlich die Kinder in Bedarfsgemeinschaften mit erwerbsfähigen Leistungsberechtigten.

Natürlich korrelieren aber Arbeitslosigkeit und SGB II-Bezug stark: Da die SGB II-Leistungen („Grundsicherung für Arbeitsuchende“) eine Transferleistung ist, die auf Antrag eine Existenzsicherung für eine ganze Bedarfsgemeinschaft (nicht die eines Individuums) gewährleistet, ist ihr Bezug einerseits davon abhängig, wie viele Personen in einem Haushalt leben und andererseits wie hoch das Einkommen der Mitglieder dieses Haushalts insgesamt ist.⁸

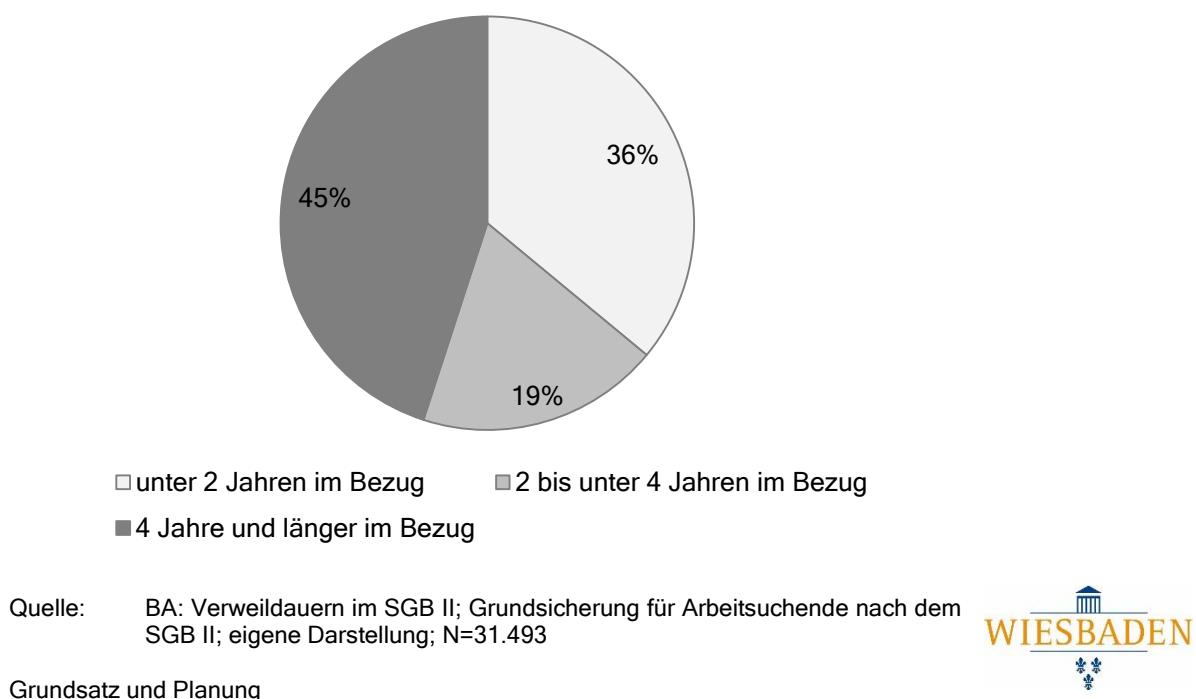
Die Dauer des Bezugs ist per Definition deshalb länger als die Dauer der Arbeitslosigkeit, da die Arbeitslosigkeit deutlich leichter unterbrochen werden kann (z.B. Teilnahme an Fördermaßnahmen) als der Leistungsbezug. So kennzeichnet die Dauer des Leistungsbezugs in aussagekräftiger Weise die Dauer der Armutslage der Leistungsberechtigten.

Knapp zwei Drittel aller Leistungsberechtigten (64 %) sind sogenannte Langzeitleistungsbeziehende, die - per Definition der BA - in den letzten 24 Monaten mindestens 21 Monate Leistungen gemäß SGB II bezogen haben. Sogar 45 % unter ihnen sind schon länger als 4 Jahre im SGB II-Bezug - das ist ein sehr konstanter Wert in den letzten Jahren.

⁷ Vgl. Groh-Samberg, Olaf (2014): No way out - Dimensionen und Trends der Verfestigung der Armut in Deutschland, in: Sozialer Fortschritt 12/2014, S. 307-315

⁸ Vgl. Lietzmann, Torsten/Uhl, Maria/Koller-Bösel, Lena (2013): Ursachen der Hilfebedürftigkeit: Arbeitslosigkeit ist nicht der einzige Risikofaktor, in: IAB-Forum, Heft 2/2013, S. 37

Abbildung 3: Verweildauern von Leistungsberechtigten im SGB II, Dezember 2016, Wiesbaden



Eine Sonderauswertung der BA⁹, die leider nicht für einzelne Kommunen vorliegt, sondern für Deutschland insgesamt, zeigt sogar auf, dass bereits 37 % der dort untersuchten Langzeitleistungsbeziehenden seit Einführung des SGB II im Januar 2005 Leistungen bezieht.¹⁰

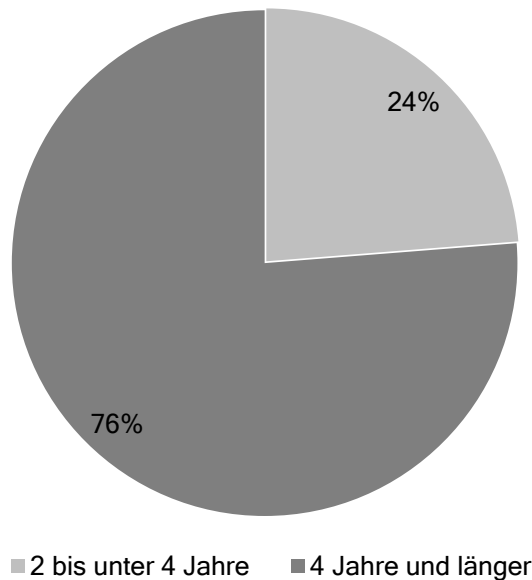
Schaut man sich detaillierter im Folgenden nur die erwerbsfähigen Langzeitleistungsbeziehenden an, sieht man, dass der überwiegende Anteil der Langzeitleistungsbeziehenden schon vier Jahre und länger im Bezug sind - und addiert man zudem die Dauern des Bezugs einfach auf, unabhängig davon, ob und wie lange eine Unterbrechung stattgefunden hat (siehe Abbildung 4), wird das Phänomen der verfestigten Armut noch augenscheinlicher. Denn dann beziehen unter allen Langzeitleistungsbeziehenden 76 % (!) schon SGB II-Leistungen über 4 Jahre.

In den meisten statistischen Darstellungen fängt jeder Leistungsbezug dann wieder neu an zu zählen, wenn eine Unterbrechung des Bezugs vorliegt, die länger als 31 Tage andauert; d.h. ist jemand länger als einen Monat nicht im SGB II-Bezug, wird bei erneutem Bezug dann seine Dauer wieder bei null angefangen zu zählen. Allerdings ist es deutlich aufschlussreicher, sich diese hier dargestellten Nettobezugsdauern anzusehen, d.h. wie lange sich jemand insgesamt im SGB II-Bezug befindet - unabhängig, ob eine oder mehrere Unterbrechungen stattgefunden haben. Damit wird dann der schon beschriebene Aspekt mit abgebildet, dass viele der Leistungsberechtigten, die temporär den Bezug verlassen, wieder auf den Bezug von SGB II-Leistungen angewiesen sind.

⁹ Vgl. Bundesagentur für Arbeit (2013): Methodenbericht. Verweildauern von Leistungsberechtigten in der Grundsicherung für Arbeitsuchende, S. 18

¹⁰ Eigene Daten für Wiesbaden aus OPEN/Prosoz können nicht dahingehend analysiert werden, wie viele Leistungsberechtigte schon seit 2005 im SGB II-Bezug sind, da diese Software erst in 2008 eingeführt wurde.

Abbildung 4: Verweildauern (Nettobezugsdauern: d.h. Dauer ohne Berücksichtigung von Unterbrechungen) von Langzeitleistungsbeziehenden im SGB II, Dezember 2016, Wiesbaden



Quelle: BA: Bestand an Langzeitleistungsbeziehern nach ausgewählten Merkmalen - Sonderauswertung; eigene Darstellung; N=13.999



Grundsatz und Planung

Dieses Pendeln zwischen Leistungsbezug und Nicht-Leistungsbezug als ein Aspekt verfestigter Armut zeigt sich statistisch an dem Risiko, erneut SGB II-Leistungen beziehen zu müssen, wenn man schon einmal SGB II-Leistungen bezogen hat: Von den in 2016 eingemündeten Personen ins SGB II waren bereits 71 % zuvor schon im Bezug - und nur 29 % nicht. Dieser Anteil ist sehr stabil im Zeitverlauf.¹¹

Der dauerhafte Ausstieg aus dem Bezug von Transferleistungen gestaltet sich sehr schwierig - wie auch das Kapitel zu den Ausstiegslöhnen verdeutlichen wird (vgl. Kapitel 4.3): Viele Personen, denen es gelingt, den Leistungsbezug zu überwinden, bleiben aber nicht dauerhaft ohne Bezug. So liegt die Schlussfolgerung nahe, dass die SGB II-Leistungsberechtigten überwiegend von Bedarfsgemeinschaften geprägt werden, die über längere Zeiträume durchgehend oder auch wiederholt SGB II-Leistungen beziehen.¹²

Außerdem ist die Integration in eine Erwerbstätigkeit nicht gleichbedeutend mit dem Ausstieg aus dem SGB II-Bezug: nur gut 40 % der in Wiesbaden Leistungsberechtigten, die eine Erwerbstätigkeit aufnahmen, waren drei Monate später auch nicht mehr auf SGB II-Leistungen angewiesen - 60 % waren dies jedoch schon. Und schaut man sich zu drei Zeitpunkten bis zu einem Jahr später an, ob die Personen mit Aufnahme einer Erwerbstätigkeit nicht mehr im Bezug sind, so sind das nur knapp 30 %. D.h. in Wiesbaden reicht es je nach Haushaltskonstellation nicht aus, eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen, um gleichzeitig auch den Grundsicherungsbezug zu beenden (siehe auch Kapitel 4.3 und Kapitel 7).

Grundsätzlich können die Langzeitbeziehenden in zwei Gruppen unterschieden werden:

¹¹ Vgl. Daten der BA (2016): Kreisreport SGB II, Zugang in Regelleistungsbezug, Wiesbaden

¹² Brussig, Martin/Knuth, Matthias (2011): Die Zukunft der Grundsicherung - Individualisieren, konzentrieren, intensivieren. Expertise im Auftrag der Abteilung Wirtschaft- und Sozialpolitik der Friedrich-Ebert-Stiftung, in: WISO-Diskurs, S. 14

Einerseits die Gruppe derer, bei denen mit langem SGB II-Bezug auch der langjährige Ausschluss vom Arbeitsmarkt einhergeht - und die Gruppe derjenige, die erwerbstätig sind, aber aufstockende Leistungen beziehen müssen, da ihr Einkommen nicht reicht, das Existenzminimum abzudecken.

Zwar ist knapp ein Drittel der LZB erwerbstätig (32 %¹³), aber zwei Drittel sind nicht am Arbeitsmarkt beteiligt. Die Unterscheidung der beiden Gruppen ist aber essentiell, will man sich der Problematik des Langzeitbezugs nähern, denn wie Studien zeigen, ist gerade die Erwerbstätigkeit und der damit einhergehende Anschluss an den Arbeitsmarkt ein wesentliches Kriterium für Teilhabeempfinden und Lebenszufriedenheit.¹⁴

Hinzu kommt der Aspekt, der fehlenden gesellschaftlichen Teilhabe, die durch die langanhaltende finanzielle Ressourcenknappheit bedingt ist. Gerade für die unter 25-Jährigen gibt es Befunde, dass diese Gruppe sehr stark in ihrer empfundenen Teilhabe durch die begrenzten materiellen Möglichkeiten eingeschränkt ist.¹⁵

Analysen belegen eindrücklich, inwiefern die Regelleistungen zwar eine existenzsichernde Versorgung bereitstellen, aber dass sie nicht in der Lage sind, eine gesellschaftlich adäquate Konsum- und somit auch Teilhabeposition zu gewährleisten.¹⁶ Dieser soziale Ausschluss ist gravierender umso länger er andauert - und dies betrifft alle LZB; weniger intensiv diejenigen, die erwerbstätig sind, deutlich intensiver diejenigen, die nicht erwerbstätig sind.

3.3 Leistungen und Zahlungsansprüche

Im SGB II werden sogenannte „passive“ und „aktive“ Leistungen unterschieden. „Aktive Leistungen“ sind in der Regel Eingliederungsleistungen für Fördermaßnahmen, die durch Integrationsfachkräfte - in Wiesbaden sind dies die Fallmanagementfachkräfte - eingeleitet werden. „Passive Leistungen“ bezeichnen die gezahlten Geldleistungen, die den Lebensunterhalt und die Kosten der Unterkunft der Leistungsberechtigten decken.

Gemäß § 21 SGB II variiert der Mehrbedarf von Alleinerziehenden je nach Anzahl und Alter der Kinder zwischen 12 % und 60 % des Regelsatzes.

Die **Zahlungsansprüche pro Bedarfsgemeinschaft**¹⁷ setzen sich wie folgt zusammen:

- Regelleistungen (Arbeitslosengeld / Sozialgeld)
 - Ggfs. Mehrbedarfe
 - Laufende Kosten für Unterkunft und Heizung (inkl. Betriebs- und Nebenkosten)
 - Ggfs. einmalige Kosten für Wohnungsbeschaffung und Mietschulden; für erstmalige Wohnungsausstattung; für Bekleidungsausstattung
 - Krankenversicherungsbeiträge und ggfs. Zuschüsse zur privaten KV
 - Ggfs. Leistungen für Bildung und Teilhabe
- = **Bedarf** (der dazu abgegrenzte, sogenannte Regelbedarf umfasst nur die Regelleistungen + Mehrbedarfe + Kosten der Unterkunft)

¹³ Vgl. Daten der BA (2016): Langzeitleistungsbezieher - Strukturen, Dezember 2016

¹⁴ Vgl. Sthamer, Evelyn/Brülle, Jan/Opitz, Lena (2013): Inklusive Gesellschaft - Teilhabe in Deutschland. Zur sozialen Teilhabe von Menschen in prekären Lebenslagen, Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik (Hrsg.), S. 75

¹⁵ Vgl. Sthamer, Evelyn/Brülle, Jan/Opitz, Lena (2013): Inklusive Gesellschaft - Teilhabe in Deutschland. Zur sozialen Teilhabe von Menschen in prekären Lebenslagen, Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik (Hrsg.), S. 76

¹⁶ Vgl. Becker, Irene/Schüssler, Reinhard (2014): Das Grundsicherungsniveau. Ergebnis der Verteilungsentwicklung und normativer Setzungen, Hans-Böckler-Stiftung, Arbeitspapier 298, S. 110 ff.

¹⁷ Vgl. Definition: BA: Arbeitsmarkt in Zahlen - Statistik der Grundsicherung für Arbeitsuchende, Bedarfe, Zahlungen und Einkommen, Dezember 2015, Methodische Hinweise

Die Regelleistungen sehen gemäß § 20 bzw. § 23 SGB II für das Jahr 2016, und im Vergleich in 2017, wie folgt aus:

Tabelle 2: Regelleistungen bei Arbeitslosengeld II bzw. Sozialgeld in 2016 und 2017

Regelleistungen	2016	2017
Erwachsene Leistungsberechtigte, die alleinstehend oder alleinerziehend sind oder mit minderjährigem Partner	404 €	409 €
Volljährige/r Partner/in in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft	364 €	368 €
Über den Partner hinaus im Haushalt lebende erwachsene Leistungsberechtigte, die keinen eigenen Haushalt führen (18-24 Jahre)	324 €	327 €
Leistungsberechtigte Jugendliche vom Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres oder minderjähriger Partner (14-17 Jahre)	306 €	311 €
Leistungsberechtigte Kinder vom Beginn des 7. bis zur Vollendung des 14. Lebensjahr (6-13 Jahre)	270 €	291 €
Leistungsberechtigte Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres (0-5 Jahre)	237 €	237 €

Quelle: <http://www.bmas.de/DE/Themen/Arbeitsmarkt/Grundsicherung/Leistungen-zur-Sicherung-des-Lebensunterhalts/2-teaser-artikelseite-arbeitslosengeld-2-sozialgeld.html#doc98424bodyText2>; abgerufen am 8.5.2017/17 Uhr; eigene Darstellung



Grundsatz und Planung

Von einem so berechneten Bedarf werden abgezogen:

- Anrechenbares Einkommen bzw. Vermögen
= **Leistungsanspruch**
- Sanktionen
= **Zahlungsanspruch**¹⁸

Im interkommunalen Vergleich mit den Rhein-Main-Städten Frankfurt, Offenbach, Mainz und Darmstadt liegen in Wiesbaden und Darmstadt die höchsten Zahlungsansprüche je Bedarfsgemeinschaften vor (vgl. Tabelle 3). Für Wiesbaden sind es insbesondere die Kosten der Unterkunft (KdU) und die dahinter liegenden hohen Mietpreise, die gerade für die Alleinstehenden und die großen Familien zu Buche schlagen.

Den größten Anstieg der Zahlungsansprüche je Bedarfsgemeinschaft hat Offenbach zu verzeichnen (+ 37 € zum Vorjahr); ebenso verzeichnen Wiesbaden (+ 26 €) und Darmstadt (+ 30 €) einen deutlichen Anstieg. Während dieser in Frankfurt moderat ist (+ 7 €), liegt in Mainz sogar ein Rückgang vor (- 5 €).

¹⁸ Die „Zahlungsansprüche“ kommen den vermeintlich gezahlten Geldleistungen am nächsten.

Tabelle 3: Regelleistungen bei Arbeitslosengeld II bzw. Sozialgeld in 2016 und 2017

Durchschnittliche Zahlungsansprüche SGB II (Zahlungsanspruch=Bedarf- anrechenbares Einkommen-Sanktionen)	Durchschnittliche Höhe der monatlichen Ansprüchen von SGB II- Leistungen in Euro je Bedarfsgemeinschaft im Dezember 2016				
	Wiesbaden	Mainz	Darmstadt	Frankfurt	Offenbach
Arbeitslosengeld II	378 €	403 €	384 €	381 €	381 €
Sozialgeld	137 €	144 €	160 €	119 €	99 €
Leistungen für Unterkunft und Heizung	478 €	421 €	446 €	439 €	463 €
nach Größe der Bedarfsgemeinschaften					
BG mit einer Person	368 €	331 €	345 €	368 €	346 €
BG mit zwei Personen	471 €	406 €	456 €	442 €	451 €
BG mit drei Personen	568 €	529 €	532 €	515 €	536 €
BG mit vier Personen	670 €	599 €	612 €	584 €	615 €
BG mit fünf und mehr Personen	802 €	733 €	722 €	668 €	782 €
Sozialversicherungsbeiträge	150 €	146 €	146 €	143 €	156 €
Durchschnittlicher Zahlungsanspruch je Bedarfsgemeinschaft insgesamt	1.003 €	978 €	997 €	969 €	989 €
nachrichtlich:					
Durchschnittliche Größe der Bedarfsgemeinschaft	2,1	2,0	2,1	2,0	2,2
Einkommen je BG mit dieser Einkommensart	672 €	626 €	660 €	658 €	789 €

Anmerkungen:

Regelleistungen: Regelbedarf; Mehrbedarf, KdU

Zahlungsansprüche insgesamt beinhalten darüber hinaus auch sonstige Leistungen, unabweisbaren Bedarf, Zuschüsse zu Versicherungsbeiträgen oder Leistungen für Auszubildende

Quelle: BA: Arbeitsmarkt in Zahlen - Statistik der Grundsicherung für Arbeitsuchende, Zahlungsansprüche von Bedarfsgemeinschaften, Dezember 2016, Tabellen 3 / Bedarfe, Zahlungen und Einkommen, Tabelle 6 / Bedarfsgemeinschaften und deren Mitglieder nach dem SGB II, Tabelle 3.1; eigene Darstellung



Grundsatz und Planung

Die durchschnittlichen Summen der Anspruchshöhen, die in der Tabelle aufgeführt sind, sind - resümierend - von drei Faktoren abhängig:

1. Von der Größe der Bedarfsgemeinschaft: Mit steigender Personenzahl ergibt sich in der Regel auch ein höherer Bedarf und damit höhere Leistungen.
2. Unterschiede im anzurechnenden Einkommen (und Sanktionen).
3. Unterschiedliches Mietpreisniveau und damit auch Unterschiede in den Kosten der Unterkunft.

3.4 Armutsrisiken

Es gibt verschiedene Definitionen von Armut, unter anderem werden nach der sozialstaatlichen Bezeichnung Personen oder Haushalte als „arm“ eingestuft, wenn diese Leistungen gemäß SGB II benötigen, um ein menschenwürdiges Leben führen zu können¹⁹. So hat sich als *ein* gängiges Konzept in der Armutsforschung und in der Politik durchgesetzt, den Bezug von Grundsicherungsleistungen als Grenze zur Armut einzuschätzen²⁰. Da in Wohlfahrtsstaaten wie Deutschland Armut in der Regel relativ definiert wird - d.h. gemessen am Wohlstandsniveau der jeweiligen Gesellschaft und nicht an einem physischen Existenzminimum - kann es auf jeden Fall keine feststehende objektive Definition geben, aber mehrere relative.²¹

Somit geht es im Folgenden, in Anlehnung an die genannte Definition, um die Betrachtung des Risikos, Existenzsicherungsleistungen zu beziehen. In einem ersten Schritt werden aber nur die Anteile der Haushalte und Altersgruppen dargestellt, die auf Grundsicherungsleistungen gemäß SGB II angewiesen sind. In einem zweiten Schritt wird aber auch dargestellt, wie groß der Anteil an der Wiesbadener Bevölkerung ist, der irgendeine Art der Grundsicherung bezieht (SGB II, SGB XII, Asylbewerberleistungsgesetz) - hier benannt als „Armutrisiko“.

Im Dezember 2016 waren 13 % aller Wiesbadener Haushalte mit mindestens einer Person unter 65 Jahren²² auf Leistungen aus der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) angewiesen. 2015 lag dieser Anteil bei 13,2 %, so dass hier ein kleiner Rückgang zu verzeichnen ist.

Der Zeitvergleich seit 2012 zeigt, dass das Risiko, SGB II-Leistungen beziehen zu müssen, für verschiedene Haushaltstypen unterschiedlich hoch ausfällt. Während bspw. das Risiko der Familien mit drei Kindern seit 2012 kontinuierlich ansteigt und erstmals nun in 2016 stagniert, ist es für die Alleinstehenden insgesamt gesunken. Es sind insbesondere die Alleinerziehenden und Familien mit drei und mehr Kindern, die von einem sehr überdurchschnittlichen Risiko betroffen sind, SGB II-Leistungen beziehen zu müssen. Das ist keine Besonderheit in Wiesbaden, sondern ein bundesweites Phänomen: Mit jedem Kind steigt der benötigte Grundbedarf - steht dann nur maximal ein Einkommen pro Haushalt zur Verfügung, kann dieses kaum den Bedarf existenzsichernd decken. Gerade dann nicht, wenn es ein Erwerbseinkommen aus einer un- oder angelernten Tätigkeit ist, die ohne eine Berufsausbildung ausgeführt wird. Da zwei Drittel aller erwerbsfähigen Leistungsberechtigten im SGB II aber über keine Berufsausbildung verfügen, ist die Ausgangslage auf dem Arbeitsmarkt ungünstig und ein bedarfsdeckendes Einkommen unwahrscheinlich. Es ist grundsätzlich bei Paar-Haushalten vonnöten, dass beide Partner erwerbstätig sind, um ein bedarfsdeckendes Familieneinkommen zu erwirtschaften (vgl. „Ausstiegslöhne“ in Kapitel 4.3). Besonders die Alleinerziehenden haben Schwierigkeiten, den SGB II-Bezug zu überwinden, denn sie stehen als allein Verantwortliche für die Kindererziehung dem Arbeitsmarkt oft nur eingeschränkt zur Verfügung. Hinzu kommt, dass die Mietpreise in Wiesbaden sehr hoch liegen und einen Ausstieg aus dem SGB II, im Vergleich zu anderen Städten, erschweren.

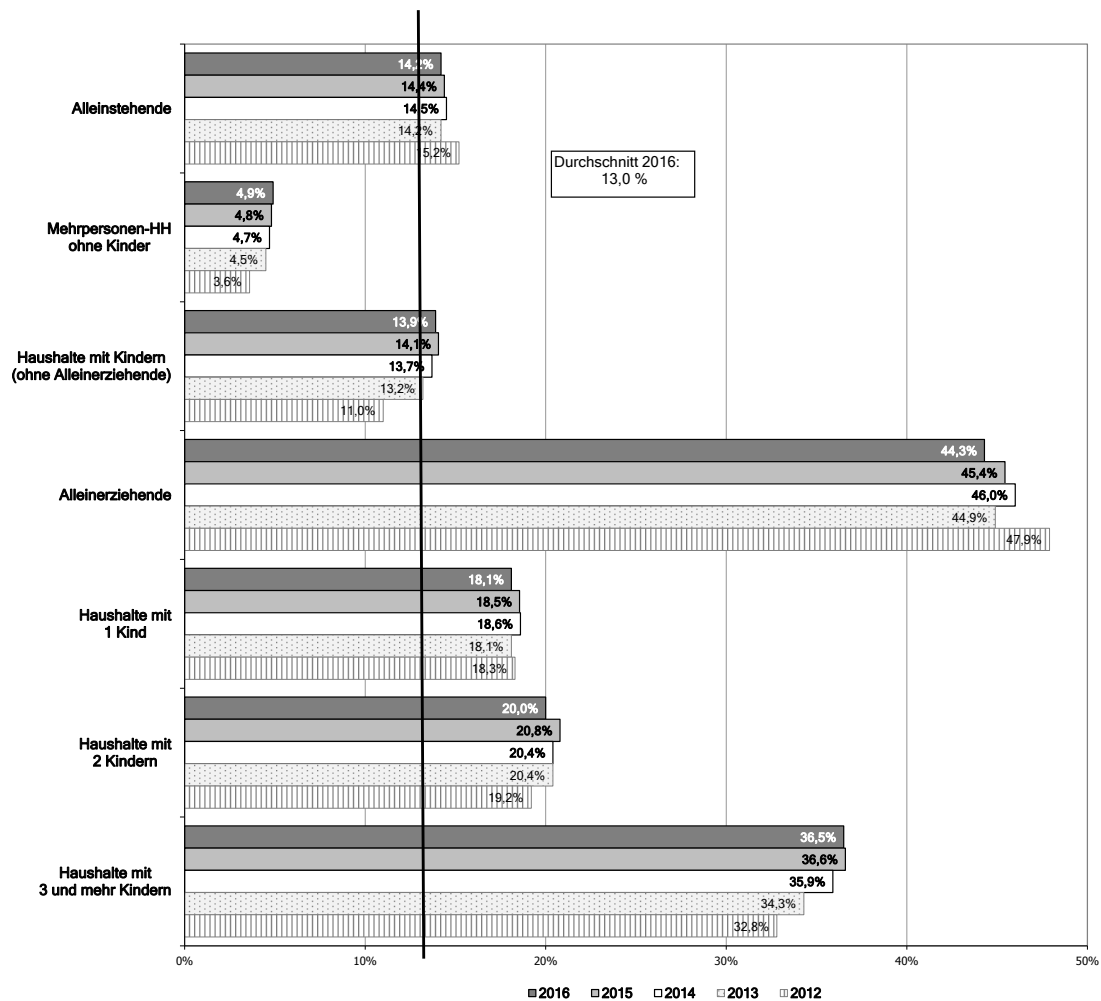
¹⁹ Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 9. Februar 2010 hat nachdrücklich an das grundgesetzliche Erbe des BSHG erinnert, auch wenn es sich explizit nur auf die materiellen Aspekte der Menschenwürde bezog. Der Gesetzgeber hat daraufhin auf dieses Urteil reagiert und den § 1 SGB II neu gefasst.

²⁰ Siehe detaillierter zu Armutsdefinitionen: Sozialbericht zur Armut von Kindern, Jugendlichen und Familien in Wiesbaden, Beiträge zur Sozialplanung Nr. 31/2010, S. 17 ff.

²¹ Vgl. Lietzmann/Tophoven/Wenzig (2011): Bedürftige Kinder und ihre Lebensumstände, in: IAB-Kurzbericht, Ausgabe 6, S. 2

²² Nur diese Bedarfsgemeinschaften haben einen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II.

Abbildung 5: Anteil der Haushalte mit SGB II-Bezug im Zeitverlauf, Wiesbaden



Quelle: Amt für Strategische Steuerung, Stadtforschung und Statistik: Haushaltszahlen; Amt für Grundsicherung und Flüchtlinge Wiesbaden; OPEN/Prosoz; Geschäftsstatistik; eigene Berechnungen und Darstellung; N=15.113 (Bedarfsgemeinschaften SGB II im Dezember 2016)

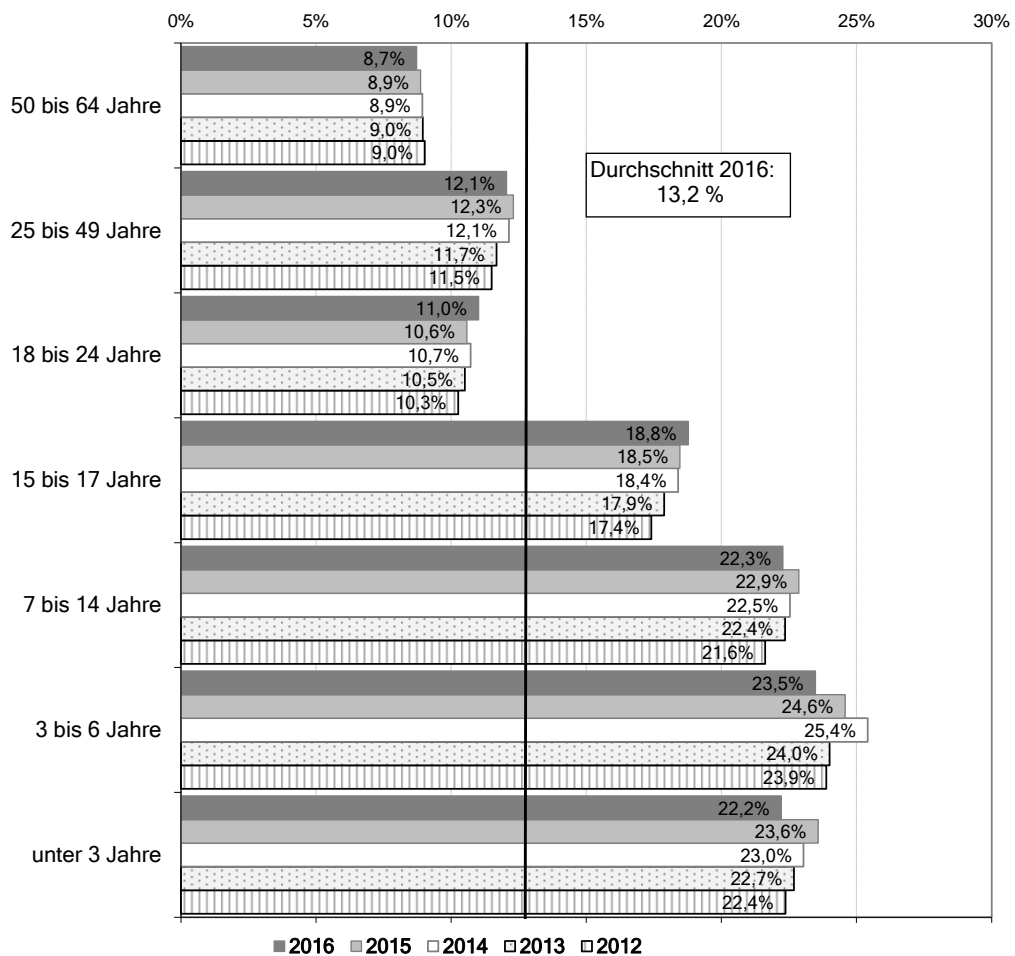


Grundsatz und Planung

Die SGB II-Leistungen dienen folglich in besonderem Maße der Sicherung des Lebensunterhaltes von Kindern. Dies zeigt sich in den altersspezifischen SGB II-Bezugsdichten (vgl. Abbildung 6).

Das Risiko für Wiesbadener Kinder, in einem Haushalt aufzuwachsen, der auf SGB II-Leistungen angewiesen ist, ist in den letzten Jahren auf einem recht konstantem Niveau gewesen (ca. 23 %). In 2016 sinkt es ein wenig auf 21,9 %. D.h. trotz positiver Entwicklung dennoch, dass jedes 4. bis 5. Wiesbadener Kind in einem Haushalt aufwächst, der auf SGB II-Leistungen angewiesen ist. Abbildung 6 zeigt deutlich, dass die SGB II-Dichten der Kinder um ein Vielfaches höher ist als die der Erwachsenen.

Abbildung 6: SGB II-Dichte in der Wiesbadener Bevölkerung nach Alter im Zeitverlauf, Wiesbaden



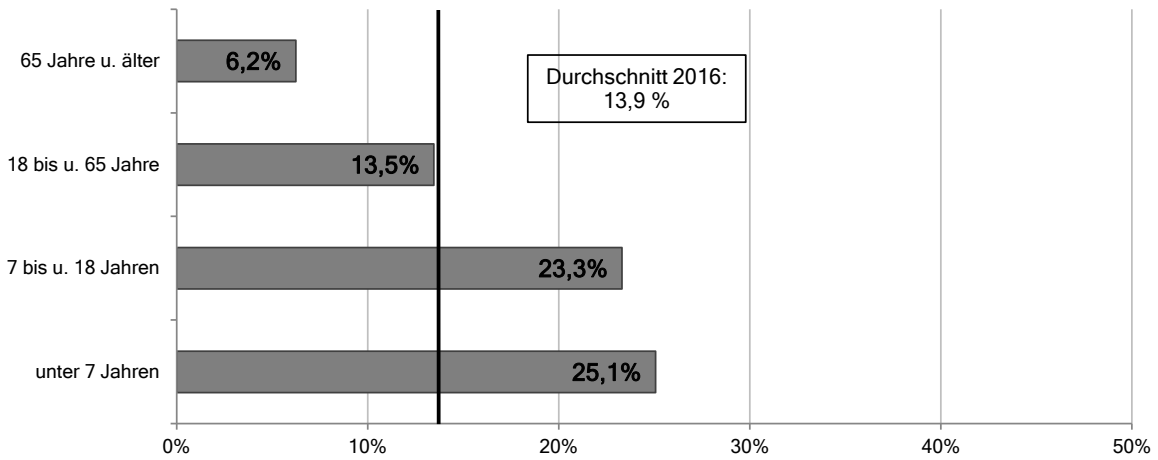
Quelle: Amt für Strategische Steuerung, Stadtforschung und Statistik: Einwohnerzahlen; Amt für Grundsicherung und Flüchtlinge Wiesbaden; OPEN/Prosoz; Geschäftsstatistik; eigene Berechnungen und Darstellung; N=30.815 (Leistungsberechtigte in der Grundsicherung SGB II in 2016)



Grundsatz und Planung

Setzt man nun alle Personen, die existenzsichernde Leistungen (SGB II, SGB XII oder Leistungen gemäß Asylbewerberleistungsgesetz) beziehen in ein Verhältnis zu der Bevölkerung in Wiesbaden insgesamt, kommt man zu einer umfassenden „Armutsquote“ im oben beschriebenen Sinne: 13,9 % aller Wiesbadener Einwohnerinnen und Einwohner beziehen im Dezember 2016 (2015: 13,7 %) existenzsichernde Leistungen - leben somit mit staatlicher Hilfe an der Armutsgrenze. Die folgenden Grafiken zeigen das für die jeweiligen Altersgruppen und Haushaltskonstellationen getrennt auf.

Abbildung 7: Armutsquote in der Wiesbadener Bevölkerung nach Alter, Wiesbaden 2016

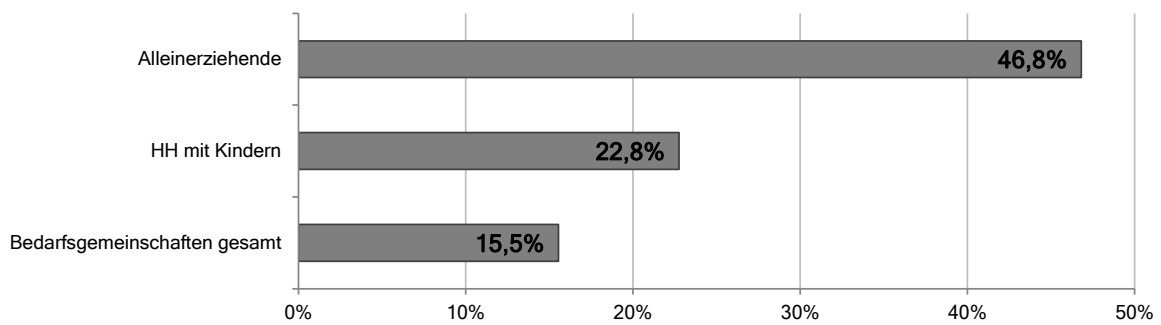


Quelle: Amt für Strategische Steuerung, Stadtforschung und Statistik; Einwohnerzahlen; Amt für Grundsicherung und Flüchtlinge Wiesbaden; OPEN/Prosoz; Geschäftsstatistik SGB II; Geschäftsstatistik SGB XII; Geschäftsstatistik Asyl; eigene Berechnungen und Darstellung; N=40.115



Grundsatz und Planung

Abbildung 8: Armutsquote in der Wiesbadener Bevölkerung nach Haushaltskonstellation, Wiesbaden 2016



Quelle: Amt für Strategische Steuerung, Stadtforschung und Statistik; Einwohnerzahlen; Amt für Grundsicherung und Flüchtlinge Wiesbaden; OPEN/Prosoz; Geschäftsstatistik SGB II; Geschäftsstatistik SGB XII; Geschäftsstatistik Asyl; eigene Berechnungen und Darstellung; N=22.709



Grundsatz und Planung

4 Qualifikation, Erwerbstätigkeit, Ausstiegslöhne

In diesem Kapitel wird es einerseits darum gehen, das Qualifikationsniveau und die bereits bestehende Erwerbstätigkeit der Leistungsberechtigten darzustellen, und andererseits werden die in den letzten Geschäftsberichten vorgelegten Berechnungen zu einem notwendigen „Ausstiegslohn“ in Wiesbaden mit Zahlen aus 2016 aktualisiert.

4.1 Das Qualifikationsniveau der Leistungsberechtigten

Wichtig in der Betrachtung der Ressourcen der Leistungsberechtigten im SGB II ist insbesondere ihr Qualifikationsniveau und die bereits bestehende Teilhabe an Erwerbstätigkeit. Denn die Integrationschancen in den Ausbildungs- bzw. Arbeitsmarkt sind, ebenso wie die erzielten Erwerbseinkommen, maßgeblich von der formalen schulischen und beruflichen Qualifikation abhängig. Die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten im SGB II unterscheiden sich aber deutlich hinsichtlich ihres Qualifikationsniveaus von dem allgemeinen Qualifikationsniveau in der Bevölkerung bzw. von dem aller Erwerbstätigen.

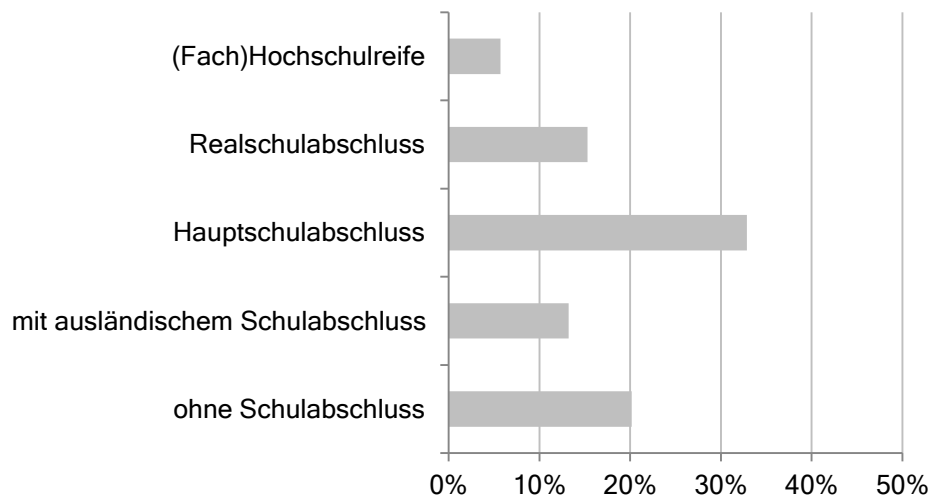
Am Ende des Schuljahres in 2015 lag der Anteil der Schulabgängerinnen und Schulabgänger ohne Hauptschulabschluss an allen Schulentlassenen aus allgemeinbildenden Schulen in Wiesbaden bei 5 %.²³ Im Vergleich zu diesem Anteil aller Schulabgängerinnen und Schulabgänger ist der Anteil der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten²⁴ ohne Schulabschluss um ein Vielfaches höher: er liegt relativ stabil im Zeitverlauf bei 23 %.

Betrachtet man die SGB II-Leistungsberechtigten unter und über 25 Jahren getrennt, zeigt sich ein allgemein bekannter Kohorteneffekt in der Weise, dass die jungen Generationen in der Tendenz besser schulisch qualifiziert sind. 33 % unter 25-Jährigen im SGB II verfügt über einen Hauptschulabschluss und insgesamt 21 % verfügen über einen höherwertigen Schulabschluss. Während sich unter den über 25-Jährigen 24 % befinden, die über keinen Schulabschluss verfügen, ist diese Gruppe bei den unter 25-Jährigen etwas geringer, mit 20 %, aber noch weit über dem allgemeinen Bevölkerungsdurchschnitt (vgl. Abbildung 9 und Abbildung 10).

²³ Vgl. Hessisches Statistisches Landesamt: integrierte Ausbildungsberichterstattung: <https://statistik.hessen.de/zahlen-fakten/soziales-gesundheit-bildung-kultur-recht/statistische-berichte-des-bereiches-soziales/#iABE-Publikationen>

²⁴ Grundgesamtheit für die folgenden Berechnungen der Anteile nach Bildungsabschlüssen sind alle erwerbsfähigen Leistungsberechtigten abzüglich der SchülerInnen.

Abbildung 9: Schulische Qualifikation der unter 25-jährigen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten im SGB II in Wiesbaden, Dezember 2016 (ohne SchülerInnen)

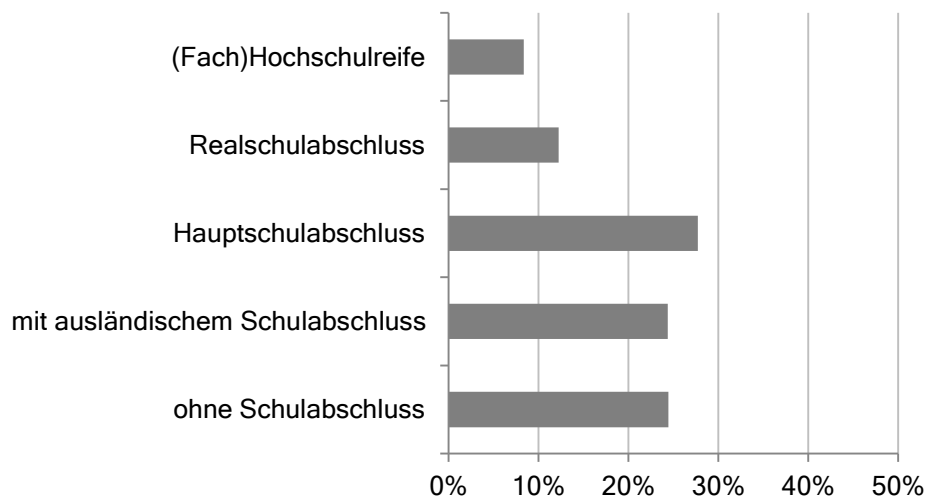


Quelle: 13 % ohne Angaben; Förderschulabschluss unter „ohne Schulabschluss“ gezählt
Amt für Grundsicherung und Flüchtlinge Wiesbaden; OPEN/Prosoz; eigene Berechnungen und Darstellung; N=2.452



Grundsatz und Planung

Abbildung 10: Schulische Qualifikation der über 25-jährigen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten im SGB II in Wiesbaden, Dezember 2016 (ohne SchülerInnen)



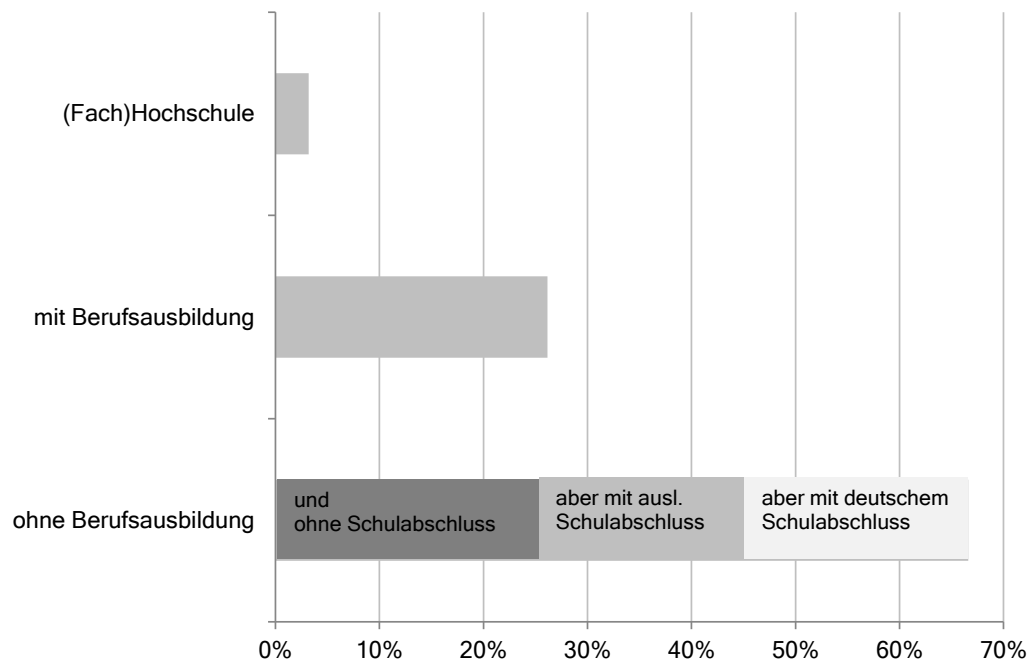
Quelle: 3 % ohne Angaben; Förderschulabschluss unter „ohne Schulabschluss“ gezählt
Amt für Grundsicherung und Flüchtlinge Wiesbaden; OPEN/Prosoz; eigene Berechnungen und Darstellung; N=16.900



Grundsatz und Planung

D.h. eine große Gruppe von Personen im SGB II, die keinen oder nur einen ausländischen, in Deutschland nicht anerkannten, Schulabschluss besitzt, hat aufgrund der formalen Voraussetzungen erhebliche Probleme beim Übergang in den Ausbildungs- bzw. Arbeitsmarkt. Die Problematik der fehlenden Qualifikationen wird noch deutlicher, betrachtet man zusätzlich auch die Berufsabschlüsse (vgl. Abbildung 11).

Abbildung 11: Berufsabschluss der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten über 25 Jahren im SGB II in Wiesbaden, Dezember 2016 (ohne SchülerInnen)



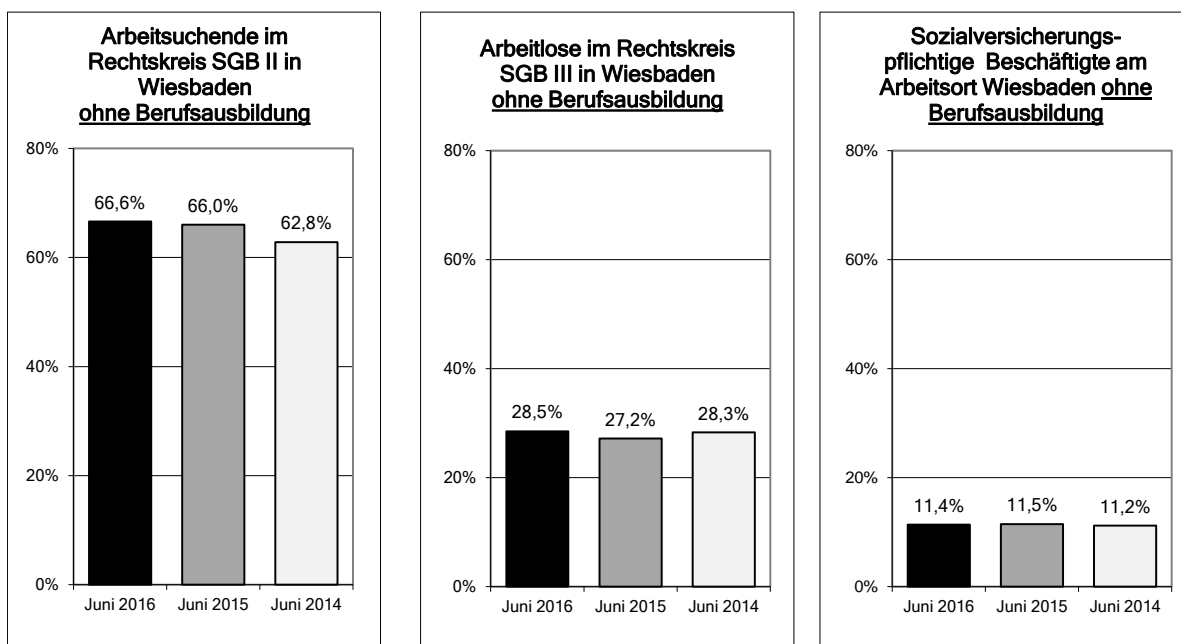
Quelle: 4 % ohne Angaben; Förderschulabschluss unter „ohne Schulabschluss“ gezählt
Amt für Grundsicherung und Flüchtlinge Wiesbaden; OPEN/Prosoz; eigene Berechnungen und Darstellung; N=15.958



Grundsatz und Planung

Insgesamt verfügen 67 % der über 25-jährigen Leistungsberechtigten über keine Berufsausbildung. Dieser Anteil ist über die letzten Jahre hinweg relativ stabil. Generell besteht diese Problemlage im SGB II - nicht nur in Wiesbaden -, dass sich unter den Leistungsberechtigten ein hoher Anteil Geringqualifizierter befindet. Doch gerade der Wiesbadener Arbeitsmarkt ist gekennzeichnet durch eine geringe Aufnahmefähigkeit für Geringqualifizierte und einen hohen Bedarf an qualifizierten Fachkräften (vgl. Abbildung 12). Die Grafik macht deutlich, wie groß der Mismatch zwischen den Qualifikation der Leistungsberechtigten im SGB II ist und der Möglichkeit, auch ohne Berufsausbildung eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung auszuüben: Gut zwei Drittel der Leistungsberechtigten im SGB II haben keine Berufsausbildung - hingegen haben nur aktuell 11,5 % aller Beschäftigten in Wiesbaden keine Berufsausbildung. Die Arbeitslosen im SGB III haben, wie dargestellt, deutlich bessere Qualifikationen und konkurrieren um die wenigen Stellen für An- und Ungelernte.

Abbildung 12: Leistungsberechtigte SGB II, Arbeitslose SGB III und Beschäftigte ohne Berufsausbildung im Zeitverlauf, Wiesbaden



Quelle: BA; Beschäftigtenstatistik / Arbeitsmarkt in Zahlen - Arbeitsmarktstatistik, Information für das Jobcenter Wiesbaden / Sonderauswertung Bestand an Arbeitslosen nach Rechtskreisen und ausgewählten Merkmalen; Amt für Grundsicherung und Flüchtlinge; OPEN/Prosoz; eigene Darstellung



Grundsatz und Planung

4.2 Erwerbstätigkeit der Leistungsberechtigten

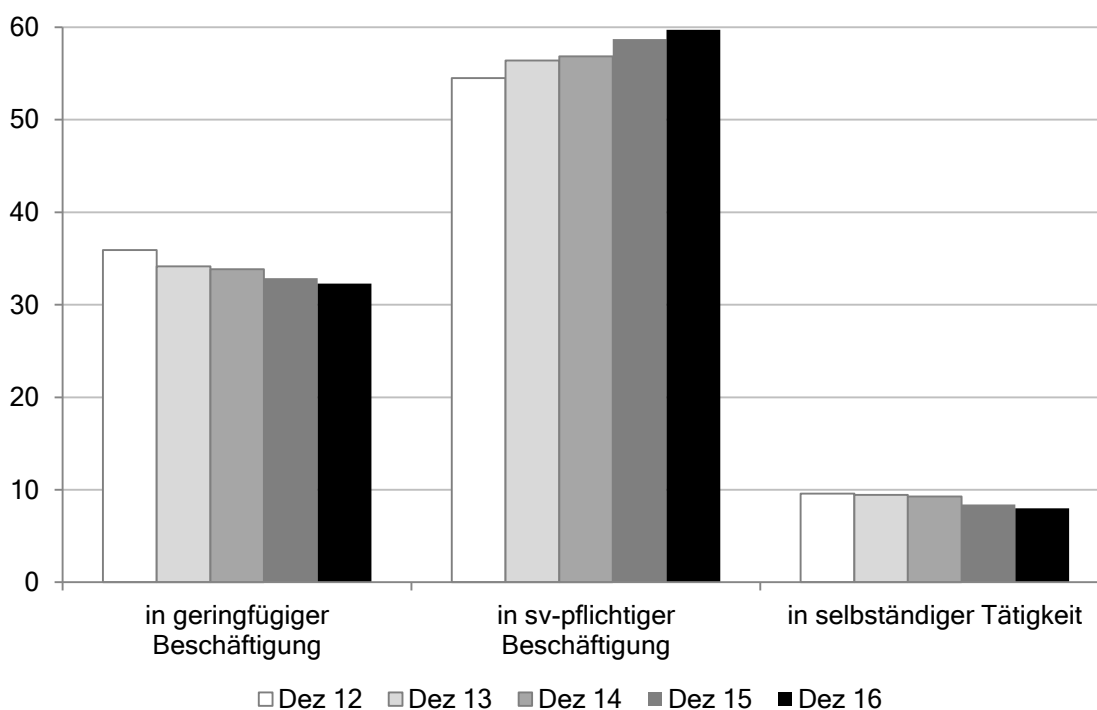
Ein Drittel der erwerbsfähigen SGB II-Leistungsberechtigten in Wiesbaden gehen einer Erwerbstätigkeit nach. Diese 6.995 Personen stocken ihr nicht bedarfsdeckendes Erwerbseinkommen mittels SGB II-Leistungen bis zum Existenzminimum ihrer Bedarfsgemeinschaft auf.

Es gibt mehrere Gründe dafür, trotz einer Erwerbstätigkeit auf SGB II-Leistungen angewiesen zu sein:

- Niedrige Entlohnung (insbesondere bei un- und angelernten Tätigkeiten von Geringqualifizierten)
- Geringer Arbeitsumfang (wegen eingeschränkter Arbeitsmarktverfügbarkeit - z.B. durch Kinderbetreuung, gesundheitliche Einschränkungen - oder fehlender Beschäftigungsmöglichkeit mit einer höheren Stundenzahl)
- Ein hoher Bedarf aufgrund eines großen Haushaltes (der Bedarf steigt mit jedem Mitglied im Haushalt)

Die verschiedenen Beschäftigungsformen der erwerbstätigen Leistungsberechtigten stellen sich wie folgt dar (vgl. Abbildung 13).

Abbildung 13: Art der Erwerbstätigkeit der erwerbstätigen Leistungsberechtigten im SGB II im Zeitverlauf seit 2011, in Wiesbaden (in %)



Quelle: Amt für Grundsicherung und Flüchtlinge Wiesbaden; OPEN/Prosoz; Geschäftsstatistik; N=6.995 (Erwerbstätige 2016)



Grundsatz und Planung

Der Anteil der sozialversicherungspflichtig Erwerbstätigen im SGB II ist in Wiesbaden überdurchschnittlich hoch (im Vergleich mit deutschlandweiten und hessenweiten Anteilen). Der Zeitverlauf zeigt die positive Entwicklung, dass der prozentuale Anteil der geringfügig Beschäftigten unter den SGB II-Leistungsberechtigten stetig zurückgegangen ist, während der Anteil der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten kontinuierlich gestiegen ist. Diese Entwicklung dokumentiert den Fördererfolg des kommunalen Jobcenter, indem geringfügige Beschäftigungen zurück gedrängt und sozialversicherungspflichtige Beschäftigungen ausgebaut werden konnten - bei gleichem Anteil von erwerbstätigen Leistungsberechtigten.

Unter den erwerbstätigen Frauen ist der Anteil der geringfügigen Beschäftigten höher als bei den erwerbstätigen Männern (36 % vs. 29 %); ein umgekehrtes Geschlechterverhältnis kann man bei den Selbständigen verzeichnen - allerdings mit abnehmender Geschlechterdifferenz, (9 % der erwerbstätigen Männer, aber nur 7 % der erwerbstätigen Frauen). Der Anteil der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten unter den erwerbstätigen Frauen und Männern zeigt eine Differenz von 4 Prozent: 58 % und 62 %. Dabei ist folgendes Verhältnis zu beachten, dass 32 % aller erwerbsfähigen, weiblichen Leistungsberechtigten erwerbstätig sind und 35 % aller männlichen.

Betrachtet man genauer, in welchen Branchen die erwerbstätigen Leistungsberechtigten tätig sind, die zwar einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung nachgehen, aber dennoch aufstockende Leistungen des SGB II beziehen müssen, so zeigt sich ein konstantes Bild.

Exemplarisch können die Daten von September 2015 aus der Beschäftigtenstatistik für Wiesbaden herangezogen werden:

Tabelle 4: Erwerbstätige eLb in sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung im September 2016, Wiesbaden

Wirtschaftsgruppe	erwerbstätige eLb	Anteil eLb an allen svp. Beschäftigten
Reinigung von Gebäuden, Straßen, Verkehrsmitteln	509	20%
Restaurants, Gaststätten, Imbissstuben, Cafés, Eissalons u. Ä.	360	15%
Befristete Überlassung von Arbeitskräften	322	13%
Sonstiger Unterricht	260	19%
Einzelhandel mit Waren verschiedener Art (in Verkaufsräumen)	218	9%
Garten- und Landschaftsbau sowie Erbringung von sonstigen gärtnerischen Dienstleistungen	185	24%
Kirchliche Vereinigungen; politische Parteien sowie sonstige Interessenvertretungen und Vereinigungen	176	12%
Erbringung von sonstigen überwiegend persönlichen Dienstleistungen	147	11%
Sonstige Personenbeförderung im Landverkehr	142	12%
Einzelhandel mit sonstigen Gütern (in Verkaufsräumen)	121	5%

Quelle: BA: Beschäftigtenstatistik, Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte, erwerbsfähige Leistungsberechtigte nach Wirtschaftszweigen 2008, September 2016, Wiesbaden, Sonderauswertung; eigene Darstellung



Grundsatz und Planung

Es zeigen sich, ganz ähnlich wie bei den Integrationen in Erwerbstätigkeit (siehe Kapitel 7), dass drei Branchen in hoher Anzahl erwerbsfähige Leistungsberechtigte beschäftigen: die Reinigungsbranche, die Gastronomie und die Zeitarbeit. Hier sind viele Menschen beschäftigt, die neben ihrem Beschäftigungsverhältnis Leistungen gemäß SGB II beziehen. Der Anteil an allen sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten dieser Branche variiert dabei.

Das zeigt zwei Seiten einer Medaille: natürlich ermöglichen diese Branchen vielen eher niedrigqualifizierten Menschen eine Tätigkeit im an- und ungelernten Bereich, aber andererseits reichen die Löhne auch oftmals nicht aus - je nach Familienkonstellation - den Lebensunterhalt eigenständig zu sichern (vgl. Kapitel 4.3). Hinzu kommt auch, dass nicht alle der hier aufgeführten erwerbstätigen eLb auch in Vollzeit tätig sind.

Exkurs zum Mindestlohn:

Mit der Einführung des Mindestlohns zum 1.1.2015 war die Hoffnung verbunden, mehr Menschen aus dem Grundsicherungsbezug zu verlieren. Empirische Analysen haben aber gezeigt, dass der Rückgang unter den AufstockerInnen im SGB II eher gering ist. Die Gründe, die dafür angeführt werden, sind vielschichtig: viele der AufstockerInnen arbeiten nur in Teilzeit; oder die AufstockerInnen leben in Mehrpersonenhaushalten, in denen oft nur ein Einkommen vorliegt, das wiederum nicht zu Bedarfsdeckung ausreicht.²⁵ Zwar sank die Zahl der ausschließlich geringfügig Beschäftigten, gerade in Branchen und Regionen mit niedrigem durchschnittlichen Lohnniveau - aber nur ca. die Hälfte der betroffenen Personen konnte direkt in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung übergehen. Deutschlandweit ist die Zahl der geringfügig Beschäftigten mit Bezug von SGB-II-Leistungen nach der Einführung des Mindestlohns leicht zurückgegangen und in geringem Umfang steigen zum Jahreswechsel auch die Übergänge sowohl in reine Beschäftigung ohne weiteren Leistungsbezug als auch in reinen Leistungsbezug unter Wegfall der Beschäftigung.²⁶

²⁵ Vgl. Bruckmeier, Kerstin/Wiemers, Jürgen (2015): Aufstocker - Trotz Mindestlohn: Viele bedürftig, in: Wirtschaftsdienst, Ausgabe Juli 2015, Volume 95, Issue 7, S. 444-446

²⁶ Vgl. vom Berge, Philipp u.a. (2016): Arbeitsmarktspiegel: Entwicklungen nach Einführungen des Mindestlohns, IAB-Forschungsbericht, Nr. 1/2016, S. 6

Das Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung hat in 2016 eine erste Zusammenfassung der Erkenntnisse aus der Mindestlohnforschung vorgestellt²⁷:

- Befürchtungen, dass die Einführung eines Mindestlohns Beschäftigungseinbrüche hervorrufen könnte, haben sich nicht bestätigt. Sowohl die Zahl der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten insgesamt stieg an, als auch in den betroffenen Branchen (Gastgewerbe, Einzelhandel) war kein Anstieg der Arbeitslosigkeit zu erkennen.²⁸
- Es gab eine durch den Mindestlohn bedingte Strukturveränderung der Beschäftigung: bei einem Absinken geringfügiger Beschäftigung stieg gleichzeitig die sozialversicherungspflichtige Beschäftigung; besonders in Branchen mit niedrigen Löhnen.²⁹

Die vorhergegangene Darstellung der Entwicklung der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungen gegenüber dem Rückgang der geringfügigen Beschäftigungen im SGB II in Wiesbaden stützt die dargelegten Befunde der Forschung für Deutschland und sind ein Indiz dafür, dass auch in Wiesbaden die Erwerbstätigen im SGB II von der Einführung des Mindestlohns zu gewissen Teilen profitiert haben.

4.3 Ausstiegslöhne

Die bisherigen Auswertungen zeigen, dass das Risiko, auf SGB II-Leistungen angewiesen zu sein, ungleich verteilt ist. Die dargestellten „Armutquoten“ haben deutlich gemacht, dass es insbesondere die Kinder sind, die in überdurchschnittlichem Maße von dem Risiko betroffen sind, Leistungen gemäß SGB II beziehen zu müssen, und es sind - in Haushaltsformen gesprochen -, die Alleinerziehenden und die Familien mit drei und mehr Kindern, die dieses erhöhte Risiko tragen. So stellt auch das Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) in einer Studie heraus, dass das Bedürftigkeitsrisiko von Familien mit Kindern um ein Vielfaches höher ist und dass dieses Risiko steigt, je mehr Kinder sie haben. Besonders betroffen sind die Alleinerziehenden, da sie Betreuung und Erwerbstätigkeit alleine bewerkstelligen müssen und damit das Gehalt (einer zeitlich eingeschränkten Tätigkeit) in den seltensten Fällen reicht, das Existenzminimum der Familie zu verdienen.³⁰

Insofern legt die Wiesbadener SGB II Geschäftsberichterstattung seit 2013 Berechnungen eines konkreten „Ausstiegslohnes“ vor, der in Wiesbaden nötig ist, um - in verschiedenen Haushaltskonstellationen - den SGB II-Bezug zu verlassen. Verglichen mit realen Löhnen bestimmter Branchen, wird dann deutlich, wie hoch das Einkommen sein muss bzw. wie viel Erwerbsteilhabe in einer Familie notwendig ist, um nicht mehr auf staatliche Leistungen angewiesen zu sein.

Folgend werden diese Werte wieder aktualisiert: für den aktuell geltenden Regelsatz SGB II ab 01.01.2017, in Verbindung mit Rahmendaten aus Dezember 2016.

Drei Faktoren beeinflussen grundsätzlich die Höhe dieser Ausstiegslöhne:

- Größe und Art der Bedarfsgemeinschaft: Einerseits dient die Größe zur Berechnung des Bedarfs und andererseits wird durch die Art der Familienkonstellation ermittelt, welche Steuerklasse zu berücksichtigen ist
- Miete und Nebenkosten der Wohnung, denn das sind Faktoren bei der Berechnung von Bedarfen (die sogenannten „Kosten der Unterkunft“)
- Freibeträge im SGB II auf das konkrete Erwerbseinkommen

²⁷ Vgl. IAB (2016) Erkenntnisse aus der Mindestlohnforschung des IAB, IAB-Stellungnahme, 3/2016

²⁸ IAB (2016) Erkenntnisse aus der Mindestlohnforschung des IAB, IAB-Stellungnahme, 3/2016, S. 5

²⁹ IAB (2016) Erkenntnisse aus der Mindestlohnforschung des IAB, IAB-Stellungnahme, 3/2016, S. 5

³⁰ Vgl. Lietzmann, Torsten/Uhl, Maria/Koller-Bösel, Lena (2013): Ursachen der Hilfebedürftigkeit: Arbeitslosigkeit ist nicht der einzige Risikofaktor, in: IAB-Forum, Heft 2/2013, S. 38f.

In Tabelle 5 werden die Ausstiegslöhne dargestellt, die eine Bedarfsgemeinschaft im Jahr 2017 erzielen müsste (am Beispiel dreier unterschiedlicher Haushaltskonstellation³¹), um zwar vorrangige Leistungen, nämlich Wohngeld und Kinderzuschlag zu beziehen, aber darüber hinaus nicht mehr auf SGB II-Leistungen angewiesen zu sein.

Die Tabelle ist so aufgebaut, dass zuerst die Bruttoentgelte und daraus resultierende Nettoentgelte der Erwerbstätigkeit addiert werden mit ggfs. Wohngeld und Kinderzuschlag, wenn ein Anspruch darauf besteht³². Abzüglich der Freibeträge ergibt sich dann das anrechenbare Einkommen auf einen SGB II-Anspruch. Darunter sind die aktuellen Bedarfe gemäß SGB II der verschiedenen Haushaltskontexte aufgeführt. Die Beispiele sind genau so gewählt, dass das anrechenbare Einkommen ausreicht, um nicht mehr hilfebedürftig im Sinne des SGB II zu sein.

Da die Berechnung eines solchen „Ausstiegslöhnes“ unter anderem davon abhängt, wie hoch die Miete und die Nebenkosten der jeweiligen Bedarfsgemeinschaft sind, wird eine mittlere Miete (Medianmiete) in Wiesbaden als Grundlage herangezogen. Diese Medianmieten, die zur Berechnung herangezogen werden, sind tatsächlich in Wiesbaden gezahlte Mieten von Leistungsberechtigten im SGB II der jeweiligen Bedarfsgemeinschaftstypen im Dezember 2016 und spiegeln somit realistisch die Lage der Leistungsberechtigten am Wohnungsmarkt wider.

Tabelle 5: Notwendiges Bruttoarbeitsentgelt pro Monat beim Bezug vorrangiger Leistungen, um keinen Grundsicherungsleistungen gemäß SGB II zu beziehen (Wiesbaden 2017, nach Haushaltskonstellation, bei Medianmiete)

	Alleinstehend	Paar mit 2 Kindern	Alleinerziehende mit 1 Kind
Bruttoentgelt	1.650	1.600	1.400
Nettoentgelt	1.185	1.272	1.085
+ Wohngeld	0	393	255
+ Kindergeld	0	384	192
+ Kinderzuschlag	0	320	160
- Erwerbstätigenfreibetrag	300	330	330
= anrechenbares Einkommen auf SGB II-Anspruch	885	2.039	1.362
Grundsicherungsbedarf gemäß SGB II-Anspruch	867	2.021	1.360
darunter KdU (inkl. Nebenkosten)	400	657	530
darunter Heizkosten	58	100	81

Lesebeispiel: Ein Paar mit zwei Kindern, im Alter von 2 und 8 Jahren, hat gemäß der aktuellen Regelsatz- und Mehrbedarfsregelungen des SGB II einen Grundsicherungsbedarf von 2.021 Euro. Angenommen sie wohnen in einer größenadäquaten Wohnung in Wiesbaden, die im mittleren Mietpreisniveau aller SGB II-Bedarfsgemeinschaften von Paaren mit zwei Kindern liegt (757 Euro Miete inkl. Neben-/Heizkosten). Um diese vier Personen mit einem eigenen Erwerbseinkommen zu versorgen - dabei aber noch staatliche Unterstützungsleistungen durch Wohngeld und Kinderzuschlag in Anspruch zu nehmen- und nicht auf SGB II-Leistungen angewiesen zu sein, muss ein Bruttoeinkommen von mindestens 1.600 Euro verdient werden.

Quelle: OPEN/Prosoz 12/2016 eigene Auswertungen; Nettolohnrechner 2017; Wohngeldrechner 2017; SGB II-Rechner 2017



Grundsatz und Planung

Insgesamt sind die Bedarfe bei allen drei Haushaltskonstellationen von 2016 nach 2017 angestiegen: das liegt einerseits an leicht gestiegenen Regelsätzen als auch an der Durchschnitt etwas höheren Miete.

³¹ Die gewählten Beispiele sind: Alleinstehend; Partner-Bedarfsgemeinschaft mit 2 Kindern im Alter von 2 und 8 Jahren; Alleinerziehend mit einem Kind im Alter von 8 Jahren.

³² Die Berechnungslogiken des Wohngeldes und des Kinderzuschlags sind grundlegend andere. Insbesondere im Wohngeld muss berücksichtigt werden, dass Beträge leicht variieren können, je nachdem ob man einen 20- oder 30-prozentigen Abzug des Einkommens anlegt. Zudem verursachen Veränderungen in der Höhe der Miete gleichsam die leistungsberechtigten Einkommenskorridore (höhere Mieten bis zum Höchstsatz lassen höhere Einkommen zu).

Ein Alleinstehender benötigt ein Bruttoeinkommen von 1.650 € (ca. 9,50 € pro Stunde³³), um nicht mehr SGB II-Leistungen beziehen zu müssen (+ 50 € zum Vorjahr). Das Paar mit zwei Kindern benötigt ein etwas geringeres Einkommen, da sie auf vorrangige Leistungen (Wohngeld und Kinderzuschlag) zurückgreifen können (unverändert zu letztem Jahr; trotz gestiegenem Anspruch). Ein/eine Alleinerziehende/r mit einem Kind benötigt 1.400 € Einkommen (ca. Mindestlohn), um den Grundsicherungsbedarf zu decken.

Aufgrund der Wohngeldnovelle, die ab 01.01.2016 in Kraft getreten ist, wurden die akzeptierten Mieten und förderbaren Einkommenskorridore deutlich verändert: Das hat dazu geführt, dass Familienkonstellationen nun im Vergleich zu vorher, eine größere finanzielle Unterstützung bekommen. Das zeigt sich deutlich in den benötigten Ausstiegslöhnen im Übergang 2015 zu 2016.³⁴ Diese Vergleiche in der Kalkulation der Ausstiegslöhne zeigen, dass die in 2015 auf den Weg gebrachte Wohngeldnovelle die Missstände aufgegriffen hat und die Veränderungen im Bereich der Freibeträge, der Einkommenskorridore und der zulässigen Miethöhen für Familien (gerade auch für die Alleinerziehenden) hilfreich sind. In 2017 haben die Alleinerziehenden sogar, durch die Anhebung des Kinderzuschlags, einen geringeren benötigten Ausstiegslohn als die Jahre zuvor.

Wenn eine Miete im 75 % Quartil (d.h. im Bereich der 25 % höchsten Mieten der Leistungsberechtigten liegt) - statt einer Medianmiete - angenommen wird, steigt folglich der gesamte Bedarf des Haushalts. Bei einer Miete im 75 % Quartil bedeutet das, dass der Bedarf des Alleinstehenden auf 957 €, der vierköpfigen Familie auf 2.148 € und der Alleinerziehenden auf 1.451 € ansteigt.

Tabelle 6: Notwendiges Bruttoarbeitsentgelt pro Monat beim Bezug vorrangiger Leistungen, um keinen Grundsicherungsleistungen gemäß SGB II zu beziehen (Wiesbaden 2017, nach Haushaltskonstellation, bei Miete im 75 %-Quartil)

	Alleinstehend	Paar mit 2 Kindern	Alleinerziehende mit 1 Kind
Bruttoentgelt	1.780	1.700	1.650
Nettoentgelt	1.260	1.351	1.235
+ Wohngeld	0	428	161
+ Kindergeld	0	384	198
+ Kinderzuschlag	0	320	160
- Erwerbstätigenfreibetrag	300	330	330
= anrechenbares Einkommen auf SGB II-Anspruch	960	2.153	1.424
Grundsicherungsbedarf gemäß SGB II-Anspruch	957	2.148	1.451
darunter KdU (inkl. Nebenkosten)	470	750	590
darunter Heizkosten	78	134	112

Quelle: OPEN/Prosoz 12/2016 eigene Auswertungen; Nettolohnrechner 2017; Wohngeldrechner 2017; SGB II-Rechner 2017



Grundsatz und Planung

Um diesen Bedarf mit Erwerbseinkommen zu erwirtschaften (unter Hinzuziehung vorrangiger Leistungen für die Familien mit Kindern) ergibt sich ein notwendiges Bruttoentgelt für Alleinstehende in Höhe von 1.780 € und für die vierköpfige Familie von 1.700 €, zu dem dann noch Kinderzuschlag und Wohngeld hinzukommen.

Aufgrund der festgesetzten Einkommenskorridore im Wohngeld und beim Kinderzuschlag (unterschiedliche Berechnungsarten) schafft es ein/e Alleinerziehende/r in diesem

³³ Üblicherweise wird die einfache Berechnung des Stundenlohns folgendermaßen berechnet: Wöchentliche Arbeitsstunden * 13 / 3 = Durchschnittliche Arbeitsstunden pro Monat; Bruttogehalt / durchschnittliche Arbeitsstunden pro Monat = Stundenlohn.

³⁴ Vgl. Amt für Soziale Arbeit (2016): Wiesbadener Eingliederungs- und Geschäftsbericht - Jahresbericht 2015; abrufbar unter: <http://www.wiesbaden.de/leben-in-wiesbaden/gesellschaft/sozialplanung-entwicklung/content/beschaefigungsfoerderung.php>

Einkommenskorridor mit höherer Miete gerade nicht, diese beiden vorrangigen Leistungen so zu kombinieren, dass er/sie unabhängig von SGB II-Leistungen wird. D.h. hier besteht noch Verbesserungsbedarf in der Abstimmung der Berechnung der vorrangigen Leistungen in Bezug zu Grundsicherungsleistungen.

Möchte man nun noch die Bruttoentgelte ermitteln, die nötig wären, um auf gar keine staatlichen Unterstützungsleistungen mehr angewiesen zu sein, so würden diese natürlich deutlich höher ausfallen. In der folgenden Tabelle sind die Ausstiegslöhne aufgeführt, die ohne den Bezug von Wohngeld und Kinderzuschlag erwirtschaftet werden müssten.

Tabelle 7: Notwendiges Bruttoarbeitsentgelt pro Monat um weder vorrangige Leistungen noch Grundsicherungsleistungen gemäß SGB II zu beziehen (Wiesbaden 2017, nach Haushaltskonstellation, bei Medianmiete)

	Alleinstehend	Paar mit 2 Kindern	Alleinerziehende mit 1 Kind
Bruttoentgelt	1.650	2.900	2.150
Nettoentgelt	1.185	2.133	1.525
+ Wohngeld	0	0	0
+ Kindergeld	0	384	192
+ Kinderzuschlag	0	0	0
- Erwerbstätigenfreibetrag	300	330	330
= anrechenbares Einkommen auf SGB II-Anspruch	885	2.187	1.387
Grundsicherungsbedarf gemäß SGB II-Anspruch	867	2.021	1.360
darunter KdU (inkl. Nebenkosten)	400	657	530
darunter Heizkosten	58	100	81

Quelle: OPEN/Prosoz 12/2016 eigene Auswertungen; Nettolohnrechner 2017; Wohngeldrechner 2017; SGB II-Rechner 2017

Anmerkung: Bei weniger als 2.900 € Einkommen im Paarhaushalt mit 2 Kindern bzw. 2.150 € bei einer Alleinerziehenden mit einem Kind würde noch ein Wohngeldanspruch bestehen



Grundsatz und Planung

Diese Zahlen bleiben erst einmal abstrakt, wenn man nicht das Lohngefüge bestimmter Branchen im Vergleich betrachtet. In der nächsten Tabelle sind deshalb die tatsächlich verdienten Bruttolöhne im Jahr 2015³⁵ exemplarisch für fünf Branchen ausgewählt worden, die maßgebliche Branchen für SGB II-Leistungsberechtigte sind: Einzelhandel, Gastronomie, Wach- und Sicherheitsdienst, Gebäudebetreuung (beinhaltet auch Reinigungsdienste) und Zeitarbeit.

Dargestellt sind die empirischen Bruttolöhne in diesen Branchen für eine Vollzeitstelle, an der Grenze zwischen dem 1. und 2. Quintil, die in Westdeutschland tatsächlich gezahlt wurden. Diesen Lohnbereich anzunehmen, erscheint aufgrund der geringen Qualifikation der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten im SGB II realistisch, denn zwei Drittel verfügen über keine Berufsausbildung und üben oftmals un- bzw. angelernte Tätigkeiten aus.

³⁵ Aktuellere Daten waren zum Zeitpunkt dieser Veröffentlichung noch nicht verfügbar.

Tabelle 8: Branchenübliche Bruttolöhne (Grenze 1. und 2. Quintil) pro Monat für Westdeutschland 2015

Monatliche Bruttoarbeitsentgelte von sv-pflichtig Vollzeitbeschäftigten (ohne Auszubildende) in Westdeutschland für Dezember 2015					
	Einzelhandel (o. Handel mit Kfz)	Gastronomie	Wach- und Sicherheitsdienste (und Detekteien)	Gebäudebetreuung/Garten- u. Landschaftsbau	Vermittlung und Überlassung von Arbeitskräften
Bruttoarbeitsentgelt je Monat; Grenze zwischen 1. und 2. Quintil*	1.779,00 €	1.367,00 €	1.772,00 €	1.650,00 €	1.415,00 €

Quelle: Sozialversicherungspflichtige Bruttoarbeitsentgelte - Entgeltstatistik -
Stichtag 31.12.2015, Tabelle 7.2.2; eigene Darstellung



Grundsatz und Planung

Bei einem Vergleich der dargestellten notwendigen Gehälter mit den tatsächlich gezahlten Bruttoentgelten aus der Entgeltstatistik wird deutlich, warum ein Ausstieg aus dem SGB II-Bezug schwierig ist:

Bei einer mittleren Miete ist es als Alleinstehender möglich, in den Branchen Einzelhandel, Wach- und Sicherheitsdienste und in der Gebäudebetreuung mit einer Vollzeitstelle so viel zu verdienen, dass kein SGB II-Bezug notwendig ist.

Den Bedarf einer vierköpfigen Familie kann man wahrscheinlich ebenfalls durch eine Vollzeit-Erwerbstätigkeit in diesen drei Branchen decken, da aber nur unter zusätzlichem Bezug von vorrangigen Leistungen.

Ist der Grundbedarf des Haushalts geringer: d.h. leben weniger Kinder in der Familie bzw. nur ein Erwachsener, so zeigt die Berechnung der Alleinerziehenden, dass hier der Bedarf mit einem Kind ganz knapp in allen fünf Branchen gedeckt werden könnte: allerdings nur unter der Voraussetzung, dass die/der Alleinerziehende in Vollzeit erwerbstätig sein kann.

Hat man allerdings eine etwas höhere Miete (was bei der Mietpreisentwicklung wahrscheinlich ist; hat man nicht eine Bestandsmiete aus langjähriger Mieterschaft), so steigt auch der Bedarf, und dann liegen nur noch die Entgelte zweier Branchen (Einzelhandel, Wach- und Sicherheitsdienste) über dem geforderten Einkommen - d.h. trotz Erwerbstätigkeit wird ein weiterer Bezug von SGB II-Leistungen wahrscheinlich sein.

D.h. in Familien mit zwei erwerbsfähigen Personen und Kindern besteht die Voraussetzung, dass beide Elternteile einer Erwerbstätigkeit nachgehen. Das ist oftmals die einzige Möglichkeit, dass Familien auch langfristig unabhängig von Grundsicherungsleistungen sind.

5 Eingliederungsmaßnahmen für Arbeitsuchende

Die Eingliederungsmaßnahmen des kommunalen Jobcenters haben die Aufgabe, Arbeitsuchende

- rasch in Ausbildung bzw. in Erwerbstätigkeit zu integrieren,
- in den vielen Fällen, in denen dies nicht möglich ist, die Qualifikation und Beschäftigungsfähigkeit zu verbessern,
- und auch arbeitsmarktfernen Personen die gesellschaftliche Teilhabe zu ermöglichen.

5.1 Eingliederungsleistungen für unter 25-Jährige ohne Berufsausbildung

1.945 junge Menschen ohne Berufsausbildung konnten insgesamt im Jahr 2016 von der Ausbildungsagentur der Landeshauptstadt Wiesbaden (AGT) mit Hilfe von

Eingliederungsmaßnahmen aus dem SGB II unterstützt werden. Das sind etwas weniger als im Jahr zuvor.

Setzt man die Zahl der Eintritte dieser Personengruppe³⁶ im Zuständigkeitsbereich der AGT für das Jahr 2016 in Eingliederungsmaßnahmen in das Verhältnis zu der Gruppe der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten diesen Alters, erhält man folgende Relation in einer Hochrechnung³⁷: rund 3.400 eLb diesen Alters³⁸ wurden von der AGT in 2016 betreut, unter denen es allerdings auch ca. 1.150 Schülerinnen und Schüler³⁹ gibt. D.h. man kann von ca. 2.250 eLb ausgehen, für die eine Eingliederungsmaßnahme grundsätzlich in Frage kommt, wenn keine direkte Integration in den Ausbildungsmarkt möglich ist. Bei 1.945 Teilnehmenden an Eingliederungsmaßnahmen bedeutet dies, dass 86 % an einer Fördermaßnahme in 2016 teilgenommen hat.

Bedacht werden muss bei einer solch annäherungsweise Relation⁴⁰, dass erstens eine Person auch mehrere Maßnahmen in einem Jahr besuchen kann.

Der Frauenanteil unter den Teilnehmenden der Fördermaßnahmen ist im Vergleich zum Vorjahr etwas gesunken: von 46 % auf 44 %. Der Anteil der ausländischen Teilnehmenden ist gestiegen (von 44 % auf 49 %), was - wie in vorherigen Kapiteln dargelegt - auch daran liegt, dass die größer werdende Gruppe der Geflüchteten sehr jung ist.

Vorrangiges Ziel der Ausbildungsagentur ist die Förderung der Berufsausbildung, die im Fokus der Beratung der Jugendlichen steht. Eine fehlende Berufsausbildung ist der größte Risikofaktor, langfristig auf Transferleistungen angewiesen zu sein.

Die jungen Erwachsenen, für die die Ausbildungsagentur in Wiesbaden zuständig ist, haben sehr unterschiedliche Voraussetzungen für die Aufnahme einer Ausbildung: Es gibt einerseits die ausbildungsreifen Jugendlichen, die schnell beruflich orientiert und in eine geeignete Berufsausbildung zu vermitteln sind. Andererseits gibt es die Jugendlichen, bei denen eine Ausbildung aufgrund verschiedener Gründe aktuell schwierig erscheint und die einer besonderen Förderung bedürfen.

Ein wichtiger Baustein in der Arbeit der Ausbildungsagentur ist die Förderung der jungen Menschen mit einer außerbetrieblichen Berufsausbildung: In 2016 wurde dieses Angebot erneut, wie auch schon im Vorjahr, von mehr Jugendlichen als im Jahr zuvor genutzt. Neu hinzugekommen ist auch das Angebot der Ausbildung in Teilzeit für Erziehende.

Es gibt aber unter den unter 25-Jährigen ohne Berufsausbildung auch die Gruppe, für die eine Ausbildung ebenfalls aus unterschiedlichen Gründen (noch) nicht in Frage kommt und die eine Beschäftigung anstreben. Unter anderem für diese Gruppe werden Maßnahmen angeboten, die der Vermittlung oder Heranführung an den Arbeits- bzw. Ausbildungsmarkt dienen: 493 Jugendliche nutzten dazu die Angebote der Vermittlung durch Dritte, des Vermittlungsgutscheins oder die Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung. Das ist ein deutlicher Anstieg zum Vorjahr.

Für die zuvor schon benannte Gruppe der jungen Menschen, für die eher die Integration in den Arbeits- als in den Ausbildungsmarkt angezeigt ist, kann auch gerade die Arbeitsgelegenheit (AGH) als Instrument eingesetzt werden, um Berufsorientierung, Motivation, Einstellungen etc. zu überprüfen. Sie ist unter anderem auch für eine spezielle Gruppe der Jugendlichen sinnvoll, die sich in multiplen Problemlagen befinden und sich der Beratung entziehen (156 Teilnehmende).

³⁶ Während in der Ausbildungsagentur alle unter 25-Jährigen ohne Berufsausbildung betreut werden, befinden sich alle 25-Jährigen und Älteren in der Zuständigkeit der kommunalen Arbeitsvermittlung (ebenso wie die unter 25-Jährigen mit Berufsausbildung).

³⁷ Es ist lediglich eine Hochrechnung, da die tatsächliche Fluktuation dieser Personengruppe nicht gemessen vorliegt, sondern aufgrund allgemeiner Ab- und Zugänge geschätzt wird.

³⁸ $2.378 \text{ eLb monatlich} * 0,036 \text{ Fluktuation durch Zugänge} * 12 \text{ Monate} = 1.036 + 2.378 = 3.414 \text{ eLb}$.

³⁹ $808 \text{ SchülerInnen monatlich in der AGT} * 0,036 \text{ Fluktuation} * 12 \text{ Monate} = 352 + 808 = 1.160$.

⁴⁰ Es handelt sich hier nicht um eine exakte Berechnung, sondern durch die Annahme von Durchschnittswerten und Fluktationsquoten gleicht es einer Hochrechnung.

Tabelle 9: Eingliederungsleistungen für unter 25-Jährige SGB II-Leistungsberechtigte ohne Berufsausbildung im Jahr 2015 und 2016 in Wiesbaden⁴¹

	Maßnahme- teilnehmende 2015				Maßnahme- teilnehmende 2016			
	Frauen	Aus- länderin- nen	Neu- eintritte		Frauen	Aus- länderin- nen	Neu- eintritte	
Unter 25-Jährige ohne Berufsausbildung								
1. 1. Beratung, Vorbereitung und Unterstützung der Arbeitsuche								
1.1 Eingelöste Vermittlungsgutscheine (§ 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 45 Abs. 4, Satz 3 SGB III)	0	0%	0%	0	1	100%	100%	1
1.2 Beauftragung Dritter mit der Vermittlung (§ 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 45 Abs. 1 Nr. 3 SGB III)	92	46%	42%	80	72	38%	49%	58
1.3 Förderung aus dem Vermittlungsbudget (§ 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 44 SGB III) - nachrichtlich -	557	60%	45%	557	482	54%	56%	482
1.4 Teilnahmen an Maßnahmen zur Aktivierung und berufl. Eingliederung (§ 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 45 SGB III)	497	42%	33%	480	420	52%	32%	380
Teilnehmer/Innen insg. (ohne Einmaleistungen)	589	51%	40%	560	493	52%	46%	439
2. Qualifizierung								
2.1 Berufliche Weiterbildung (§ 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. §§ 81 ff. SGB III)	24	46%	21%	22	11	45%	45%	6
2.2 Umschulungen (§ 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. §§ 81 ff. SGB III)	29	97%	3%	15	26	96%	15%	10
Teilnehmer/Innen insg.	53	74%	11%	20	37	81%	24%	16
3. Förderung der Berufsausbildung								
3.1 Berufsvorbereitende Maßnahme (BVB) (§ 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 51 SGB III)	195	42%	41%	115	153	39%	33%	70
3.2 Berufsausbildung Benachteiligter (BAE) (§ 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 76 SGB III)	430	33%	34%	156	454	35%	30%	178
3.3 Wiesbaden EQ (§ 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 54a SGB III)	7	29%	29%	3	8	0%	50%	7
3.4 Sonst. Förderung der Berufsausbildung (§ 16 Abs. 1 SGB II)	8	25%	50%	2	11	45%	64%	7
Teilnehmer/Innen insg.	640	36%	36%	276	626	36%	32%	262
4. Beschäftigungsfördernde Maßnahmen								
4.1 Förderung abhängiger Beschäftigung (§ 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. §§ 88 ff. bzw. §§ 417 ff. SGB III)	2	50%	0%	1	4	100%	25%	3
4.2 Förderung von Arbeitsverhältnissen (§ 16e SGB II)	0	0%	0%	0	0	0%	0%	0
4.3 Förderung der Selbständigkeit (§ 16b und § 16c SGB II)	1	0%	100%	1	2	100%	50%	2
Teilnehmer/Innen insg.	3	33%	33%	2	6	100%	33%	5
5. Arbeitsgelegenheiten								
5.1 AGH mit Mehraufwandsentschädigung (§ 16d SGB II)	19	42%	21%	16	24	75%	33%	17
5.2 AGH mit Anleitung (§ 16d SGB II)	163	29%	27%	132	132	26%	32%	93
Teilnehmer/Innen insg.	182	31%	26%	148	156	33%	32%	110
6. Freie Förderung								
6.1 Freie Förderung nach § 16f SGB II	78	55%	42%	60	71	44%	56%	60
6.2 Darlehen (§ 16f SGB II)	12	25%	8%	12	10	40%	0%	10
6.3 Erprobung innovativer Ansätze	0	0%	0%	0	0	0%	0%	0
Teilnehmer/Innen insg.	90	51%	38%	72	81	43%	49%	70
7. Flankierende Leistungen								
7.1 Schuldnerberatung (§ 16a Nr. 2 SGB II)	21	57%	33%	13	19	63%	32%	9
7.2 Suchtberatung (§ 16a Nr. 4 SGB II)	10	10%	30%	8	6	17%	33%	3
7.3 Kinderbetreuung (§ 16a Nr. 1 SGB II)	6	100%	17%	0	3	67%	33%	3
7.4 Psycho-soziale Leistungen (§ 16a Nr. 3 SGB II)	14	29%	29%	11	8	50%	13%	5
Teilnehmer/Innen insg.	51	45%	29%	32	36	53%	28%	20
8. Integrations- und Sprachkurse für Migranten								
8.1 Integrationskurse für Migranten (BAMF) (§ 44 AufenthaltG)	341	46%	90%	253	401	36%	94%	280
8.2 Berufsbezogene Sprachkurse	16	63%	94%	11	15	60%	87%	13
Teilnehmer/Innen insg.	357	47%	90%	264	416	37%	93%	293
9. Drittfinanzierte Projekte und auslaufende Förderinstrumente								
9.2 Sonst. Ausbildungen (Drittmittel)	53	74%	23%	22	39	82%	21%	18
9.3 Sonstige drittfinanzierte Projekte	42	38%	50%	36	55	29%	67%	43
Teilnehmer/Innen insg.	95	58%	35%	58	94	51%	48%	61
Gesamt (Eingliederungsstatistik)	2060	46%	44%	1432	1945	44%	49%	1276
<i>zum Vergleich</i>								
Gesamt - ohne Flankierende Leistungen -	2009	46%	44%	1400	1909	44%	49%	1256

Quelle: Amt für Grundsicherung und Flüchtlinge Wiesbaden; OPEN/Prosoz; eigene Auswertungen

Anmerkung: Ausführliche Maßnahmenbeschreibung in Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.



Grundsatz und Planung

⁴¹ Nicht aufgeführt sind TeilnehmerInnen in rein kommunal finanzierten Maßnahmen.

5.2 Eingliederungsleistungen für 25-Jährige und Ältere

In der kommunalen Arbeitsvermittlung (kommAV) des Jobcenters konnten im Jahr 2016 insgesamt 10.706 Personen mit Hilfe von Eingliederungsmaßnahmen unterstützt werden. Das waren weniger Personen als im Jahr zuvor (- 150 Personen).

Setzt man die Zahl der Eintritte der Personen, die 25 Jahre und älter sind⁴² im Zuständigkeitsbereich der kommAV und der Leistungssachbearbeitung⁴³ für das vergangene Jahr 2016 in Eingliederungsmaßnahmen in das Verhältnis zu der Gruppe der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten dieses Alters, erhält man folgende Relation in einer Hochrechnung:

Es befinden sich pro Monat ca. 18.650 eLb über 25 Jahre in der Zuständigkeit der kommAV oder der Leistungssachbearbeitung. Hinzu kommt eine ungefähre Fluktuation durch Zugänge pro Monat in 2016 von durchschnittlich 3,6 % (im Durchschnitt des Jahres ca. 780 Zugänge pro Monat). Somit sind annäherungsweise ca. 26.780⁴⁴ eLb über 25 Jahren im Jahr 2016 Klientinnen und Klienten des Wiesbadener KJC gewesen. Das bedeutet, dass 40 % der eLb über 25 Jahren im Jahr 2016 in Eingliederungsmaßnahmen aktiviert oder besser in eine Förderung einbezogen wurden. Zusätzlich gibt es aber auch einen großen Anteil Erwerbstätiger, den man grundsätzlich auch als „aktiviert“ ansehen kann (ca. 6.500 Personen) - bezieht man diese Gruppe in die Berechnung mit ein, ergibt sich ein Anteil von knapp 64 %.

Die größte Gruppe der Teilnehmenden hat Fördermaßnahmen zur Beratung, Vorbereitung und Unterstützung der Arbeitsuche besucht - die Teilnehmezahlen sind in 2016 auch wieder angestiegen (+ 507). Der Anstieg ist vornehmlich auf das Pilotprojekt einer Sofortmaßnahme „Vermittlungszentrum“ an einem Standort zurückzuführen. Hier ist unter anderem eine besonders niedrigschwellige Maßnahme verortet: die „Trainingszentren“, die nach einem ganzheitlichen Konzept Integrationsfortschritte mit Personen erzielen, die schon sehr lange im SGB II-Bezug sind und nicht selten bereits viele Eingliederungsmaßnahmen durchlaufen haben. Hier werden auch in 2016 Erfolge sichtbar, die angesichts der Problemlagen der Teilnehmenden deutlich über das Erwartete hinausgehen. Die Trainingszentren dienen tatsächlich nicht nur der Stabilisierung und Erzielung kleiner Integrationsfortschritte, sondern sie generieren beachtliche Integrationen in Erwerbsarbeit oder sichern zielgerichtet die Aufnahme einer beruflichen Qualifizierung.

Die zweitgrößte Gruppe mit 2.696 Personen besuchte Integrations- bzw. Sprachkurse, um grundlegende Voraussetzungen zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt zu gewährleisten - auch in diesem Bereich ist die Zahl der Teilnehmenden im Vergleich zum Vorjahr leicht angestiegen (+ 216) - allerdings bilden gerade die Integrationskurse lediglich erste Einstiege in längerfristige Qualifikationsketten.

Der drittgrößte Bereich der Fördermaßnahmen sind in diesem Jahr nicht die Arbeitsgelegenheiten (AGH), sondern die beschäftigungsfördernden Maßnahmen. Hier haben 998 Personen im Jahr 2016 an Fördermaßnahmen partizipiert.

AGH wurden in 2016 von 926 Personen genutzt. Das Instrument der Arbeitsgelegenheit kann sehr unterschiedliche Ziele verfolgen: Stabilisierung der Arbeitsfähigkeit, Feststellung der Arbeitsmotivation oder der Brancheneignung, Integration in Beschäftigung etc. In der AGH finden sich deshalb Gruppen mit unterschiedlichen Zielstrategien wieder: Während bei einigen die Arbeitsmarktintegration mittelfristig angestrebt wird (Neuorientierung, Aufbau bzw. Erhalt der Nähe zum 1. Arbeitsmarkt), ist bei anderen das Ziel eher längerfristig

⁴² Während in der Ausbildungsagentur alle unter 25-Jährigen ohne Berufsausbildung betreut werden, befinden sich alle 25-Jährigen und Älteren in der Zuständigkeit der kommunalen Arbeitsvermittlung (ebenso wie die unter 25-Jährigen mit Berufsausbildung).

⁴³ Es ist davon auszugehen, dass die Klientinnen und Klienten in der Zuständigkeit der Leistungssachbearbeitung (LS) nicht an Eingliederungsleistungen teilnehmen - allerdings können diese monatlich rund 6.000 eLb nicht unberücksichtigt bleiben.

⁴⁴ $18.650 \text{ eLb monatlich in der Zuständigkeit kommAV} * 0,036 \text{ Fluktuation durch Zugänge} * 12 \text{ Monate} = 8.124 + 18.650 = 26.774 \text{ eLb}$.

(Arbeitserprobung, Stabilisierung, Ausweitung der Beschäftigungsfähigkeit) oder die AGH dient gänzlich zur Diagnose von Ressourcen und Strategieermittlung. Die Zahl der Teilnehmenden ist aber weiter kontinuierlich rückläufig. Ein Faktor dieses Rückgangs ist mit Sicherheit die Regelung im Zuge der gesetzlichen Instrumentenreform, die die Dauer der Teilnahme an einer AGH einschränkt. Zwar gibt es diese Regelung nun schon seit 2013, aber die Gruppe der davon Betroffenen (die diese Dauer nun erreicht haben) steigt weiter an - da im SGB II sehr viele der Leistungsberechtigten lange im Bezug verbleiben (vgl. 3.2.). Das kommunale Jobcenter Wiesbaden legt einen wichtigen Fokus in den Bereich der beruflichen Qualifizierung: Umschulungen und Weiterbildungen sind zwar, im Vergleich mit vielen anderen Maßnahmen, langfristiger und teurer - aber in vielen Fällen gewähren nur sie die Chance auf den Ausstieg aus Transferleistungen. Denn zwei Drittel der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten verfügt über keine Berufsausbildung und findet somit nur schwerlich einen Zugang zu einer existenzsichernden Beschäftigung (vgl. „Ausstiegslöhne“ 4.3.).

Durch stetige Arbeit des Kommunalen Jobcenters, besonders der Beauftragten für Chancengleichheit, und der Sozialplanung an der Umsetzung eines geschlechtergerechten Zugangs zum Arbeitsmarkt und zu den Eingliederungsmaßnahmen liegt der Frauenanteil recht stabil bei 46 %. Nach wie vor sind die Bereiche der Beschäftigungsfördernden Maßnahmen und der Arbeitsgelegenheiten stärker männlich dominiert, während die beruflichen Qualifizierungsangebote etwas häufiger von Frauen genutzt werden.

Wiesbaden hat mittlerweile ein großes Portfolio an Eingliederungsmaßnahmen, die speziell für Frauen - und insbesondere auch für Mütter - konzipiert wurden. Diese umfassen alle Bereiche von Orientierung, über Qualifizierung, bis hin zu Integration. Einige Beispiele konkreter Maßnahmen sind: Perspektiven für den Wiedereinstieg; Berufsorientierungskurse in Teilzeit; Existenzgründungsberatung für Frauen oder Qualifizierungsmaßnahmen für Frauen in gewerblich technischen Berufen.

Tabelle 10: Eingliederungsleistungen für über 25-Jährige SGB II-Leistungsberechtigte im Jahr 2015 und 2016 in Wiesbaden⁴⁵

25-Jährige und Ältere	Maßnahme- teilnehmende 2015				Maßnahme- teilnehmende 2016			
	Frauen	Aus- länderln nen	Neu- eintritte	Frauen	Aus- länderln nen	Neu- eintritte		
1. 1. Beratung, Vorbereitung und Unterstützung der Arbeitsuche								
1.1 Eingelöste Vermittlungsgutscheine (§ 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 45 Abs. 4, Satz 3 SGB III)	21	43%	48%	21	12	17%	58%	12
1.2 Beauftragung Dritter mit der Vermittlung (§ 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 45 Abs. 1 Nr. 3 SGB III)	907	43%	38%	750	903	42%	38%	750
1.3 Förderung aus dem Vermittlungsbudget (§ 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 44 SGB III) - nachrichtlich -	3312	46%	42%	3312	3349	47%	46%	3349
1.4 Teilnahmen an Maßnahmen zur Aktivierung und berufl. Eingliederung (§ 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 45 SGB III)	2958	43%	34%	2561	3478	44%	37%	3037
Teilnehmer/innen insg. (ohne Einmaleistungen)	3886	45%	38%	3332	4393	45%	41%	3799
2. Qualifizierung								
2.1 Berufliche Weiterbildung (§ 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. §§ 81 ff. SGB III)	453	52%	36%	354	486	48%	38%	394
2.2 Umschulungen (§ 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 81 ff. SGB III)	406	59%	31%	144	375	54%	31%	133
Teilnehmer/innen insg.	859	55%	34%	498	861	50%	35%	527
3. Förderung der Berufsausbildung								
3.1 Berufsvorbereitende Maßnahme (BVB) (§ 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 51 SGB III)	0	0%	0%	0	0	0%	0%	0
3.2 Berufsausbildung Benachteiligter (BAE) (§ 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 76 SGB III)	0	0%	0%	0	1	100%	0%	1
3.3 Wiesbaden EQ (§ 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 54a SGB III)	1	0%	100%	0	1	0%	100%	1
3.4 Sonst. Förderung der Berufsausbildung (§ 16 Abs. 1 SGB II)	0	0%	0%	0	0	0%	0%	0
Teilnehmer/innen insg.	1	0%	100%	1	2	50%	50%	2
4. Beschäftigungsfördernde Maßnahmen								
4.1 Förderung abhängiger Beschäftigung (§ 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. §§ 88 ff. bzw. §§ 417 ff. SGB III)	422	40%	24%	274	355	38%	33%	246
4.2 Förderung von Arbeitsverhältnissen (§ 16e SGB II)	54	20%	13%	13	70	23%	19%	41
4.3 Förderung der Selbständigkeit (§ 16b und § 16c SGB II)	187	38%	32%	138	573	36%	30%	505
Teilnehmer/innen insg.	663	38%	26%	425	998	36%	30%	792
5. Arbeitsgelegenheiten								
5.1 AGH mit Mehraufwandsentschädigung (§ 16d SGB II)	348	50%	29%	207	297	52%	35%	183
5.2 AGH mit Anleitung (§ 16d SGB II)	579	31%	31%	387	629	32%	37%	438
Teilnehmer/innen insg.	927	38%	31%	594	926	39%	36%	621
6. Freie Förderung								
6.1 Freie Förderung nach § 16f SGB II	51	61%	57%	39	38	63%	61%	32
6.2 Darlehen (§ 16f SGB II)	64	33%	38%	64	74	32%	51%	74
6.3 Erprobung innovativer Ansätze	0	0%	0%	0	0	0%	0%	0
Teilnehmer/innen insg.	115	45%	46%	103	112	43%	54%	106
7. Flankierende Leistungen								
7.1 Schuldnerberatung (§ 16a Nr. 2 SGB II)	208	38%	35%	118	146	35%	36%	84
7.2 Suchtberatung (§ 16a Nr. 4 SGB II)	81	12%	23%	39	56	7%	16%	37
7.3 Kinderbetreuung (§ 16a Nr. 1 SGB II)	220	93%	48%	128	266	91%	51%	162
7.4 Psycho-soziale Leistungen (§ 16a Nr. 3 SGB II)	22	36%	23%	9	19	21%	21%	15
Teilnehmer/innen insg.	531	57%	38%	294	487	62%	41%	298
8. Integrations- und Sprachkurse für Migranten								
8.1 Integrationskurse für Migranten (BAMF) (§ 44 AufenthG)	2383	53%	93%	1932	2592	50%	96%	2157
8.2 Berufsbezogene Sprachkurse	97	70%	72%	69	104	65%	78%	68
Teilnehmer/innen insg.	2480	54%	92%	2001	2696	51%	96%	2225
9. DrittfINANZIerte Projekte und auslaufende Förderinstrumente								
9.1 Perspektive 50plus (2015) / ESF-Projekt LZA (2016)	1174	46%	31%	1087	21	19%	29%	19
9.2 Sonst. Ausbildungen (Drittmitel)	53	91%	70%	47	69	81%	65%	48
9.3 Sonstige drittfINANZIerte Projekte	167	42%	57%	108	141	60%	55%	104
Teilnehmer/innen insg.	1394	47%	35%	1242	231	63%	56%	171
Gesamt (Eingliederungsstatistik)	10856	47%	46%	8490	10706	46%	50%	8541
<i>zum Vergleich</i>								
Gesamt - ohne Flankierende Leistungen -	10325	46%	47%	8196	10219	46%	51%	8243

Quelle: Amt für Grundsicherung und Flüchtlinge Wiesbaden; OPEN/Prosoz; eigene Auswertungen
Anmerkung: Ausführliche Maßnahmenbeschreibung in Übersicht 8 (Anhang)



Grundsatz und Planung

⁴⁵ Nicht aufgeführt sind TeilnehmerInnen in rein kommunal finanzierten Maßnahmen.

Ebenso wie bei den unter 25-Jährigen ist auch der Anteil der Ausländerinnen und Ausländer unter den älter als 25-jährigen Teilnehmenden erneut gestiegen: von 46 % auf 50 %. Das ist ein leicht erhöhter Anteil von Ausländerinnen und Ausländern unter den Teilnehmenden der Fördermaßnahmen, denn unter allen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten insgesamt beträgt ihr Anteil 41 %. Allerdings muss es dem kommunalen Jobcenter mit Unterstützung von Kinderbetreuung und Angeboten der Elternbildung in Zukunft noch besser gelingen insbesondere (ausländische) Mütter aus Paarhaushalten in Qualifizierungsangebote und in Erwerbstätigkeit zu vermitteln, um größeren Familien einen Ausstieg aus dem SGB II nachhaltig zu ermöglichen. Denn Analysen und Bestandsaufnahmen im KJC haben gezeigt, dass es gerade die Mütter in Paarhaushalten sind, die weniger aktiviert, integriert und auch erwerbstätig sind.⁴⁶

Gerade mit Blick auf die nach Wiesbaden geflüchteten Familien ist damit eine wesentliche Herausforderung der nächsten Jahre beschrieben.

Abschließend wird in diesem Kapitel eine Maßnahme detaillierter vorgestellt, die im Jahr 2016 eine besondere Innovation war:

SAMKA (Sprache und Arbeit für Migrantinnen und Migranten -Kontingentflüchtlinge und Asylbegehrende)

Eingliederungsmaßnahme zur beruflichen und sozialen Integration für Migrantinnen und Migranten auf der Grundlage von § 16 Absatz 1 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) in Verbindung mit § 45 Absatz 1 Nr. 1 Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) sowie Asylbegehrende auf der Grundlage des Asylbewerberleistungsgesetzes

Aufgrund der unerwartet hohen Anzahl von Flüchtlingen im Herbst 2015, die dringend eine Deutschsprachförderung benötigten und die mit dem bestehenden Förderangeboten nicht zeitnah versorgt werden konnten, reagierte das Kommunale Jobcenter Wiesbaden mit der Konzipierung und Umsetzung der Maßnahme „SAMKA“ als Überbrückung der Wartezeit für BAMF-Integrationskurse.

Zielsetzung:

Ziel der Maßnahme war es, Flüchtlinge durch eine praxisorientierte Kombination von intensiver, berufsbegleitender Deutschförderung mit Arbeitsgelegenheiten in Wiesbadner Beschäftigungsgesellschaften, sowie einer Unterstützung durch Sprachmittler in ersten Schritten zur Kommunikation in Beruf und Alltag zu befähigen.

Die Vermittlung von praxisnaher Deutschsprachförderung und arbeitsmarkt- und lebensweltrelevanten Fähigkeiten sollte durch eine zielgruppengerechte Methodik und Didaktik in Verbindung eines Transfers von berufspraktischen Erfahrungen und Kursinhalten erfolgen.

Zielgruppe:

Die Zielgruppe setzte sich aus zwei unterschiedlichen Rechtskreisen zusammen:

Zielgruppe A: Kontingentflüchtlinge, die Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II hatten.

Zielgruppe B: Leistungsberechtigte mit Bleibeperspektive nach dem AsylbLG.

Beide Zielgruppen hatten bereits Grundkenntnisse in der deutschen Sprache (Sprachkurse ehrenamtlich, Einstiegskurse der BA o.ä.), aber noch keinen Integrationskurs besucht.

Die Zuweisung in Sprachkurs und AGH erfolgte für Zielgruppe A durch das Kommunale Jobcenter und für die Zielgruppe B durch den Sozialdienst Asyl.

Rahmendaten:

Die Laufzeit der Maßnahme war vom 01.04.2016 bis zum 28.02.2017.

⁴⁶ Vgl. Amt für Soziale Arbeit (2014): Wiesbadener Geschäftsbericht, 1. Halbjahr 2014 und Amt für Soziale Arbeit (2016): Wiesbadener Eingliederungs- und Geschäftsbericht - Jahresbericht 2015; abrufbar unter: <http://www.wiesbaden.de/leben-in-wiesbaden/gesellschaft/sozialplanung-entwicklung/content/beschaefigungsfoerderung.php>

Der Gesamtumfang betrug 60 Teilnehmerplätze, jeweils 30 Plätze für die unterschiedlichen Rechtskreise SGB II und Asyl. Es wurden vier Gruppen mit unterschiedlichen Leistungsniveaus, mit jeweils 15 Teilnehmerinnen und Teilnehmern, angeboten. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer nahmen an zwei Tagen in der Woche an dem Sprachkurs teil und waren jeweils an drei Tagen in unterschiedlichen Arbeitsfeldern von Arbeitsgelegenheiten bei Wiesbadener Beschäftigungsgesellschaften beschäftigt. Die individuelle Zuweisungsdauer der Teilnehmerinnen und Teilnehmer betrug 26 Wochen. Die Plätze konnten flexibel nachbesetzt werden. Aufgrund der unterschiedlichen Rechtskreise wurden die Kosten von Sprachkurs und AGH- Pauschale der Zielgruppe A aus dem SGB II und für die Zielgruppe B aus dem Ausbildungs- und Qualifizierungsbudget des Landes Hessen finanziert.

Projektpartner

Die erfolgreiche Umsetzung wurde durch die Verzahnung von berufsbezogener Deutschförderung, beruflicher Praxis in Arbeitsgelegenheiten, sowie dem Einsatz von Sprachmittlern erreicht.

Berufsbezogener Deutschsprachkurs

Inhaltliche Schwerpunkte des Deutschkurses (2 Wochentage) waren:

- Einführungs- und Orientierungsphase zu Themen „Leben und Arbeiten in Deutschland“, Vorbereitung auf die Arbeitsgelegenheiten
- Begleitende Sprachförderung zu den Arbeitsgelegenheiten: Orientierung und Ausrichtung der Lerninhalte an der beruflichen Praxis
- Kontinuierliche Kooperation mit den AGH-Trägern und den Sprachmittlern
- Weiterentwicklung der didaktischen Lehrmaterialien

Berufliche Praxis in Arbeitsgelegenheiten

Die berufliche Praxis wurde in Arbeitsgelegenheiten bei Wiesbadener Beschäftigungsgesellschaften absolviert (3 Wochentage). Die Arbeitsgelegenheiten wurden in den Bereichen: Gastronomie, Second-Hand-Warenhaus, Landschaftspflege, Hauswirtschaft, Gärtnerei, Hausmeisterhelfer und Stadtteilservice durchgeführt.

Die Arbeitsunterweisung erfolgt durch „learning by doing“: Vormachen mit Erklärung in einfacher Sprache. Während der Einstiegsphase wurden die neuen Teilnehmerinnen und Teilnehmer durch Paten, d.h. Personen, die schon länger in einer AGH waren, begleitet.

Einsatz von Sprachmittlern

Wesentlich beigetragen zum Erfolg der Maßnahme hat der Einsatz von Sprachmittlern. Diese unterstützten in der jeweiligen Muttersprache (Arabisch, Aramäisch, Farsi) bei der Vermittlung von komplexen Sachverhalten wie Vertragsabschlüsse, Eingliederungsvereinbarungen, Arbeitsabläufe, sonstige Regelungen. Weitere Aufgaben waren das Erstprofilung der Teilnehmerinnen/Teilnehmer in Zusammenarbeit mit den Trägern, sowie die Einrichtung von Sprechstunden.

Die Sprachmittler waren über eine interkulturelle Organisation für Migrantinnen und Migranten mit dem Ziel der Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe von Migrantinnen und Migranten sowie deren Familien eingestellt.

Teilnehmerstruktur

Im Zeitraum 01.04.2016 bis zum 28.02.2017 haben 97 Teilnehmerinnen und Teilnehmer an der Maßnahme teilgenommen, davon 31 Leistungsberechtigte nach SGB II und 66 Leistungsberechtigte mit Bleibeperspektive nach dem AsylbLG.

Bei der Zuweisung von Leistungsberechtigten aus dem SGB II ergab sich das Problem, dass viele bereits parallel zu Integrationskursen angemeldet waren und daher wegen der Vorrangigkeit der Teilnahme an Integrationskursen nicht in SAMKA einmündeten bzw. vorzeitig wieder ausschieden. Der überwiegende Teil der Teilnehmerinnen und Teilnehmer kamen aus Syrien, waren männlichen Geschlechts und im Alter von 18 bis 35 Jahren.

Förderliche Impulse für die Umsetzung der Maßnahme

Förderlich für die Umsetzung waren langjährige Erfahrungen der Projektpartner in Entwicklung und Durchführung gemeinsamer Projekte, die hohe Bereitschaft aller Projektpartner zur kontinuierlichen Kooperation mit dem Ziel der Optimierung der Maßnahme, und finanzielle Möglichkeiten zum Einsatz von Sprachmittlern durch kommunale Mittel.

Hemmnisse bei der Umsetzung der Maßnahme

Auftauchende Probleme bei der Umsetzung gab es infolge der unterschiedlichen Anforderungen der Rechtskreise AsylbLG und SGB II. Damit verbunden war ein sehr hoher Koordinierungs-, Steuerungs- und Abstimmungsbedarf, geringe Vorlaufzeit bei der Umsetzung des Projektes, und schwierige Bedarfsermittlung der Zielgruppe SGB II wegen der unbestimmten Fristen einer Anerkennung

Fazit

Mit der Maßnahme SAMKA wurde auf eine aktuelle Situation schnell reagiert. Die Umsetzung der Gesamtmaßnahme wurde von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern sehr positiv bewertet. Die auf die Zielgruppe abgestimmte Kombination und Verzahnung von berufsbezogener Deutschförderung, Praxiserprobung in Arbeitsgelegenheiten und Unterstützung durch Sprachmittler war in der Umsetzung erfolgreich, so dass das Ziel, in ersten Schritten zur Kommunikation in Beruf und Alltag zu befähigen, gut erreicht wurde.

Insofern wurde das hier beschriebene Modell der Deutschförderung in Ergänzung mit einer Arbeitsgelegenheit nun weitergeführt: aber nicht mehr als rechtskreisübergreifende Maßnahme, sondern als Maßnahme im AsylbLG. Hier wurden die benannten Probleme bei der Umsetzung (verschiedene Anforderungen der Rechtskreise; Start der BAMF-Kurse innerhalb der Maßnahmenlaufzeit) aufgegriffen und bearbeitet.

Weiterhin werden zwei weiterentwickelte Maßnahmen im SGB II angeboten, die einerseits Praktika mit Deutschförderung verbinden und andererseits erst ansetzen, wenn der BAMF-Kurs absolviert wurde. So konnte von den guten Erfahrungen mit SAMKA profitiert werden.

5.3 Kommunale Eingliederungsleistungen

Das bisher dargestellte, breite Förderangebot der Eingliederungsleistungen wird gemäß § 16a SGB II noch durch kommunale Eingliederungsleistungen ergänzt. Die Ausgestaltung findet im lokalen Netzwerk mit Jugendhilfe, Wohlfahrtspflege, Alten- und Sozialhilfe statt und ist wesentlicher Bestandteil der Wiesbadener Eingliederungsstrategie.

➤ **Angebote zur Kindertagesbetreuung**

Insgesamt bietet die gute Vernetzung des kommunalen Jobcenters mit der Jugendhilfe und zunehmend auch mit den Schule ergänzenden Betreuungsangeboten des Schulträgers eine gute Voraussetzung für die Nutzung der vorhandenen Angebote durch die Leistungsberechtigten des Jobcenters. Die arbeitssuchenden Eltern im SGB II sind gehalten im vielfältigen **Tagesbetreuungsangebot in der Landeshauptstadt Wiesbaden**, wie alle anderen Eltern auch, ein bedarfsgerechtes Betreuungsangebot für ihre Kinder zu suchen. Das Fallmanagement berät und unterstützt sie hierbei. Das Amt für Soziale Arbeit übernimmt die Gebühren bzw. Elternbeiträge für die Kinder in Familien mit SGB II-Bezug.

In 2016 haben

- 416 Kinder unter 3 Jahren
- 1.820 Kinder im Elementarbereich
- 1.092 Kinder in Horten und Betreuenden Grundschule der Jugendhilfe
- 3.331 Kinder insgesamt

die Beiträge aufgrund ihres SGB II-Bezugs zu 100 % bezuschusst bzw. erlassen bekommen (gemäß § 90 SGB VIII)

Wenn Eltern keine bzw. keine ausreichende Tagesbetreuung in der **Regelbetreuung** finden, um einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung nachzugehen oder eine Qualifikationsmaßnahme anzutreten, hat das Fallmanagement die Möglichkeit einer „**besonderen Betreuungsbedarfsmeldung**“. Dazu wird eine entsprechende Eingliederungsvereinbarung mit den Eltern geschlossen und zeitnah bedarfsgerecht die zusätzlichen Betreuungskapazitäten bei den Einrichtungsträgern angefordert. Diese wird für Kinder im Grundschulalter zusätzlich bereitgestellt und direkt als komplementäre kommunale Leistung gemäß § 16 a finanziert. Schon 2014 wurden diese Plätze an weiteren Grundschulen mit Betreuungseinrichtung in Verantwortung des Schulamtes (Fördervereine oder Träger) eingerichtet, so dass seit 2015 insgesamt 34 Plätze zur Verfügung standen. Zur Umsetzung dieser Betreuungsbedarfsmeldungen finanzierte das kommunale Jobcenter 2016 aus kommunalen Mitteln für soziale Eingliederungsleistungen und aus dem Arbeitsmarktbudget des Landes Hessen:

- 74 zusätzliche Plätze für Schulkinder in Betreuenden Grundschulen
- 34 Plätze für Schulkinder in Betreuungsangeboten gemäß § 15 Hess. Schulgesetz in Verantwortung des Schulamtes

Auf diesem Wege wurden **ergänzend zur Regelbetreuung** in 2016 203 Kinder kurzfristig in ein bedarfsgerechtes Tagesbetreuungsangebot integriert und so die Erwerbsarbeit oder Qualifizierung der Eltern unterstützt.

➤ **Schuldnerberatung**

Zwei der existierenden vier Schuldnerberatungsstellen in Wiesbaden werden durch komplementäre Leistungen nach § 16a SGB II bezuschusst (die Träger sind: Arbeitsgemeinschaft Schelmengraben, Caritasverband, Diakonisches Werk und die Kinder- und Beratungszentrum, Sauerland). Bisher werden eine volle und eine halbe zusätzliche Schuldnerberatungsfachkraft in diesem Kontext finanziert. Zusätzlich werden im Rahmen der Eingliederungsmaßnahme „Trainingszentren“ weitere Einzelberatungsstunden zur Schuldnerberatung finanziert.

Die zusammengefasste Wiesbadener Schuldnerberatungsstatistik für die aufgeführten drei Träger zeigt folgende Nutzung in 2016:

- Insgesamt wurden 1.757 Personen in 2016 von den Schuldnerberatungsstellen beraten. Darunter befanden sich 892 Personen im SGB II-Bezug (51 %).
- Unter allen Beratungsfällen waren 1.023 Personen neu begonnene Fälle (58 %). Unter den neu begonnenen Fällen wiederum waren 520 Personen SGB II-Leistungsberechtigte (51 %).
- Insgesamt wurden lediglich 169 Leistungsberechtigte gemäß § 16 a SGB II aktiv durch das Fallmanagement zugewiesen, der größte Teil fand den Weg zur Beratung aus eigener Motivation.

➤ **Suchtberatung**

Die Fallmanagementfachkräfte und die erwerbsfähigen Leistungsberechtigte (eLb) legen in einer Eingliederungsvereinbarung die Einschaltung einer Suchtberatung mit folgenden Details fest:

- Vereinbarung eines Erstberatungstermins bei der Beratungsstelle und Einverständnis, dass beratungsrelevante Daten ausgetauscht werden dürfen;
- Verpflichtung des eLb, die ausgehändigten Formulare „Sachstandsbericht“ und „Datenblatt“ der Beratungsstelle zu übergeben;
- alle vereinbarten Beratungstermine wahrzunehmen sowie eine entsprechende Bescheinigung dem Fallmanagement vorzulegen.

Stimmt der Leistungsberechtigte dem schriftlichen Austausch der beratungsrelevanten Daten nicht zu, so wird in der Eingliederungsvereinbarung lediglich vereinbart, dass der eLb das

Formular „Sachstandsbericht“ ausfüllen und regelmäßige Rückmeldungen über den Beratungsverlauf gibt. Die Suchtberatungsstellen werden aus allgemeinen kommunalen und aus kommunalen SGB II-Mitteln gefördert. Ergänzend wird vom kommunalen Jobcenter eine dreiviertel Stelle beim Caritasverband (zuzüglich Stundenanteile einer Verwaltungskraft) und eine halbe Stelle beim Träger „JJ“ (zuzüglich Sachkosten und anteilige Mietkosten) finanziert.

Im Jahr 2016 wurden 62 erwerbsfähige Leistungsberechtigte auf Veranlassung des KJC in den Suchtberatungsstellen unterstützt und über § 16a SGB II finanziert. Selbstverständlich gibt es darüber hinaus auch eine unbekannte Zahl von Leistungsberechtigten, die ohne Veranlassung oder Wissen des Fallmanagements die Beratungsleistungen der Suchtberatungsstellen nutzen.

6 Bildung und Teilhabe

Leistungen gemäß § 28 SGB II „Bildung und Teilhabe“ (BuT) werden von einer Fachstelle im kommunalen Jobcenter bearbeitet, die in Kooperation mit der Jugendhilfe im Amt für Soziale Arbeit, dem städtischen Schulamt und den freien Trägern agiert. Diese Förderleistungen zur Bildung und Teilhabe gewährt das kommunale Jobcenter Wiesbaden seit April 2011.

Folgend sind die Jahreswerte für SGB II-Leistungsberechtigte im Jahr 2016 nach Leistungsart und Altersgruppen dargestellt (vgl. Tabelle 11).

Tabelle 11: BuT Jahreswerte 2016 (kumulierte Zahlen) und Quoten der Inanspruchnahme durch SGB II-Leistungsberechtigte, Wiesbaden

	Jahreswerte Gesamt	davon	davon	davon	davon	davon	davon	
		0-2 Jahre	3-5 Jahre	6-9 Jahre	10-14 Jahre	15-17 Jahre	15,89% der 18-24 Jährigen	
	SGB II	SGB II	SGB II	SGB II	SGB II	SGB II	SGB II	
Anspruchsberechtigte Stand Januar 2016 /2014	abs. dar. Schüler	11.388 6.840	2.030 x	2.009 x	2.632 2.632	2.818 2.818	1.527 1.018	372 372
Personen die mindestens eine BuT Leistung hatten ^{1,5)}	abs. %	9.579 84,1%	514 25,3%	1.613 80,3%	2.824 107,3%	2.979 105,7%	1.280 83,8%	369 99,2%
Angemessene Lernförderung §28 Abs.5 SGB II	abs. % (Schüler)	712 10,4%	x x	x x	88 3,3%	388 13,8%	193 19,0%	43 11,6%
Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf §28 SGB II	abs. % (Schüler)	6.659 97,4%	x x	47 x ⁸	2.400 91,2%	2.885 102,4%	1.076 105,7%	251 67,5%
KfTa: Mittagsverpflegung nach §28 Abs.6 SGB II	abs. %	2.759 24,2%	511 25,2%	1.579 78,6%	661 25,1%	x x	x x	x x
Schule: Mittagsverpflegung nach §28 Abs.6 SGB II	abs. %	2.472 21,7%	x x	20 x ⁸	1.048 39,8%	1.146 40,7%	225 14,7%	33 8,9%
Ausflüge und Klassenfahrten nach §28 Abs.2 SGB II	abs. %	2.100 18,4%	x x	27 1,3%	352 13,4%	1.069 37,9%	514 33,7%	138 37,1%
Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben §28 Abs.7 SGB II	abs. % (Unter 18)	1.322 12,0%	15 0,7%	114 5,7%	517 19,6%	518 18,4%	150 9,8%	8 x ⁸
Mehraufwendungen Schülerbeförderung §28 Abs.4 SGB II	abs. % (Schüler)	228 3,3%	x x	0 -	0 -	1 -	102 10,0%	125 33,6%

Quelle: Amt für Grundsicherung und Flüchtlinge; OPEN/Prosoz; eigene Auswertung und Darstellung

Anmerkung: Pro Leistungsart wird jede Person nur 1x pro Jahr gezählt.

Grundsatz und Planung



84 % der anspruchsberechtigten Kinder aus dem SGB II haben in 2016 mindestens eine Bildung und Teilhabe-Leistung in Anspruch genommen (- 3 % zum Vorjahr).

Alle Schülerinnen und Schüler erlangen durch ein automatisiertes Verfahren im kommunalen Jobcenter zwei Mal jährlich die Mittel zur Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf. Darüber hinaus bekommen 46 % (+ 1 % zu 2015) der Kinder und Jugendlichen ihre Mittagsverpflegung in KiTa oder Schule. Dies sind die zwei stark in Anspruch genommenen Leistungen des Bildung und Teilhabe-Pakets, zu denen die Verfahren in den letzten Jahren deutlich vereinfacht wurden, um eben eine bessere Inanspruchnahme zu erreichen.

Die anderen Förderarten, die nicht automatisch überwiesen werden oder an die Tagesbetreuung gekoppelt sind, werden in geringerem Maße in Anspruch genommen.

Die Inanspruchnahme dieser Leistungsarten ist im Vergleich zum letzten Jahr jeweils leicht gesunken: 18 % nutzen die Förderung von Ausflügen und Klassenfahrten; 10 % bekommen Lernförderung; 12 % erhalten Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben (bspw. Vereinsbeiträge oder Musikunterricht) und 3 % bekommen Unterstützung zur Beförderung.

Tabelle 12: BuT Jahreswerte 2016 der SGB II-Leistungsberechtigte im Vergleich zu 2014, Wiesbaden

		Jahreswert 2016 Gesamt	Veränderungsrate der absoluten Werte und Prozentunterschiede der Prozentwerte zum Vorjahr
		SGB II	SGB II
Anspruchsberechtigte Stand Januar 2015	abs.	11.388	570
	dar. Schüler	6.840	325
Personen die mindestens eine BuT Leistung hatten	abs.	9.579	+ 181
	%	84,1%	- 3%
Angemessene Lernförderung §28 Abs.5 SGB II	abs.	712	- 92
	%(Schüler)	10,4%	- 1,9%
Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf §28 SGB II	abs.	6.659	- 36
	%(Schüler)	97,4%	
KiTa: Mittagsverpflegung nach §28 Abs.6 SGB II	abs.	2.759	+ 322
	%	24,2%	+ 1,7%
Schule: Mittagsverpflegung nach §28 Abs.6 SGB II	abs.	2.472	+ 87
	%	21,7%	+ 2,8%
Ausflüge und Klassenfahrten nach §28 Abs.2 SGB II	abs.	2.100	+ 50
	%	18,4%	- 0,5%
Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben §28 Abs.7 SGB II	abs.	1.322	- 6
	% unter 18	12,0%	- 0,8%
Mehraufwendungen Schülerbeförderung §28 Abs.4 SGB II	abs.	228	+ 2
	%(Schüler)	3,3%	0%

Quelle: Amt für Grundsicherung und Flüchtlinge; OPEN/Prosoz; eigene Auswertung und Darstellung

Anmerkung: Pro Leistungsart wird jede Person nur 1x pro Jahr gezählt.

Lesebeispiel: 181 Personen mehr als im Vorjahreszeitraum haben mindestens eine BuT Leistung erhalten. Die Inanspruchnahmequote hat sich damit aber, durch insgesamt gestiegene Anspruchsberechtigte, um 3 % verringert (siehe Zeile 2).



Interessant ist es auch, sich die Inanspruchnahme-Quoten der Leistungsarten im Zeitverlauf anzuschauen, um in einer Fortschreibung auch mittel- und langfristige Entwicklungen ablesen zu können (vgl. Tabelle 13).

So zeigt die Inanspruchnahme der Lernförderangebote mit dem Ausbau der Infrastruktur durch die Schulsozialarbeit in 2014 einen deutlichen Anstieg. Das bringt auch das Thema zukünftig auf, auch die Grundschülerinnen und Grundschüler mit Lernförderbedarf besser zu erreichen. Hier sind insbesondere die Betreuenden Grundschulen gemeinsam mit der Fachstelle Bildung und Teilhabe gefragt, eine Lernförderinfrastruktur an den Schulen aufzubauen und deren bedarfsgerechte Nutzung zu sichern.

Die Zeitreihe zeigt auch die kontinuierliche Steigerung der Mittagsverpflegung an Schulen im Zeitverlauf.

Tabelle 13: BuT Jahreswerte der SGB II-Leistungsberechtigte im Vergleich, Wiesbaden

		Jahreswert 2016	Jahreswert 2015	Jahreswert 2014	Jahreswert 2013 (Hochrechnung)	Jahreswert 2012
		SGB II	SGB II	SGB II	SGB II	SGB II
Personen die mindestens eine BuT Leistung erhalten haben	abs.	9.579	9.398	9.369	9.327	9.067
	%	84,1%	86,9%	86,8%	87,0%	85,3%
Angemessene Lernförderung §28 Abs.5 SGB II	abs.	712	804	759	537	503
	%	10,4%	12,3%	11,7%	8,4%	8,0%
KITa: Mittagsverpflegung nach §28 Abs.6 SGB II	abs.	2.759	2.437	2.441	2.433	2.395
	%	24,2%	22,5%	22,6%	22,7%	22,5%
Schule: Mittagsverpflegung nach §28 Abs.6 SGB II	abs.	2.472	2.385	2.180	1.866	1.525
	%	21,7%	22,0%	20,2%	17,4%	14,3%
Ausflüge und Klassenfahrten nach §28 Abs.2 SGB II	abs.	2.100	2.050	2.141	1.986	1.828
	%	18,4%	18,9%	19,8%	18,5%	17,2%
Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben §28 Abs.7 SGB II	abs.	1.322	1.328	1.241	980	1.012
	%	12,0%	12,8%	11,9%	9,5%	9,8%

Quelle: Amt für Grundsicherung und Flüchtlinge; OPEN/Prosoz; eigene Auswertung und Darstellung

Anmerkung: Pro Leistungsart wird jede Person nur 1x pro Jahr gezählt.

Im Jahr 2013 liegt aufgrund von Datenproblemen nur eine Hochrechnung aus Oktober vor. Die Werte für 2012 sind leicht revidiert, da nun, analog zu den anderen Jahren, t-3 Auswertungen herangezogen wurden.



Grundsatz und Planung

7 Integrationen in Erwerbstätigkeit

Im Jahr 2016 wurden 5.233 Integrationen in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung und zusätzlich 1.819 Eintritte in eine geringfügige Beschäftigung von Leistungsberechtigten aus dem SGB II von der Bundesagentur für Arbeit gezählt.

Die sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungen in 2016 untergliedern sich folgendermaßen:

- 81 % nahmen eine ungeforderte sozialversicherungspflichtige Beschäftigung auf
- 4 % traten in eine geförderte sozialversicherungspflichtige Beschäftigung ein
- 10 % mündeten in eine duale oder vollqualifizierende Berufsausbildung
- 4 %⁴⁷ machten sich selbständig.

⁴⁷ Die fehlenden 1 % können aufgrund zu kleiner monatlicher Werte nicht eindeutig zugewiesen werden.

Tabelle 14: Integrationen und Eintritte in eine geringfügige Beschäftigung in Wiesbaden im Zeitverlauf

	2012	2013	2014	2015	2016
Integrationen in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung, Ausbildung oder Selbständigkeit	5.401	4.985	5.192	5.439	5.233
Integrationsquote (Integrationen/durchschnittliche eLB)	26,2%	24,1%	24,5%	25,4%	24,3%
Eintritte in eine geringfügige Beschäftigung	2.239	2.055	2.062	2.088	1.819
Eintrittsquote (Eintritte/durchschnittliche eLB)	10,9%	9,9%	9,7%	9,7%	8,5%
Durchschnittlicher monatlicher Bestand an eLb	20.596	20.712	21.257	21.439	21.512

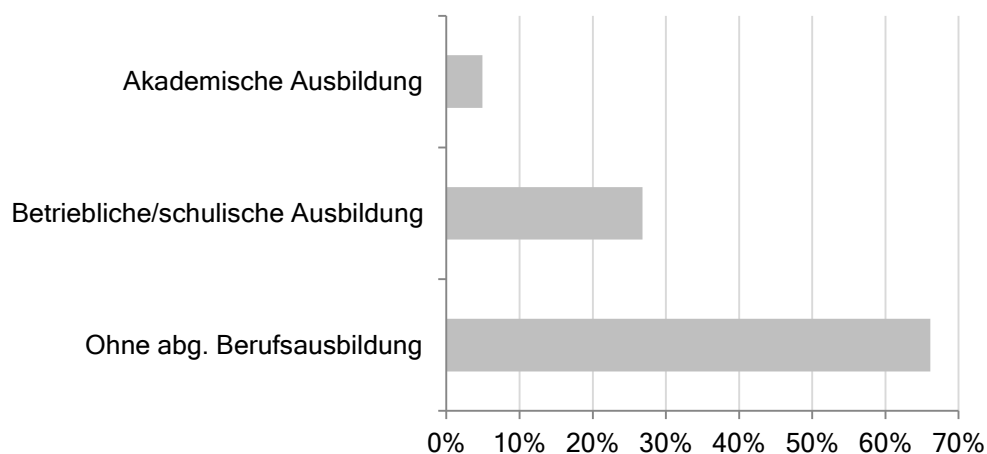
Quelle: BA: Kennzahlentool;t-3; eigene Darstellung



Grundsatz und Planung

Wie auch die Jahre zuvor, fanden Männer überproportional Zugang in Berufsausbildung bzw. Erwerbstätigkeit: 58 % der Integrierten waren männlich, obwohl der Anteil der Männer unter den erwerbsfähigen Leistungsberechtigten insgesamt nur 47 % beträgt. Das Ausbildungsniveau der Integrierten liegt auf demselben Niveau wie das der Grundgesamtheit aller erwerbsfähigen Leistungsberechtigten: unter den Integrierten verfügen 66 % über keinen Berufsabschluss verfügen; unter allen eLb (ohne SchülerInnen) sind es 67%.

Abbildung 14: Berufliche Qualifikation der in 2016 Integrierten in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung in Wiesbaden



Quelle: Sonderauswertung der Grundsicherungsstatistik; eigene Berechnungen und Darstellung; N=5.439

Anmerkung: 3 % haben keine Angabe zur Berufsausbildung gemacht.



Grundsatz und Planung

Die 5.233 Integrationen entsprechen einer Integrationsquote von 24,3 %. Dabei werden die erreichten Integrationen in das Verhältnis gesetzt zu der durchschnittlichen Anzahl erwerbsfähiger Leistungsberechtigter im Jahr 2016. Zwar ist damit keine weitere Steigerung

der Integrationsquote zu verzeichnen, aber die vereinbarten absoluten Integrationen mit dem Hessischen Ministerium für Soziales und Integration für 2016 (5.100) konnten erreicht werden.

Zusammengefasst kann man Zusammenhänge zwischen bestimmten sozialstrukturellen Merkmalen und der Chance auf eine Integration in Erwerbstätigkeit konstatieren, die über die Jahre konstant sind:

- Männer haben eine bessere Chance, eine Erwerbsarbeit aufzunehmen.
- Ältere Leistungsberechtigte haben schlechtere Chancen, eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen: Während die über 50-Jährigen 23 % aller erwerbsfähigen Leistungsberechtigten ausmachen, sind sie nur zu 6 % unter den Integrierten zu finden (letztes Jahr waren das noch 14 % - hier sieht man den Effekt durch das Auslaufen des ESF-Programmes 50plus zum Ende des Jahres 2015).
- Je höher die schulische und berufliche Qualifikation, desto wahrscheinlicher ist auch die Integration.
- Alleinerziehende haben geringere Chancen, in den Arbeitsmarkt integriert zu werden. Ihre Integrationen sind dann aber sehr nachhaltig.

Die Alleinerziehenden sind eine Gruppe, der besondere Aufmerksamkeit im Integrationsprozess geschenkt wird, denn Ziel des kommunalen Jobcenters Wiesbaden ist es, die Integrationsquote der Alleinerziehenden der allgemeinen Integrationsquote anzugleichen. Dafür wurden seit Jahren spezifische Angebote konzipiert (Teilzeit-Angebote, modulare Teilnahmen etc.) und mit besonderen Hilfestellungen (u.a. Hilfe bei der Suche nach einem Betreuungsplatz) flankiert, um die Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und alleinige Kinderbetreuung zu ermöglichen. Und auch die Mütter in Paarhaushalten sind seit geraumer Zeit mit in den Fokus gerückt, da gerade diese Gruppe unterdurchschnittliche Beteiligungsquoten in Erwerbstätigkeit und Fördermaßnahmen aufweist - die auch geringer sind als die der Alleinerziehenden⁴⁸.

Die Integrationsquote der Alleinerziehenden war in 2016, analog zur allgemeinen Integrationsquote, rückläufig und lag bei 19,9 % (im Vorjahr bei 21,3 %).

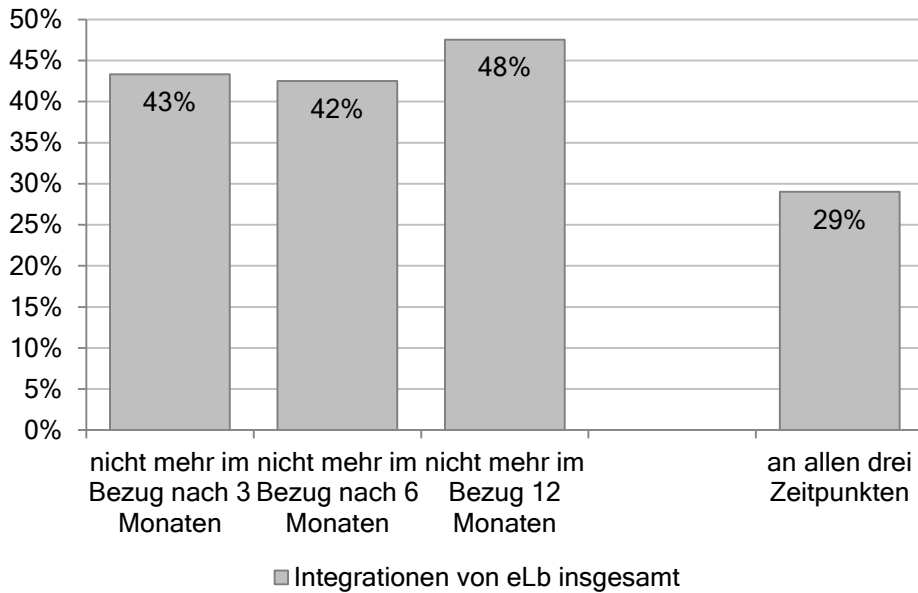
Von allen Integrierten schafft es gut ein Drittel, durch die Integration in den Arbeitsmarkt auch aus dem SGB II-Bezug innerhalb von 3 Monaten auszusteigen (43 % - im Vorjahresmonat waren es 38 %). Dieser Anteil bleibt relativ konstant bei 42 %, wenn man nach 6 Monaten erneut nach dem Verbleib schaut. 12 Monate nach der Integration sind immerhin 48 % dieser Kohorte von Integrierten nicht mehr im SGB II-Bezug. Betrachtet man aber alle drei Zeitpunkte (3, 6 und 12 Monate) erkennt man, dass nur 29 % der Integrierten zu allen drei Zeitpunkten nicht mehr im Bezug sind (2015: 28 %). D.h. ein „Pendeln“ zwischen Bezug und Nicht-Bezug ist ein häufiges Phänomen. So wie es auch die Analysen in Kapitel 3.2 darstellen, sind die meisten aller Leistungsberechtigten entweder langfristig oder eben immer wieder von SGB II-Bezug betroffen.

Zwar gelingt einigen Leistungsberechtigten, die eine Erwerbstätigkeit aufnehmen auch der Ausstieg aus dem SGB II, aber dennoch gibt es strukturelle Gründe dafür, dass es eben nur ein recht geringer Prozentsatz ist:

- Niedrige Qualifikationen der SGB II-Leistungsberechtigten, die größtenteils über keine abgeschlossene Ausbildung verfügen, sind in der Regel mit niedrigen Löhnen verbunden.
- Die hohen Mieten in Wiesbaden beanspruchen einen großen Teil des Einkommens.
- Je größer eine Bedarfsgemeinschaft (Anzahl der Kinder) ist, desto höher ist auch ihr Existenzsicherungsbedarf. Liegt dann nur ein Einkommen aus Erwerbstätigkeit vor, kann dieser Bedarf nur schwerlich gedeckt werden.

⁴⁸ Vgl. Amt für Soziale Arbeit (2014): Wiesbadener Geschäftsbericht, 1. Halbjahr 2014; <http://www.wiesbaden.de/leben-in-wiesbaden/gesellschaft/sozialplanung-entwicklung/content/beschaefigungsfoerderung.php>

Abbildung 15: Integrationen aus September 2015 in eine Erwerbstätigkeit und nachfolgender SGB II-Bezug bis zu 12 Monate später, Wiesbaden



Quelle: BA; Integrationen und Verbleib von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten; eigene Darstellung; N=732.



Grundsatz und Planung

Die Branchen, in die die Integrationen der Leistungsberechtigten vorrangig erfolgen, sind im Zeitverlauf sehr konstant - hier gibt es nur marginale, jährliche Verschiebungen in der Reihenfolge.

Tabelle 15: Die 10 häufigsten Branchen (WKZ) bei Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung im Jahr 2016

WKZ	Anzahl der Erwerbsaufnahmen
Befristete Überlassung von Arbeitskräften	414
Restaurants, Gaststätten, Imbissstuben, Cafés, Eissalons u. Ä.	348
Reinigung von Gebäuden, Straßen und Verkehrsmitteln	273
Erbringung sonstiger wirtschaftlicher Dienstleistungen für Unternehmen und Privatpersonen	253
Erbringung von sonstigen überwiegend persönlichen Dienstleistungen	142
Einzelhandel mit Waren verschiedener Art (in Verkaufsräumen)	122
Garten- und Landschaftsbau sowie Erbringung von sonstigen gärtnerischen Dienstleistungen	111
Private Wach- und Sicherheitsdienste	108
Sonstige Überlassung von Arbeitskräften	104
Bau von Gebäuden	103
Sonstiges Sozialwesen (ohne Heime)	100
Altenheime; Alten- und Behindertenwohnheime	98
Öffentliche Verwaltung	93
Einzelhandel mit Nahrungs- und Genussmitteln, Getränken und Tabakwaren (in Verkaufsräumen)	92

Quelle: Amt für Grundsicherung und Flüchtlinge Wiesbaden; OPEN/Prosoz; eigene Auswertungen; N=2.704



Grundsatz und Planung

Wie auch schon die Jahre zuvor ist die Zeit- und die Leiharbeit der wichtigste Aufnahmemarkt für SGB II-Leistungsberechtigte. Es sind darüber hinaus die Branchen Gastronomie, das Dienstleistungsgewerbe und das Reinigungsgewerbe sowie der Einzelhandel, in die die meisten Beschäftigungen von SGB II-Leistungsberechtigten erfolgen, da diese Branchen relativ viele Tätigkeiten für Geringqualifizierte bereit stellen. Gerade die Zeit- und Leiharbeit ist ein wichtiger Sektor, um Geringqualifizierten auf dem Wiesbadener Arbeitsmarkt, der eine sehr geringe Nachfrage nach ungelerten Kräften hat, eine Möglichkeit der Integration zu bieten.

Betrachtet man auch die zehn häufigsten Branchen für Eintritte in geringfügige Beschäftigungen finden sich mit wenigen Ausnahmen dieselben Branchen und ebenso wenig Varianz in der jährlichen Reihenfolge.

Tabelle 16: Die 10 häufigsten Branchen (WKZ) bei Aufnahme einer geringfügigen Beschäftigung im Jahr 2016

WKZ	Anzahl der Erwerbsaufnahmen
Restaurants, Gaststätten, Imbissstuben, Cafés, Eissalons u. Ä.	429
Reinigung von Gebäuden, Straßen und Verkehrsmitteln	253
Erbringung sonstiger wirtschaftlicher Dienstleistungen für Unternehmen und Privatpersonen	164
Erbringung von sonstigen überwiegend persönlichen Dienstleistungen	131
Einzelhandel mit Waren verschiedener Art (in Verkaufsräumen)	54
Einzelhandel mit Nahrungs- und Genussmitteln, Getränken und Tabakwaren (in Verkaufsräumen)	50
Private Haushalte mit Hauspersonal	47
Hausmeisterdienste	36
Caterer und Erbringung sonstiger Verpflegungsdienstleistungen	34
Befristete Überlassung von Arbeitskräften	32

Quelle: Amt für Grundsicherung und Flüchtlinge Wiesbaden; OPEN/Prosoz; eigene Auswertungen; N=1.490



Grundsatz und Planung

Seit 2012 wird auch die Nachhaltigkeit der Integrationen durch die BA festgestellt: Es wird überprüft, inwiefern sich eine integrierte Person ein Jahr später noch in einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung befindet.

Wiesbaden wies schon in 2012 im Rhein-Main-Vergleich einen sehr guten Wert der Nachhaltigkeit auf, der auch in 2013 und 2014 stabil blieb, in 2015 anstieg und 2016 noch weiter ausgebaut werden konnte: Mehr als zwei Drittel aller Integrationen sind nach diesem Messkonzept nachhaltig.

In einem Rhein-Main-Städte-Vergleich lag Wiesbaden damit lange an der Spitze der nachhaltigen Integrationen - in 2016 übernimmt Offenbach diese Position und zeigt im Zeitverlauf die positivste Entwicklung.

Tabelle 17: Anteil der „nachhaltigen“ Integrationen, die ein Jahr später noch in einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung sind, Wiesbaden im Zeitverlauf

Zeitraum	Wiesbaden	Mainz	Darmstadt	Frankfurt	Offenbach
Oktober 2015 bis September 2016	67,5 %	66,8 %	64,7 %	65,5 %	68,6 %
Oktober 2014 bis September 2015	65,4 %	63,6 %	61,2 %	62,8 %	63,2 %
Oktober 2013 bis September 2014	63,8 %	59,6 %	60,2 %	58,9 %	60,9 %
Oktober 2012 bis September 2013	63,2 %	59,6 %	59,2 %	59,5 %	56,9 %
Oktober 2011 bis September 2012	63,4 %	63,1 %	59,8 %	60,8 %	58,0 %

Quelle: BA: Kennzahlentool; t-6; eigene Darstellung



Grundsatz und Planung

Im Anschluss an die oben ausgeführten Ergebnisse zu Langzeitleistungsbeziehenden (LZB), ist es von besonderem Interesse sich die Integrationen der Langzeitleistungsbeziehenden anzuschauen.

Tabelle 18: Integrationsquoten von LZB im Zeitverlauf, Wiesbaden

Zeitraum	Wiesbaden	Mainz	Darmstadt	Frankfurt	Offenbach
Januar bis Dezember 2016	19,0 %	16,5 %	18,0 %	18,1 %	20,5 %
Januar bis Dezember 2015	18,8 %	15,6 %	20,4 %	17,5 %	19,3 %
Januar bis Dezember 2014	17,6 %	13,6 %	17,4 %	15,6 %	17,5 %
Januar bis Dezember 2013	17,5 %	14,4 %	18,2 %	16,6 %	16,2 %
Januar bis Dezember 2012	20,1 %	16,6 %	17,7 %	17,9 %	16,8 %

Quelle: BA: Kennzahlentool; t-3; eigene Darstellung



Grundsatz und Planung

In der Kennzahl der Integrationsquote der Langzeitleistungsbeziehenden (LZB) zeigt sich die Anstrengungen des Kommunalen Jobcenters, gerade für die LZB geeignete Maßnahmen und Hilfen anzubieten, um eine Arbeitsmarktintegration herbeizuführen.

Über die Struktur der Gruppe der LZB gibt das vorherige Kapitel 3.2 Aufschluss. So ist das Portfolio der Eingliederungsmaßnahmen in Wiesbaden weit gefächert, um der heterogenen Personengruppen der LZB gerecht zu werden. Gerade die Suche nach einer passgenauen Hilfe für Personen, die schon lange Jahre im SGB II-Bezug sind und schon viele verschiedene Eingliederungsmaßnahmen durchlaufen haben, war der Anlass, Ende des Jahres 2012 die niedrigschwellige Maßnahme der Trainingszentren einzuführen, die mittlerweile eine feste Größe unter den Fördermaßnahmen einnehmen. Hier werden Integrationsfortschritte mit LZB nach einem ganzheitlichen Konzept erzielt, das auch gesundheits-, sucht-, und schulden-spezifische Angebote begleitend zur Verfügung stellt.

Der interkommunale Vergleich zeigt die vergleichbare Größe der Integrationsquote der LZB.

Schließlich sollen auch noch detaillierter die Integrationen in eine berufliche oder vollschulische Ausbildung angeschaut werden, um den Übergang in den Ausbildungsmarkt gesondert zu betrachten. Dies geschieht nun in Ergänzung zu den zuvor benannten Zahlen der BA mit den Daten des kommunalen Jobcenters, die von der Datengrundlage her zwar etwas abweichen, aber für die Ausbildungen einen detaillierten Zeitreihenvergleich ermöglicht. Betrachtet wird hier die Zeitreihe der Integrationen in Ausbildungen von Leistungsberechtigten in der Zuständigkeit der Ausbildungsagentur (AGT), d.h. dem spezialisierten Fallmanagement für unter 25-Jährige ohne Berufsabschluss.

Tabelle 19: Integration in berufliche oder vollschulische Ausbildung im Zeitverlauf

Form der Ausbildung	Ausbildungsjahr 2009/10	Ausbildungsjahr 2010/11	Ausbildungsjahr 2011/12	Ausbildungsjahr 2012/13	Ausbildungsjahr 2013/14	Ausbildungsjahr 2014/15	Ausbildungsjahr 2015/16
Betriebliche Ausbildung	250	338	263	229	235	231	198
Schulische Ausbildung oder Studium	74	66	73	67	71	89	73
Kooperative BaE-Ausbildung	72	68	81	83	79	76	99
Integrative BaE-Ausbildung	76	75	78	70	87	77	72
Betriebliche trägerunterstützte Teilzeitausbildung	4	10	8	4	10	7	11
Übergänge in den Ausbildungsmarkt insg.	476	557	503	453	482	480	453

Quelle: Amt für Grundsicherung und Flüchtlinge Wiesbaden; OPEN/Prosoz; eigene Auswertungen



Grundsatz und Planung

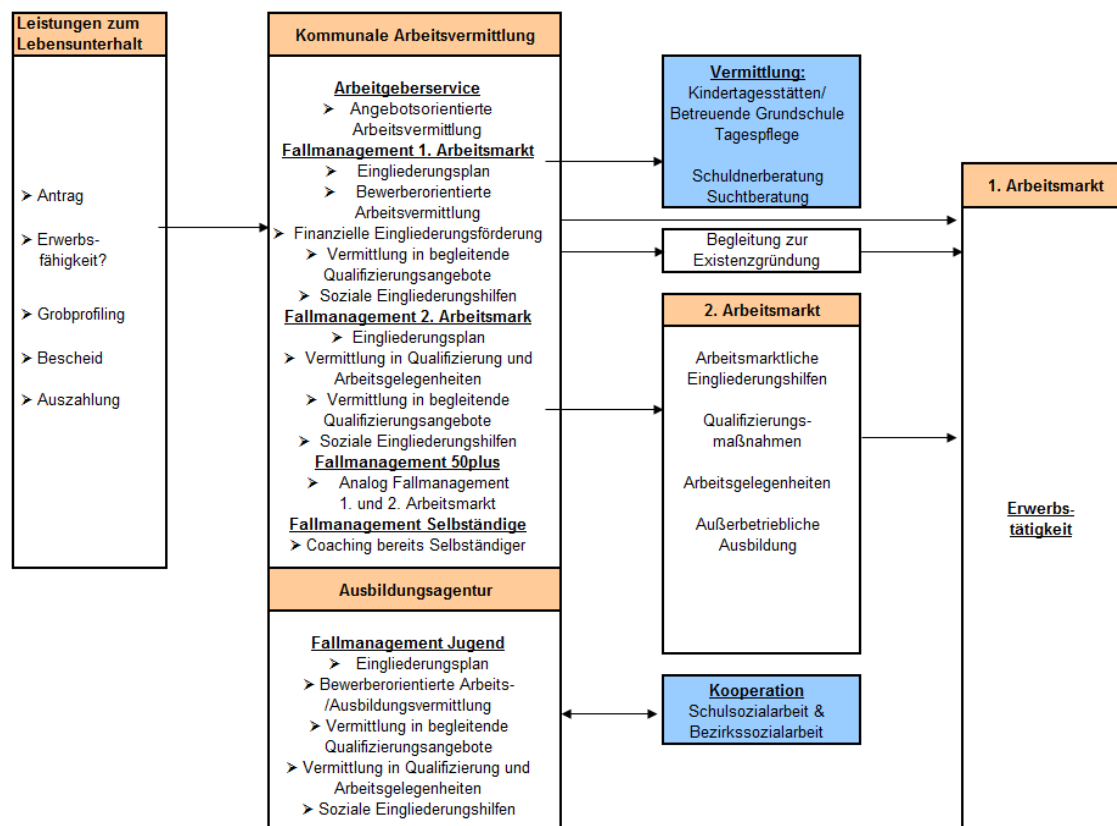
8 Organisation und Leistungsprozess im Kommunalen Jobcenter

Das kommunale Jobcenter ist gemäß § 6a Abs. 6 SGB II in die Struktur des Amtes für Grundsicherung und Flüchtlinge eingebunden. Noch in 2014 war es Teil des Amtes für Soziale Arbeit, das neben dem SGB II auch die Aufgaben des Jugend- und Sozialamtes umfasste. Seit 2015 sind die Aufgaben des ursprünglichen Amtes für Soziale Arbeit auf zwei Ämter verteilt worden: weiterhin auf das Amt für Soziale Arbeit und das Amt für Grundsicherung und Flüchtlinge, das jetzt neben dem KJC auch den Bereich Asyl umfasst. Beide Ämter in einer sehr engen Kooperation, so dass die sozialstaatlichen Leistungen weiterhin rechtskreisübergreifend gestaltet werden können.

Die Ausbildungsagentur der Landeshauptstadt Wiesbaden GmbH (AGT) wurde mit dem Fallmanagement und der Ausbildungsvermittlung für unter 25-Jährigen, die über keine Berufsausbildung verfügen, gemäß § 11b des Hessischen Offensiv-Gesetzes beliehen.

Abbildung 16: Aufbauorganisation des SGB II im kommunalen Jobcenter

Leistungsprozesse im SGB II in Wiesbaden



Quelle: Kommunales Jobcenter Wiesbaden



Grundsatz und Planung

Es erfolgt in Wiesbaden eine dreifache Spezialisierung: nach Leistungsgewährung und Fallmanagement, nach Wohnregionen und nach Zielgruppen.

Zentrales Element des **Leistungsprozesses** ist eine Kategorisierung der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten entlang der zielorientierten Eingliederungsstrategien.

Am zentralen Empfang erfolgt eine Terminvergabe zur Erstberatung. Bei der Erstberatung, die durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Kundenservice durchgeführt wird, werden die Antragsformulare ausgehändigt, über das Kommunale Jobcenter informiert und eine Verfügbarkeitsprüfung durchgeführt. Bei einer wahrscheinlichen Anspruchsberechtigung wird zeitnah ein Termin für das Erstprofilung im Fallmanagement des jeweiligen Standorts vereinbart.

Die Landeshauptstadt Wiesbaden hat für die Umsetzung der im SGB II gestellten Aufgabe der Integration in Erwerbsarbeit und den Erhalt bzw. die Wiederherstellung der Beschäftigungsfähigkeit zielbezogene Unterstützungs- und Eingliederungsstrategien entwickelt. Um diesen Prozess zu optimieren, startete Ende 2013 das extern begleitete Projekt „Neuer Leistungsprozess“ im Kommunalen Jobcenter Wiesbaden. Resultat dieses Prozesses war in 2015 die Einrichtung des „Vermittlungszentrums“, das als Pilotprojekt eine Maßnahme für Neuantragstellende im SGB II bietet, in der die Teilnehmenden acht Wochen direkt mit der Vermittlung in Erwerbsarbeit konfrontiert werden. Dazu gehören auch Module der Aufklärung über Rechte und Pflichten, sowie angebotene Workshops und auch intensive Unterstützung der Bewerbungsaktivitäten durch Coaches. Die übergeordneten Ziele sind zum einen, den Ablauf bis zur Bescheiderteilung und bis zur ersten aktivierenden Beratung zu beschleunigen, und zum anderen Schnittstellenkonflikte zu minimieren, um so eine

höhere Beschäftigtenzufriedenheit zu erreichen. Dieser Pilot lief auch das gesamte Jahr 2016. In 2017 steht nun die Evaluation dieses Pilots an, sowie die Entscheidung über eine Fortführung.

Eingliederungsstrategien für 25-Jährige und ältere Arbeitsuchende

Die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die älter als 25 Jahre sind (bzw. unter 25 Jahren alt, aber mit abgeschlossener Berufsausbildung), werden zunächst von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Leistungssachbearbeitung oder des Fallmanagements (je nach Standort) im Rahmen der Antragsprüfung mittels eines so genannten Grobprofilings hinsichtlich einer zielorientierten Eingliederungsstrategien aufgeteilt. Diese zielorientierte Strategietypisierung ist das zentrale Instrument der KlientInnensteuerung.

Die Zuständigkeit (persönliche/r Ansprechpartner/in) für die Leistungsberechtigten (LS oder FM) wird durch das Grobprofiling festgelegt. Bei Zuweisung zum Fallmanagement erfolgt hier

- die Festlegung von zeitlich begrenzten ziel- und kundenorientierten Eingliederungsstrategien,
- die Bereitstellung von passgenauen Eingliederungsleistungen für unterschiedliche Strategietypen.

In der zielorientierten Strategietypisierung wird zwischen acht unterschiedlichen Strategietypen unterschieden, welche sich wiederum zu drei Zielbereichen zuordnen lassen. Die Festlegung einer Strategie verfolgt einen ressourcen- und vor allem zielorientierten Ansatz im Hinblick auf die Leitziele „Integration in nachhaltige Erwerbstätigkeit“ sowie „Unabhängigkeit von Transferleistungen“.

Abbildung 17: Zielorientierte Eingliederungsstrategien für über 25-Jährige in Wiesbaden

Leitziel Integration in Erwerbstätigkeit Unabhängigkeit von Transferleistungen		
Zielbereich	Strategietyp	Zielbeschreibung
1. Arbeitsmarkt	A	Ausweitung des Erwerbseinkommens aus sozialversicherungspflichtiger oder selbständiger Tätigkeit
	B	Direkte Arbeitsmarktintegration (sozialversicherungspflichtig oder selbständig) mit und ohne speziellen Förderungsangeboten
2. Arbeitsmarkt	C	Arbeitsmarktintegration mittelfristig angestrebt - Ausweitung beruflicher Qualifikationen sowie berufliche (Neu-) Orientierung, Aufbau und Erhalt der Nähe zum 1. AM
	D	Arbeitsmarktintegration längerfristig angestrebt - zunächst Arbeitserprobung und -gewöhnung, soziale Stabilisierung, Ausweitung der Beschäftigungs- und/ oder Qualifizierungsfähigkeit
	E	Diagnose von Ressourcen und Ziel- bzw. Strategieermittlung
Materielle Grundsicherung	X	Vorübergehende materielle Grundsicherung - temporär keine Arbeitsmarktintegration oder Ausweitung von Erwerbseinkommen möglich
	Y	Längerfristig materielle Grundsicherung - Längerfristig keine Arbeitsmarktintegration oder Ausweitung von Erwerbseinkommen möglich
	Z	Einmündung in das Fallmanagement

Quelle: Kommunales Jobcenter Wiesbaden



Ausgehend vom später folgenden Tiefenprofiling trifft das Fallmanagement im Dialog mit den Leistungsberechtigten die Entscheidung, ob bzw. welche Ressourcen gestärkt werden sollen. Ist die Ausweitung unterschiedlicher Ressourcen notwendig, so werden diese priorisiert. Anhand dieser Priorisierung werden die vorrangige Strategie (Strategietyp), sowie das vorrangige Etappenziel ausgewählt. Es wird somit hervorgehoben, dass die Auswahl einer Strategie die ganzheitliche Betrachtung der Leistungsberechtigten voraussetzt. Auch Merkmale wie geringfügige oder gar sozialversicherungspflichtige Beschäftigung müssen daher nicht zwangsläufig die Strategiewahl maßgeblich beeinflussen.

Die Auswahl eines Strategietyps stellt immer eine Momentaufnahme dar. Sie ist daher im Laufe des Beratungsprozesses ständig zu hinterfragen und an die aktuellen Entwicklungen der Leistungsberechtigten anzupassen.

Eingliederungsstrategien für unter 25-Jährige ohne Berufsausbildung

Alle unter 25-jährigen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen, werden umgehend nach der Leistungsbewilligung von der Leistungssachbearbeitung zur Ausbildungsagentur der Landeshauptstadt Wiesbaden GmbH als beliehener Träger des Fallmanagements für unter 25-Jährige ohne abgeschlossene Berufsausbildung zugewiesen⁴⁹. Ein gesondertes Verfahren gibt es für Schülerinnen und Schüler an allgemeinbildenden Schulen bzw. Berufsfachschulen und Erziehungsleistende mit Kindern unter 3 Jahren ohne Erwerbwunsch: Schülerinnen und Schüler in Abschlussklassen werden spätestens 10 Monate vor dem geplanten Schulabschluss und Erziehungsleistende zu dem Zeitpunkt, an dem das jüngste Kind das 2. Lebensjahr vollendet, durch die Leistungssachbearbeitung zur Beratung an die Ausbildungsagentur verwiesen. Auch durch eine intensive Kooperation mit der Schulsozialarbeit, die das Amt für Soziale Arbeit an allen Wiesbadener Haupt- und Gesamtschulen, Förderschulen mit dem Schwerpunkt Lernen und den beruflichen Schulen eingerichtet hat, ist eine frühzeitige und engmaschige berufliche Orientierung der Schülerinnen und Schüler in den Abgangsjahrgängen sichergestellt.

Die Eingliederungsstrategie der Stadt Wiesbaden für unter 25-Jährige zielt darauf, möglichst viele junge Menschen zu einer abgeschlossenen Berufsausbildung zu führen. Die Ausbildungsagentur der Landeshauptstadt Wiesbaden arbeitet hierzu mit unterschiedlichen **zielorientierten Eingliederungsstrategien**, je nach Zielgruppe (vgl. Tabelle 20).

⁴⁹ Im Jahr 2016 war das noch die bestehende Struktur. Ab 1.1.17 wird die Beleihung aufgegeben und das Fallmanagement Jugend (mit der bestehenden Zielgruppe) wird ein Team innerhalb der kommunalen Arbeitsvermittlung des Jobcenters.

Tabelle 20: Strategietypisierung für unter 25-jährige Leistungsberechtigte ohne Berufsausbildung, Wiesbaden

Ziel	A	B	C	D	E	S
aktuelle Zielbeschreibung	Integration in Ausbildung	Integration in Beschäftigung	Vorbereitung auf die Integration in Ausbildung oder Beschäftigung	Aktivierung	Diagnose	Schüler weiterführender Schule
Zielgruppe	Kunden, die im laufenden Ausbildungsjahr für die Aufnahme einer Ausbildung vorgesehen sind	Kunden, die aktuell für die Aufnahme einer Beschäftigung vorgesehen sind	Kunden, die mittels versch. Maßnahmen auf die Aufnahme einer Ausbildung oder Beschäftigung vorbereitet werden	Kunden, die bisher mit Angeboten des Fallmanagements nicht erreicht werden konnten und für die es aktuell keine zielführende Planung gibt	Kunden, bei denen noch keine eindeutige Strategie vorliegt, die Ressourcen unklar sind bzw. das Profiling noch nicht abgeschlossen ist	Schüler, die einen weiteren Schulbesuch anstreben und bei denen diese Planung durch das Fallmanagement unterstützt und überwacht wird
Typische Eingliederungsleistungen	<ul style="list-style-type: none"> • AGS • BVB • BaE • Bewerbungstraining • Betriebliche Praktika • ... 	<ul style="list-style-type: none"> • Drittvermittlung • Job plus • Bewerbungstraining • Betriebliche Praktika • ... 	<ul style="list-style-type: none"> • Niederschwellige Angebote • AGH • BvB • FbW • Betriebliche Praktika • ... 	<ul style="list-style-type: none"> • Blitzstart • Trainingszentrum • ... 	<ul style="list-style-type: none"> • AGH • Betriebliche Praktika • Trainingszentrum • ... 	<ul style="list-style-type: none"> • keine
Zeitlicher Rahmen	-	-	-	-	• bis zu 6 Monate	-

Quelle: Kommunales Jobcenter Wiesbaden, Ausbildungsagentur
Strategietypen X und Z sind analog der Zielstrategietypisierung für die über 25-Jährigen



Grundsatz und Planung

9 Ausgaben der Grundsicherung für Arbeitsuchende

In der Grundsicherung für Arbeitsuchende gibt es den Bund und die Kommune als Kostenträger. Folgend werden die Ausgaben für das Jahr 2016 untergliedert dargestellt.

Der **Bund** trägt

- die Ausgaben für das Arbeitslosen- und Sozialgeld einschließlich der Mehrbedarfe,
- die Beiträge zur Sozialversicherung (Kranken- und Pflegeversicherung) soweit sie nicht von Dritten (z. B. Arbeitgebern) erbracht werden,
- 34,2 %⁵⁰ der Kosten der Unterkunft im Jahr 2016,
- der Bund trägt gemäß der Kommunalträger-Abrechnungsverwaltungsvorschrift (KoA-VV) 84,8% der Verwaltungskosten zur Umsetzung des SGB II,
- die Teilnahmekosten für Eingliederungsleistungen von Arbeitsuchenden,
- die Leistungen „Bildung und Teilhabe“⁵¹.

⁵⁰ 2,9 % davon gemäß § 46 Abs. 9 - BbKdU wurde vom Land nicht an die Kommune weitergeleitet aufgrund eines Ausgleichs nach dem Landesaufnahmegesetz.

⁵¹ Vorab der Erstattung der KdU erfolgt gem. der Verordnung zur Weiterleitung der Bundesbeteiligung eine Erstattung der Ausgaben BuT.

Die Kommune trägt

- 68,7 % der Kosten der Unterkunft,
- Einmalige Leistungen nach § 24 Abs. 3 SGB II (Erstausstattung für Wohnung einschl. Haushaltsgeräten, Erstausstattung für Bekleidung bei Schwangerschaft und Anschaffung bzw. Reparaturen von orthopädischen Schuhen oder die Reparatur sowie die Miete von therapeutischen Geräten),
- Leistungen nach § 27 Abs. 3 SGB II bei Auszubildenden,
- Eingliederungsleistungen nach § 16a SGB II (Aufwendungen für die Betreuung minderjähriger oder behinderter Kinder, die Pflege von Angehörigen, Schuldnerberatung, psychosoziale Betreuung und Suchtberatung, die für die Eingliederung in das Erwerbsleben erforderlich sind),
- den Verwaltungsaufwand für die kommunalen Leistungen.

Insgesamt beliefen sich die Ausgaben zum SGB II im Jahr 2016 auf rund 233 Mio. €, während sie in 2015 rund 227 Mio.€ betrugten (vgl. Tabelle 21). Dieser erneute Anstieg in den Ausgaben des SGB II ist hauptsächlich bei den Bundesmitteln zu verzeichnen.

Tabelle 21: Ist-Ausgaben der Grundsicherung für Arbeitsuchende 2015 und 2016 in Wiesbaden

Stadt Wiesbaden	Ist-Ausgaben 2015	Ist-Ausgaben 2016
Lfd. Kosten der Unterkunft und Heizung	59.946.437,01 €	60.347.480,31 €
Leistungen für Mietschulden (Darlehen)	1.348.668,36 €	1.287.785,58 €
Einmalige Leistungen nach § 24 Abs. 3 SGB II	1.792.039,85 €	1.889.336,75 €
Kommunale Eingliederungsleistungen sowie Leistungen nach § 16a	884.005,79 €	756.602,49 €
Kommunaler Anteil Verwaltungskosten	3.601.612,39 €	3.857.485,99 €
Summe Ausgaben Wiesbaden	67.572.763,40 €	68.138.691,12 €
Bund	Ist-Ausgaben 2015	Ist-Ausgaben 2016
Leistungen zum Lebensunterhalt (1)	66.711.922,37 €	67.477.622,14 €
Beitrag zur Krankenversicherung	21.270.333,60 €	23.901.372,11 €
Beiträge zur Pflegeversicherung	3.513.518,71 €	3.892.507,35 €
Lfd. Kosten der Unterkunft und Heizung (2)	25.430.642,66 €	25.774.146,21 €
Eingliederungsleistungen	16.353.508,44 €	18.232.516,72 €
Beschäftigungspakt Perspektiven 50plus (3)	2.394.270,88 €	0,00 €
Verwaltungskosten	20.093.205,98 €	21.520.711,31 €
Leistungen BuT an SGB II Leistungsberechtigte	3.072.578,37 €	3.263.120,57 €
Verwaltungskosten BuT	853.770,80 €	861.216,27 €
Summe Ausgaben Bund	159.694.121,92 €	164.923.212,68 €
Summe Ausgaben Bund (ohne Projekt 50plus)	157.299.851,04 €	
Ausgaben SGB II insgesamt	227.266.885,32 €	233.061.903,80 €
Ausgaben SGB II insgesamt (ohne Projekt 50plus)	224.872.614,44 €	

(1) Regelleistungen, Mehrbedarfe und sonstige gesetzliche Leistungen gem. SGB II

(2) Beteiligung des Bundes an den Kosten der Unterkunft gemäß § 46 Abs. 5 bis 7 SGB II i.V.m. Verordnung über die Weiterleitung der Bundesbeteiligung nach Abzug der Abschlagszahlungen zum Ausgleich der Ausgaben für die Leistungen für Bildung und Teilhabe.

(3) Das Bundesprogramm Perspektive 50 plus endete zum 31.12.2015

Quelle: Amt für Grundsicherung und Flüchtlinge, Abrechnung Bund, Finanzbuchhaltung SAP, Jahresabrechnung 2015 und 2016



Grundsatz und Planung

Der Eingliederungstitel, der von 2013 auf 2014 um eine halbe Mio. € gestiegen war, steigt von 2014 auf 2015 wiederum um rund 800.000 €; in 2016 steigt er sogar nochmal deutlich an, was ursächlich aus zusätzlichen Zuwendungen des Bundes für Flüchtlinge resultiert.

Wie sich die tatsächlichen Ausgaben auf die einzelnen Maßnahmenarten verteilen, zeigt Tabelle 22.

Tabelle 22: Ausgaben für Eingliederungsleistungen nach Maßnahmearten 2016 in Wiesbaden

Leistungen	IST-Ausgaben/ Einnahmen 2016
Eignungsfeststellung gem. § 16 Abs. 1 Satz 2 SGB II i.V.m. § 32 SGB III	328.914,42 €
Förderung aus dem Vermittlungsbudget gem. § 16 Abs. 1 Satz 2 SGB II i.V.m. § 44 SGB	334.132,00 €
Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung gem. § 16 Abs. 1 Satz 2	7.187.623,61 €
Einstiegsqualifizierung gem. § 16 Abs. 1 Satz 2 SGB II i.V.m. § 54 a SGB III	10.139,20 €
Berufsausbildung gem. § 16 Abs. 1 Satz 2 SGB II i.V.m. §§ 73 ff SGB III	3.169.423,66 €
Außerbetriebliche Berufsausbildung gem. § 16 Abs. 1 Satz 2 SGB II i.V.m. §§ 81 ff., §	2.483.388,15 €
Eingliederungszuschüsse § 16 Abs. 1 Satz 2 SGB II i.V.m. §§ 88 ff., § 131 SGB III a.F., §	1.442.849,86 €
Rehabilitationsmaßnahmen gem. § 16 Abs. 1 Satz 3 SGB II i.V.m. jeweiligen §§ SGB III	142.550,32 €
Meldepflicht gem. § 59 SGB II i.V.m. § 309 SGB III	5.253,08 €
Einstiegsgeld gem. § 16b SGB II	35.400,00 €
Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen gem. § 16c SGB II	218.013,10 €
Arbeitsgelegenheiten gem. § 16d SGB II	1.950.745,23 €
Ausgaben für unbefristete Beschäftigungszuschüsse gem § 16e SGB II i.d.F. bis	102.039,59 €
Ausgaben für Beschäftigungszuschüsse nach § 16e SGB II i.d.F. vom 01.01.2013	563.213,97 €
Leistungen nach § 16f Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 S. 1 - 5 SGB II	287.296,82 €
Ausgaben Gesamt	18.260.983,01 €
Rückzahlung von Eingliederungsleistungen	5.974,75 €
Rückzahlung von Darlehen § 16 SGB II	22.491,54 €
	28.466,29 €
Ausgaben - Einnahmen	18.232.516,72 €

Quelle: Amt für Grundsicherung und Flüchtlinge, Abrechnung Bund, Finanzbuchhaltung SAP, Jahresabrechnung 2016 (Stand: 17.5.2017); Eingliederungsleistungen zusammengefasst



Anhang: Geschäftsstatistik KJC Wiesbaden 2016

Im Anhang wird die Geschäftsstatistik des kommunalen Jobcenters Wiesbaden aufgeführt. Diese besteht aus Daten, die aus OPEN zu einem aktuellen Zeitpunkt (t0) gezogen und verarbeitet werden. Sie sind unterschiedlich zu den Daten der BA - dies liegt an den unterschiedlichen Bezugszeiträumen:

Als SGB II-Leistungsberechtigte gelten hier alle Personen/Bedarfsgemeinschaften, die an mindestens einem Tag im Berichtsmonat Anspruch auf Arbeitslosen- oder Sozialgeld hatten. Die Daten werden in der 1. Woche des Folgemonats aus OPEN ausgewertet. Die amtliche Statistik der Bundesagentur für Arbeit hingegen ermittelt einen sogenannten Stichtagsbestand, meist zum 15. des Monats; diese Daten werden aber dann erst mit einem Zeitverzug von drei Monaten als endgültige Daten (sogenannte t-3-Daten) veröffentlicht.

Übersicht 1: SGB II-Bedarfsgemeinschaften

Bedarfsgemeinschaften	Dez 15	Jan 16	Feb 16	Mrz 16	Apr 16	Mai 16	Jun 16	Jul 16	Aug 16	Sep 16	Okt 16	Nov 16	Dez 16
Bedarfsgemeinschaften abs.	15.197	15.212	15.245	15.304	15.272	15.233	15.214	15.194	15.202	15.138	15.076	14.977	15.113
Mitglieder pro Bedarfsgemeinschaft Personen	2,03	2,04	2,04	2,04	2,04	2,04	2,04	2,04	2,04	2,04	2,05	2,04	2,04

Übersicht 2: Struktur der Bedarfsgemeinschaften

	Dez 15	Jan 16	Feb 16	Mrz 16	Apr 16	Mai 16	Jun 16	Jul 16	Aug 16	Sep 16	Okt 16	Nov 16	Dez 16
Bedarfsgemeinschaften insg. abs.	15.197	15.212	15.245	15.304	15.272	15.233	15.214	15.194	15.202	15.138	15.076	14.977	15.113
in %	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0
Bedarfsgemeinschaften ohne Kinder abs.	8.881	8.869	8.907	8.975	8.952	8.932	8.940	8.956	9.001	8.950	8.899	8.836	8.930
in %	58,4	58,3	58,4	58,6	58,6	58,6	58,8	58,9	59,2	59,1	59,0	59,0	59,1
darunter Alleinstehende Erwachsene abs.	7.126	7.115	7.147	7.189	7.187	7.173	7.178	7.178	7.227	7.185	7.113	7.077	7.174
in %	46,9	46,8	46,9	47,0	47,1	47,1	47,2	47,2	47,5	47,5	47,2	47,3	47,5
Bedarfsgemeinschaften mit Kindern abs.	6.252	6.279	6.274	6.267	6.255	6.238	6.217	6.181	6.162	6.155	6.149	6.114	6.154
in %	41,1	41,3	41,2	41,0	41,0	41,0	40,9	40,7	40,5	40,7	40,8	40,8	40,7
darunter Alleinerziehende abs.	3.107	3.088	3.068	3.045	3.044	3.013	2.999	2.985	2.954	2.963	2.972	2.955	3.005
in %	20,4	20,3	20,1	19,9	19,9	19,8	19,7	19,6	19,4	19,6	19,7	19,7	19,9
und zwar Alleinerziehende mit Kindern unter 3 Jahren abs.	707	704	686	682	681	666	653	660	642	653	662	662	671
in %	4,7	4,6	4,5	4,5	4,5	4,4	4,3	4,3	4,2	4,3	4,4	4,4	4,4
Anzahl der Kinder in der Bedarfsgemeinschaft													
mit einem Kind abs.	2.938	2.957	2.948	2.912	2.915	2.897	2.878	2.854	2.851	2.828	2.839	2.835	2.864
in %	47,1	47,2	47,1	46,5	46,7	46,5	46,4	46,3	46,4	46,0	46,3	46,5	46,6
mit zwei Kindern abs.	2.091	2.085	2.089	2.107	2.087	2.097	2.090	2.071	2.055	2.075	2.064	2.059	2.047
in %	33,5	33,3	33,3	33,7	33,4	33,7	33,7	33,6	33,4	33,8	33,6	33,7	33,3
mit drei und mehr Kindern abs.	1.209	1.223	1.227	1.237	1.243	1.235	1.237	1.244	1.244	1.239	1.234	1.207	1.230
in %	19,4	19,5	19,6	19,8	19,9	19,8	19,9	20,2	20,2	20,2	20,1	19,8	20,0

Übersicht 3: Personen mit Anspruch auf SGB II-Leistungen

Personen		Dez 15	Jan 16	Feb 16	Mrz 16	Apr 16	Mai 16	Jun 16	Jul 16	Aug 16	Sep 16	Okt 16	Nov 16	Dez 16
SGB II-Beziehende insg.*	abs.	30.825	30.984	31.096	31.218	31.155	31.109	31.078	31.024	31.018	30.950	30.837	30.597	30.815
	in %	100,0%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100,0%	100,0%	100,0%
davon männlich	abs.	14.741	14.813	14.887	14.964	14.936	14.911	14.929	14.907	14.895	14.868	14.732	14.628	14.738
	in %	47,8%	47,8%	47,9%	47,9%	47,9%	47,9%	48,0%	48,0%	48,0%	48,0%	47,8%	47,8%	47,8%
weiblich	abs.	16.081	16.168	16.206	16.251	16.216	16.195	16.146	16.114	16.120	16.079	16.102	15.966	16.074
	in %	52,2%	52,2%	52,1%	52,1%	52,0%	52,1%	52,0%	51,9%	52,0%	52,0%	52,2%	52,2%	52,2%
dav. ALG II-Beziehende* (1)	abs.	20.797	20.883	20.985	21.076	21.037	21.023	21.044	21.021	21.103	21.035	20.966	20.805	20.954
(eLb)	in %	67,5%	67,4%	67,5%	67,5%	67,5%	67,6%	67,7%	67,8%	68,0%	68,0%	68,0%	68,0%	68,0%
davon männlich	abs.	9.734	9.775	9.848	9.914	9.876	9.882	9.908	9.916	9.965	9.929	9.846	9.786	9.870
	in %	46,8%	46,8%	46,9%	47,0%	46,9%	47,0%	47,1%	47,2%	47,2%	47,2%	47,0%	47,0%	47,1%
weiblich	abs.	11.063	11.108	11.137	11.162	11.158	11.138	11.133	11.102	11.135	11.103	11.117	11.016	11.081
	in %	53,2%	53,2%	53,1%	53,0%	53,0%	53,0%	52,9%	52,8%	52,8%	52,8%	53,0%	52,9%	52,9%
Beziehende von Sozialgeld* (2) (nef)	abs.	10.025	10.098	10.108	10.139	10.118	10.086	10.034	10.003	9.915	9.915	9.871	9.792	9.861
davon männlich	abs.	5.007	5.038	5.039	5.050	5.060	5.029	5.021	4.991	4.930	4.939	4.886	4.842	4.868
	in %	49,9%	49,9%	49,9%	49,8%	50,0%	49,9%	50,0%	49,9%	49,7%	49,8%	49,5%	49,4%	49,4%
weiblich	abs.	5.018	5.060	5.069	5.089	5.058	5.057	5.013	5.012	4.985	4.976	4.985	4.950	4.993
	in %	50,1%	50,1%	50,1%	50,2%	50,0%	50,1%	50,0%	50,1%	50,3%	50,2%	50,5%	50,6%	50,6%

Personen mit auschl. Fallmanagement-Leistungen*	abs.	103	95	87	81	89	85	89	104	108	110	108	118	112
	in %	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%
davon männlich	abs.	76	77	67	64	67	66	68	76	80	82	83	87	80
	in %	73,8%	81,1%	77,0%	79,0%	75,3%	77,6%	76,4%	73,1%	74,1%	74,5%	76,9%	73,7%	71,4%
weiblich	abs.	27	18	20	17	22	19	21	28	28	28	25	31	32
	in %	26,2%	18,9%	23,0%	21,0%	24,7%	22,4%	23,6%	26,9%	25,9%	25,5%	23,1%	26,3%	28,6%

Übersicht 4: Altersstruktur der SGB II-Leistungsberechtigten

		Dez 15	Jan 16	Feb 16	Mrz 16	Apr 16	Mai 16	Jun 16	Jul 16	Aug 16	Sep 16	Okt 16	Nov 16	Dez 16
SGB II-Leistungsberechtigte insgesamt	abs.	30.825	30.984	31.096	31.218	31.155	31.109	31.078	31.024	31.018	30.950	30.837	30.597	30.815
	in %	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%
dar. weiblich	abs.	16.081	16.168	16.206	16.251	16.216	16.195	16.146	16.114	16.120	16.079	16.102	15.966	16.074
	in %	52,2%	52,2%	52,1%	52,1%	52,0%	52,1%	52,0%	51,9%	52,0%	52,0%	52,2%	52,2%	52,2%
unter 3 Jahre	abs.	1.977	2.031	2.019	2.036	2.037	2.048	2.014	2.025	1.990	1.992	1.986	1.976	1.979
	in %	6,4%	6,6%	6,5%	6,5%	6,5%	6,6%	6,5%	6,5%	6,4%	6,4%	6,4%	6,5%	6,4%
dar. weiblich	abs.	986	1.025	1.018	1.025	1.021	1.033	1.005	1.006	994	990	997	994	997
	in %	49,9%	50,5%	50,4%	50,3%	50,1%	50,4%	49,9%	49,7%	49,9%	49,7%	50,2%	50,3%	50,4%
3 bis unter 7 Jahre	abs.	2.600	2.673	2.678	2.683	2.674	2.631	2.630	2.589	2.571	2.566	2.573	2.539	2.549
	in %	8,6%	8,6%	8,6%	8,6%	8,6%	8,5%	8,5%	8,3%	8,3%	8,3%	8,3%	8,3%	8,3%
dar. weiblich	abs.	1.319	1.323	1.326	1.327	1.319	1.299	1.292	1.271	1.266	1.260	1.273	1.261	1.269
	in %	49,6%	49,5%	49,5%	49,5%	49,3%	49,4%	49,1%	49,1%	49,2%	49,1%	49,5%	49,7%	49,8%
7 bis unter 15 Jahre	abs.	4.785	4.793	4.819	4.827	4.812	4.800	4.791	4.775	4.761	4.776	4.741	4.695	4.752
	in %	15,5%	15,5%	15,5%	15,5%	15,4%	15,4%	15,4%	15,4%	15,3%	15,4%	15,4%	15,3%	15,4%
dar. weiblich	abs.	2.371	2.369	2.385	2.391	2.371	2.372	2.368	2.381	2.382	2.391	2.378	2.349	2.381
	in %	49,4%	49,4%	49,5%	49,5%	49,3%	49,4%	49,4%	49,9%	50,0%	50,1%	50,2%	50,0%	50,1%
15 bis unter 18 Jahre	abs.	1.518	1.528	1.545	1.554	1.557	1.574	1.576	1.572	1.562	1.525	1.532	1.523	1.546
	in %	4,9%	4,9%	5,0%	5,0%	5,0%	5,1%	5,1%	5,1%	5,0%	4,9%	5,0%	5,0%	5,0%
dar. weiblich	abs.	721	732	739	730	735	743	748	742	736	726	741	737	747
	in %	47,5%	47,9%	47,8%	47,0%	47,2%	47,2%	47,5%	47,2%	47,1%	47,6%	48,4%	48,4%	48,3%
18 bis unter 25 Jahre	abs.	2.327	2.344	2.366	2.373	2.403	2.417	2.456	2.480	2.549	2.565	2.521	2.513	2.532
	in %	7,5%	7,6%	7,6%	7,6%	7,7%	7,8%	7,9%	8,0%	8,2%	8,3%	8,2%	8,2%	8,2%
dar. weiblich	abs.	1.294	1.302	1.303	1.304	1.323	1.324	1.334	1.340	1.374	1.375	1.357	1.329	1.346
	in %	55,6%	55,5%	55,1%	55,0%	55,1%	54,8%	54,3%	54,0%	53,9%	53,6%	53,8%	52,9%	53,2%
25 bis unter 50 Jahre	abs.	12.566	12.609	12.635	12.670	12.611	12.573	12.550	12.524	12.531	12.487	12.434	12.332	12.397
	in %	40,8%	40,7%	40,6%	40,6%	40,5%	40,4%	40,4%	40,4%	40,4%	40,3%	40,3%	40,3%	40,2%
dar. weiblich	abs.	7.013	7.027	7.040	7.053	7.026	7.003	6.985	6.976	6.960	6.945	6.952	6.903	6.925
	in %	55,8%	55,7%	55,7%	55,7%	55,7%	55,7%	55,7%	55,7%	55,5%	55,6%	55,9%	56,0%	55,9%
50 bis unter 58 Jahre	abs.	3.138	3.115	3.137	3.146	3.134	3.118	3.104	3.103	3.091	3.095	3.104	3.091	3.121
	in %	10,2%	10,1%	10,1%	10,1%	10,1%	10,0%	10,0%	10,0%	10,0%	10,0%	10,1%	10,1%	10,1%
dar. weiblich	abs.	1.475	1.464	1.463	1.476	1.482	1.471	1.461	1.447	1.458	1.461	1.465	1.459	1.471
	in %	47,0%	47,0%	46,6%	46,9%	47,3%	47,2%	47,1%	46,6%	47,2%	47,2%	47,2%	47,2%	47,1%
58 bis unter 65 Jahre	abs.	1.854	1.891	1.897	1.929	1.927	1.948	1.957	1.956	1.963	1.944	1.946	1.928	1.939
	in %	6,0%	6,1%	6,1%	6,2%	6,2%	6,3%	6,3%	6,3%	6,3%	6,3%	6,3%	6,3%	6,3%
dar. weiblich	abs.	902	926	932	945	939	950	953	951	950	931	939	934	938
	in %	48,7%	49,0%	49,1%	49,0%	48,7%	48,8%	48,7%	48,6%	48,4%	47,9%	48,3%	48,4%	48,4%

Übersicht 5: Arbeitsmarktteilhabe der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten

Personen		Dez 15	Jan 16	Feb 16	Mrz 16	Apr 16	Mai 16	Jun 16	Jul 16	Aug 16	Sep 16	Okt 16	Nov 16	Dez 16
Erwerbsfähige Leistungs- berechtigte (eLb) insg.	abs.	20.797	20.883	20.985	21.076	21.037	21.023	21.044	21.021	21.103	21.035	20.966	20.805	20.954
	in %	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%
	davon unter 25 Jahren	abs. 3.755 in % 18,1%	abs. 3.784 in % 18,1%	abs. 3.830 in % 18,3%	abs. 3.845 in % 18,2%	abs. 3.867 in % 18,4%	abs. 3.891 in % 18,5%	abs. 3.938 in % 18,7%	abs. 3.951 in % 18,8%	abs. 4.032 in % 19,1%	abs. 4.024 in % 19,1%	abs. 3.991 in % 19,0%	abs. 3.967 in % 19,1%	abs. 4.034 in % 19,3%
über 25 Jahren	abs. 17.042 in % 81,9%	abs. 17.099 in % 81,9%	abs. 17.155 in % 81,7%	abs. 17.231 in % 81,8%	abs. 17.170 in % 81,6%	abs. 17.132 in % 81,5%	abs. 17.106 in % 81,3%	abs. 17.070 in % 81,2%	abs. 17.071 in % 80,9%	abs. 17.011 in % 80,9%	abs. 16.975 in % 81,0%	abs. 16.838 in % 80,9%	abs. 16.920 in % 80,7%	
dav. arbeitslos	abs.	8.479	8.770	8.729	8.584	8.388	8.332	8.345	8.561	8.512	8.303	8.173	7.955	8.199
	in %	40,8%	42,0%	41,6%	40,7%	39,9%	39,6%	39,7%	40,7%	40,3%	39,5%	39,0%	38,2%	39,1%
	davon unter 25 Jahren	abs. 838 in % 22,3%	abs. 846 in % 22,4%	abs. 848 in % 22,1%	abs. 844 in % 22,0%	abs. 837 in % 21,6%	abs. 835 in % 21,5%	abs. 840 in % 21,3%	abs. 903 in % 22,9%	abs. 944 in % 23,4%	abs. 888 in % 22,1%	abs. 862 in % 21,6%	abs. 832 in % 21,0%	abs. 848 in % 21,0%
über 25 Jahren	abs. 7.641 in % 44,8%	abs. 7.924 in % 46,3%	abs. 7.881 in % 45,9%	abs. 7.740 in % 44,9%	abs. 7.551 in % 44,0%	abs. 7.497 in % 43,8%	abs. 7.505 in % 43,9%	abs. 7.658 in % 44,9%	abs. 7.568 in % 44,3%	abs. 7.415 in % 43,6%	abs. 7.311 in % 43,1%	abs. 7.123 in % 42,3%	abs. 7.351 in % 43,4%	
dav. erwerbstätig	abs.	6.956	6.902	6.815	6.816	6.807	6.817	6.826	6.790	6.871	6.895	7.204	6.991	6.995
	in %	33,4%	33,1%	32,5%	32,3%	32,4%	32,4%	32,4%	32,3%	32,6%	32,8%	34,4%	33,6%	33,4%
	davon unter 25 Jahren	abs. 731 in % 19,5%	abs. 715 in % 18,9%	abs. 692 in % 18,1%	abs. 689 in % 17,9%	abs. 673 in % 17,4%	abs. 653 in % 16,8%	abs. 655 in % 16,6%	abs. 628 in % 15,9%	abs. 666 in % 16,5%	abs. 712 in % 17,7%	abs. 808 in % 20,2%	abs. 770 in % 19,4%	abs. 798 in % 19,8%
über 25 Jahren	abs. 6.225 in % 36,5%	abs. 6.187 in % 36,2%	abs. 6.123 in % 35,7%	abs. 6.127 in % 35,6%	abs. 6.134 in % 35,7%	abs. 6.164 in % 36,0%	abs. 6.171 in % 36,1%	abs. 6.162 in % 36,1%	abs. 6.205 in % 36,3%	abs. 6.183 in % 36,3%	abs. 6.396 in % 37,7%	abs. 6.221 in % 36,9%	abs. 6.197 in % 36,6%	
dav. ALG I - Aufstocker	abs.	525	550	578	588	563	552	566	554	546	518	527	469	492
	in %	2,5%	2,6%	2,8%	2,8%	2,7%	2,6%	2,7%	2,6%	2,6%	2,5%	2,5%	2,3%	2,3%
	davon unter 25 Jahren	abs. 52 in % 1,4%	abs. 53 in % 1,4%	abs. 53 in % 1,4%	abs. 66 in % 1,7%	abs. 57 in % 1,5%	abs. 53 in % 1,4%	abs. 47 in % 1,2%	abs. 46 in % 1,2%	abs. 50 in % 1,2%	abs. 52 in % 1,3%	abs. 61 in % 1,5%	abs. 44 in % 1,1%	abs. 48 in % 1,2%
über 25 Jahren	abs. 473 in % 2,8%	abs. 497 in % 2,9%	abs. 525 in % 3,1%	abs. 522 in % 3,0%	abs. 506 in % 2,9%	abs. 499 in % 2,9%	abs. 519 in % 3,0%	abs. 508 in % 3,0%	abs. 496 in % 2,9%	abs. 466 in % 2,7%	abs. 466 in % 2,7%	abs. 425 in % 2,5%	abs. 444 in % 2,6%	

Übersicht 6: Erwerbstätigkeit der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten

		Dez 15	Jan 16	Feb 16	Mrz 16	Apr 16	Mai 16	Jun 16	Jul 16	Aug 16	Sep 16	Okt 16	Nov 16	Dez 16
Erwerbstätige -insgesamt-	abs.	6.955	6.901	6.814	6.815	6.806	6.817	6.826	6.789	6.870	6.894	7.203	6.990	6.994
	in %	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0
	dar. in geringfügiger Beschäftigung	abs. 2.287 in % 32,9	abs. 2.284 in % 33,1	abs. 2.277 in % 33,4	abs. 2.274 in % 33,4	abs. 2.252 in % 33,1	abs. 2.258 in % 33,1	abs. 2.260 in % 33,1	abs. 2.239 in % 33,0	abs. 2.265 in % 33,0	abs. 2.278 in % 33,0	abs. 2.431 in % 33,7%	abs. 2.248 in % 32,2%	abs. 2.259 in % 32,3%
in sozialversicherungs-	abs. 4.083 in % 58,7	abs. 4.026 in % 58,3	abs. 3.950 in % 58,0	abs. 3.954 in % 58,0	abs. 3.966 in % 58,1	abs. 3.962 in % 58,1	abs. 3.975 in % 58,2	abs. 3.961 in % 58,3	abs. 4.025 in % 58,6	abs. 4.063 in % 58,9%	abs. 4.215 in % 58,5%	abs. 4.174 in % 59,7%	abs. 4.176 in % 59,7%	
in sozialversicherungs-	abs. 585 in % 8,4	abs. 591 in % 8,6	abs. 587 in % 8,6	abs. 587 in % 8,6	abs. 588 in % 8,6	abs. 597 in % 8,8	abs. 591 in % 8,7	abs. 589 in % 8,7	abs. 580 in % 8,4	abs. 553 in % 8,0%	abs. 557 in % 7,9%	abs. 568 in % 8,1%	abs. 559 in % 8,0%	
in sozialversicherungs-	abs. 409 in % 5,9	abs. 404 in % 5,9	abs. 402 in % 5,9	abs. 393 in % 5,8	abs. 396 in % 5,8	abs. 389 in % 5,7	abs. 392 in % 5,7	abs. 399 in % 5,9	abs. 414 in % 6,0	abs. 408 in % 5,9	abs. 505 in % 7,0	abs. 412 in % 5,9	abs. 397 in % 5,7	
in sozialversicherungs-	abs. 2.599 in % 37,4	abs. 2.598 in % 37,6	abs. 2.521 in % 37,0	abs. 2.533 in % 37,2	abs. 2.543 in % 37,4	abs. 2.571 in % 37,7	abs. 2.594 in % 38,0	abs. 2.592 in % 38,2	abs. 2.612 in % 38,0	abs. 2.565 in % 37,2%	abs. 2.753 in % 38,2%	abs. 2.614 in % 37,4%	abs. 2.604 in % 37,2%	
Erwerbstätigkeit alle eLb	in %	33,4	33,0	32,5	32,3	32,4	32,4	32,4	32,3	32,6	32,8%	34,4%	33,6%	33,4%
Erwerbstätige -Frauen-	abs.	3.572	3.567	3.536	3.504	3.493	3.490	3.492	3.441	3.474	3.486	3.650	3.538	3.575
	in %	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0
	dar. in geringfügiger Beschäftigung	abs. 1.309 in % 36,6	abs. 1.300 in % 36,4	abs. 1.285 in % 36,3	abs. 1.287 in % 36,7	abs. 1.292 in % 37,2	abs. 1.300 in % 37,2	abs. 1.309 in % 37,5	abs. 1.285 in % 37,3	abs. 1.281 in % 36,9	abs. 1.279 in % 36,7%	abs. 1.351 in % 37,0%	abs. 1.258 in % 35,6%	abs. 1.271 in % 35,6%
in sozialversicherungs-	abs. 2.020 in % 56,6	abs. 2.023 in % 56,7	abs. 2.000 in % 56,6	abs. 1.965 in % 56,1	abs. 1.952 in % 55,9	abs. 1.932 in % 55,4	abs. 1.930 in % 55,3	abs. 1.899 in % 55,2	abs. 1.937 in % 55,8	abs. 1.964 in % 56,3%	abs. 2.052 in % 56,2%	abs. 2.029 in % 57,3%	abs. 2.064 in % 57,7%	
in sozialversicherungs-	abs. 243 in % 6,8	abs. 244 in % 6,8	abs. 251 in % 7,1	abs. 252 in % 7,2	abs. 249 in % 7,1	abs. 258 in % 7,4	abs. 253 in % 7,2	abs. 257 in % 7,5	abs. 256 in % 7,4	abs. 243 in % 7,0%	abs. 247 in % 6,8%	abs. 251 in % 7,1%	abs. 240 in % 6,7%	
in sozialversicherungs-	abs. 260 in % 7,3	abs. 257 in % 7,2	abs. 264 in % 7,5	abs. 258 in % 7,4	abs. 265 in % 7,6	abs. 260 in % 7,4	abs. 261 in % 7,5	abs. 261 in % 7,6	abs. 273 in % 7,9	abs. 265 in % 7,6	abs. 306 in % 8,4	abs. 271 in % 7,7	abs. 265 in % 7,4	
in sozialversicherungs-	abs. 1.274 in % 35,7	abs. 1.285 in % 36,0	abs. 1.259 in % 35,6	abs. 1.243 in % 35,5	abs. 1.239 in % 35,5	abs. 1.230 in % 35,2	abs. 1.235 in % 35,4	abs. 1.204 in % 35,0	abs. 1.211 in % 34,9	abs. 1.200 in % 34,4%	abs. 1.292 in % 35,4%	abs. 1.247 in % 35,2%	abs. 1.261 in % 35,3%	
Erwerbstätigkeit Frauen	in %	32,3	32,1	31,8	31,4	31,3	31,3	31,4	31,0	31,2	31,4%	32,8%	32,1%	32,3%
Erwerbstätige -Männer-	abs.	3.383	3.334	3.278	3.311	3.313	3.327	3.334	3.348	3.396	3.408	3.553	3.452	3.419
	in %	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0
	dar. in geringfügiger Beschäftigung	abs. 978 in % 28,9	abs. 984 in % 29,5	abs. 992 in % 30,3	abs. 987 in % 29,8	abs. 960 in % 29,0	abs. 958 in % 28,8	abs. 951 in % 28,5	abs. 954 in % 28,5	abs. 984 in % 29,0	abs. 999 in % 29,3%	abs. 1.080 in % 30,4%	abs. 990 in % 28,7%	abs. 988 in % 28,9%
in sozialversicherungs-	abs. 2.063 in % 61,0	abs. 2.003 in % 60,1	abs. 1.950 in % 59,5	abs. 1.989 in % 60,1	abs. 2.014 in % 60,8	abs. 2.030 in % 61,0	abs. 2.045 in % 61,3	abs. 2.062 in % 61,6	abs. 2.088 in % 61,5	abs. 2.099 in % 61,6%	abs. 2.163 in % 60,9%	abs. 2.145 in % 62,1%	abs. 2.112 in % 61,8%	
in sozialversicherungs-	abs. 342 in % 10,1	abs. 347 in % 10,4	abs. 336 in % 10,3	abs. 335 in % 10,1	abs. 339 in % 10,2	abs. 339 in % 10,2	abs. 338 in % 10,1	abs. 332 in % 9,9	abs. 324 in % 9,5	abs. 310 in % 9,1%	abs. 310 in % 8,7%	abs. 317 in % 9,2%	abs. 319 in % 9,3%	
in sozialversicherungs-	abs. 149 in % 4,4	abs. 147 in % 4,4	abs. 138 in % 4,2	abs. 135 in % 4,1	abs. 131 in % 4,0	abs. 129 in % 3,9	abs. 131 in % 3,9	abs. 138 in % 4,1	abs. 141 in % 4,2	abs. 143 in % 4,2	abs. 199 in % 5,6	abs. 141 in % 4,1	abs. 132 in % 3,9	
in sozialversicherungs-	abs. 1.325 in % 39,2	abs. 1.313 in % 39,4	abs. 1.262 in % 38,5	abs. 1.290 in % 39,0	abs. 1.304 in % 39,4	abs. 1.341 in % 40,3	abs. 1.359 in % 40,8	abs. 1.388 in % 41,5	abs. 1.401 in % 41,3	abs. 1.365 in % 40,1%	abs. 1.461 in % 41,1%	abs. 1.367 in % 39,6%	abs. 1.343 in % 39,3%	
Erwerbstätigkeit Männer	in %	34,8	34,1	33,3	33,4	33,5	33,7	33,6	33,8	34,1	34,3%	36,1%	35,3%	34,6%
Erwerbstätige -15 bis unter 25 Jährige-	abs.	731	715	692	689	673	653	655	628	666	712	808	770	798
	in %	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0
	dar. in geringfügiger Beschäftigung	abs. 267 in % 36,5	abs. 264 in % 36,9	abs. 260 in % 37,6	abs. 265 in % 38,5	abs. 252 in % 37,4	abs. 242 in % 37,1	abs. 249 in % 38,0	abs. 240 in % 38,2	abs. 243 in % 36,5	abs. 248 in % 34,8%	abs. 284 in % 35,1%	abs. 237 in % 30,8%	abs. 257 in % 32,2%
in sozialversicherungs-	abs. 454 in % 62,1	abs. 442 in % 61,8	abs. 420 in % 60,7	abs. 412 in % 59,8	abs. 408 in % 60,6	abs. 394 in % 60,3	abs. 390 in % 59,5	abs. 373 in % 59,4	abs. 408 in % 61,3	abs. 448 in % 62,9%	abs. 508 in % 62,9%	abs. 518 in % 67,3%	abs. 531 in % 66,5%	
in sozialversicherungs-	abs. 10 in % 1,4	abs. 9 in % 1,3	abs. 12 in % 1,7	abs. 12 in % 1,7	abs. 13 in % 1,9	abs. 17 in % 2,6	abs. 16 in % 2,4	abs. 15 in % 2,4	abs. 15 in % 2,3	abs. 16 in % 2,2%	abs. 16 in % 2,0%	abs. 15 in % 1,9%	abs. 10 in % 1,3%	
in sozialversicherungs-	abs. 11 in % 1,5	abs. 12 in % 1,7	abs. 12 in % 1,7	abs. 10 in % 1,5	abs. 13 in % 1,9	abs. 16 in % 2,5	abs. 20 in % 3,1	abs. 17 in % 2,7	abs. 18 in % 2,7	abs. 19 in % 2,7	abs. 27 in % 3,3	abs. 13 in % 1,7	abs. 11 in % 1,4	
in sozialversicherungs-	abs. 56 in % 7,7	abs. 50 in % 7,0	abs. 61 in % 8,8	abs. 66 in % 9,6	abs. 66 in % 9,8	abs. 65 in % 10,0	abs. 71 in % 10,8	abs. 70 in % 11,1	abs. 79 in % 11,9	abs. 67 in % 9,4%	abs. 90 in % 11,1%	abs. 85 in % 11,0%	abs. 85 in % 10,7%	
Erwerbstätigkeit 15 bis unter 25 Jährige	in %	19,5	18,9	18,1	17,9	17,4	16,8	16,6	15,9	16,5	17,7%	20,2%	19,4%	19,8%

Übersicht 7: Teilnehmendenzahlen an Eingliederungsmaßnahmen

	Jan 16	Feb 16	Mrz 16	Apr 16	Mai 16	Jun 16 endgültig	Jul 16	Aug 16	Sep 16	Okt 16	Nov 16	Dez 16	kum. bis Dez 16
1. Beratung, Vorbereitung und Unterstützung der Arbeitseuche													
1.1 Eingeliste Vermittlungsgutscheine (§ 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. § 45 Absatz 4, Satz 3 SGB III)	TN	1	2	1	-	-	1	3	-	-	-	-	13
	dar. weibl. (%)	0,0	0,0	100,0	-	-	0,0	33,3	-	-	-	-	23,1
1.2 Beauftragung Dritter mit der Vermittlung (§ 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. § 45 Abs. 1, Nr. 3 SGB III)	TN	216	225	222	227	226	227	208	210	234	230	226	209
	dar. weibl. (%)	46,3	43,1	39,6	39,2	38,9	38,3	39,4	41,0	42,7	41,3	44,2	45,5
1.3 Förderung aus dem Vermittlungsbudget (§ 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. § 44 SGB III) - nachrichtlich	TN	260	301	334	357	272	342	276	269	312	309	269	201
	dar. weibl. (%)	45,8	45,5	51,5	51,0	55,1	50,3	49,6	44,2	48,4	44,3	47,6	44,8
1.4 Teilnahmen an Maßnahmen zur Aktivierung und berufl. Eingliederung (§ 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. § 45 SGB III)	TN	822	913	945	964	930	952	914	822	890	877	957	837
	dar. weibl. (%)	46,5	47,3	48,4	47,1	49,1	46,2	46,4	42,9	45,6	46,8	47,0	42,5
Teilnehmer/Innen Insg. (ohne Einmalleistungen)	TN	1.039	1.140	1.168	1.191	1.156	1.180	1.125	1.032	1.124	1.107	1.183	1.046
	dar. weibl. (%)	46,4	46,4	46,7	45,6	47,1	44,7	45,1	42,5	45,0	45,6	46,5	43,1
2. Qualifizierung													
2.1 Berufliche Weiterbildung (§ 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. §§ 81 ff. SGB III)	TN	129	136	148	188	160	153	138	108	145	133	148	119
	dar. weibl. (%)	51,9	50,0	50,0	52,7	52,5	56,2	57,2	51,9	66,2	67,7	59,5	54,6
2.2 Umschulungen (§ 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. §§ 81 ff. SGB III)	TN	266	250	252	249	244	245	226	237	240	242	241	236
	dar. weibl. (%)	57,1	58,8	58,3	58,6	58,6	60,0	60,6	54,4	55,4	56,6	57,7	57,2
2.3 Berufliche Reha Maßnahmen (Neu 2016)	TN	4	3	3	3	3	4	4	4	4	3	3	3
	dar. weibl. (%)	75,0	100,0	100,0	66,7	66,7	50,0	50,0	50,0	50,0	66,7	66,7	66,7
Teilnehmer/Innen Insg.	TN	399	389	403	440	407	402	368	349	389	378	382	358
	dar. weibl. (%)	55,6	56,0	55,6	56,1	56,3	58,5	59,2	53,6	59,4	60,6	58,4	56,4
3. Förderung der Berufsausbildung													
3.1 Berufsvorbereitende Maßnahme (BVB) (§ 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. § 51 SGB III)	TN	89	89	74	72	68	68	61	31	50	49	47	50
	dar. weibl. (%)	40,4	39,3	40,5	38,9	38,2	39,7	39,3	25,8	32,0	36,7	42,6	38,0
3.2 Berufsausbildung Benachteiligter (BAE) (§ 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. § 76 SGB III)	TN	281	256	250	240	238	235	212	215	301	303	301	296
	dar. weibl. (%)	31,7	32,0	32,0	32,5	32,8	33,2	32,1	32,6	35,9	35,6	34,9	34,8
3.3 Wiesbaden EQ (§ 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. § 54a SGB III)	TN	1	3	3	3	2	2	2	2	3	5	5	5
	dar. weibl. (%)	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
3.4 sonst. Förderung der Berufsausbildung	TN	4	4	4	5	5	5	5	5	1	2	5	5
	dar. weibl. (%)	50,0	75,0	75,0	60,0	60,0	60,0	60,0	60,0	100,0	100,0	40,0	40,0
Teilnehmer/Innen Insg.	TN	375	352	331	320	313	310	280	253	355	359	358	356
	dar. weibl. (%)	33,9	34,1	34,1	34,1	34,2	34,8	33,9	32,0	35,2	37,5	36,5	34,8
4. Beschäftigungsfördernde Maßnahmen													
4.1 Förderung abhängiger Beschäftigung (§ 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. §§ 88 ff. SGB III bzw. §§ 417 ff. SGB III)	TN	126	110	114	125	136	157	159	149	139	135	138	112
	dar. weibl. (%)	27,0	31,8	35,1	35,2	37,5	35,0	34,0	33,6	38,1	43,7	44,9	48,2
4.2 Förderung von Arbeitsverhältnissen (FAV) (§ 16a SGB II)	TN	41	43	44	45	48	50	51	52	53	50	47	45
	dar. weibl. (%)	22,0	20,9	20,5	24,4	25,0	24,0	23,5	23,1	24,5	24,0	24,2	22,9
4.3 Förderung der Selbstständigkeit (§ 16b und § 16c SGB II)	TN	109	116	142	145	152	137	179	184	200	207	132	137
	dar. weibl. (%)	40,4	37,9	38,0	42,8	40,8	39,4	39,1	38,0	36,0	35,7	34,1	34,3
Teilnehmer/Innen Insg.	TN	276	269	300	315	336	344	389	385	392	392	317	294
	dar. weibl. (%)	31,5	32,7	34,3	37,1	37,2	35,2	35,0	34,3	35,2	37,0	37,2	37,8
5. Arbeitsgelegenheiten													
5.1 Arbeitsgelegenheiten (AGH) mit Mehraufwandsentschädigung (§ 16d SGB II)	TN	141	145	154	160	149	139	140	108	111	114	115	119
	dar. weibl. (%)	54,6	57,2	58,4	58,1	59,1	62,6	57,9	50,9	49,5	50,0	49,6	45,4
5.2 AGH mit Anleitung (§ 16d SGB II)	TN	276	274	283	291	298	289	293	273	264	280	300	306
	dar. weibl. (%)	29,7	33,9	33,2	33,3	34,6	36,0	35,8	34,8	34,8	35,7	34,0	33,0
Teilnehmer/Innen Insg.	TN	417	419	437	451	447	428	433	381	375	394	415	425
	dar. weibl. (%)	38,1	42,0	42,1	42,1	42,7	44,6	43,0	39,4	39,2	39,6	38,3	36,5
6. Freie Förderung													
6.1 Freie Förderung nach § 16f SGB II	TN	24	35	31	32	30	26	25	20	23	37	35	32
	dar. weibl. (%)	50,0	42,9	48,4	50,0	50,0	53,8	56,0	50,0	56,5	43,2	48,6	37,5
6.2 Darlehen (§ 16f SGB II)	TN	10	8	10	5	2	4	8	1	8	9	5	3
	dar. weibl. (%)	10,0	25,0	30,0	60,0	0,0	25,0	37,5	0,0	50,0	44,4	40,0	33,3
Teilnehmer/Innen Insg.	TN	34	43	41	37	32	30	33	21	31	46	40	35
	dar. weibl. (%)	38,2	39,5	43,9	51,4	46,9	50,0	51,5	47,6	54,8	43,5	47,5	37,1
7. Flankierende Leistungen													
7.1 Schuldnerberatung (§ 16a Nr. 2 SGB II)	TN	79	81	82	75	77	76	74	72	73	73	70	71
	dar. weibl. (%)	40,5	43,2	42,7	41,3	44,2	42,1	44,6	41,7	39,7	41,1	40,0	35,2
7.2 Suchtberatung (§ 16a Nr. 4 SGB II)	TN	24	27	26	32	31	30	26	28	32	29	25	26
	dar. weibl. (%)	4,2	7,4	7,7	6,3	6,5	6,7	7,7	10,7	12,5	13,8	12,0	8,0
7.3 Kinderbetreuung (§ 16a Nr. 1 SGB II)	TN	110	106	113	112	108	108	101	152	173	165	166	269
	dar. weibl. (%)	92,7	92,5	93,8	95,5	95,4	95,4	95,0	88,2	89,6	89,1	89,8	89,1
7.4 psycho-soziale Leistungen (§ 16a Nr. 3 SGB II)	TN	7	12	12	11	11	8	9	10	10	11	13	12
	dar. weibl. (%)	14,3	33,3	33,3	45,5	45,5	50,0	44,4	50,0	40,0	36,4	38,5	41,7
Teilnehmer/Innen Insg.	TN	220	226	233	230	227	222	210	262	288	278	274	523
	dar. weibl. (%)	61,8	61,5	63,1	63,0	63,4	63,5	64,3	65,6	66,7	66,5	67,5	65,8
8. Integrations- und Sprachkurse für Migranten													
8.1 Integrationskurse für Migranten (BAMF) (§ 44 AufenthaltG)	TN	793	864	906	854	922	886	794	727	909	913	1.023	942
	dar. weibl. (%)	49,1	47,9	46,2	45,0	45,1	45,1	44,8	45,0	46,0	46,5	46,6	46,7
8.2 berufsbezogene Sprachkurse für Migranten (BAMF)	TN	38	38	58	45	47	46	45	44	67	48	31	29
	dar. weibl. (%)	65,8	65,8	67,2	62,2	66,0	65,2	64,4	65,9	68,7	64,6	71,0	72,4
Teilnehmer/Innen Insg.	TN	831	902	964	899	969	932	839	771	976	961	1.054	971
	dar. weibl. (%)	49,8	48,7	47,5	45,8	46,1	46,1	45,9	46,2	47,5	47,5	47,3	47,5
9. DrittfINANZIerte Projekte und auslaufende Förderinstrumente													
9.1 ESF - LZA	TN	3	4	4	5	8	9	11	11	11	14	18	19
	dar. weibl. (%)	33,3	25,0	25,0	20,0	12,5	11,1	9,1	9,1	9,1	21,4	22,2	21,1
9.2 sonst. Ausbildungen (Drittmittel)	TN	42	41	41	34	44	54	47	36	38	39	58	47
	dar. weibl. (%)	90,5	87,8	87,8	82,4	86,4	83,3	83,0	72,2	73,7	71,8	77,6	72,3
9.3 sonstige drittfINANZIerte Projekte	TN	54	48	69	88	86	72	73	50	51	50	71	70
	dar. weibl. (%)	55,6	56,3	49,3	53,4	55,8	50,0	46,6	46,0	51,0	54,0	56,3	54,3
Teilnehmer/Innen Insg.	TN	99	93	114	127	138	135	131	97	100	103	147	136
	dar. weibl. (%)	69,7	68,8	62,3	59,8	63,0	60,7	56,5	51,5	55,0	56,3	60,5	55,9
Gesamt (Eingliederungsstatistik)													
	TN	3.690	3.833	3.991	4.010	4.025	3.983	3.808	3.551	4.030	4.018	4.180	3.894
	dar. weibl. (%)	46,3	46,7	46,7	46,3	47,0	46,4	46,0	44,4	46,5	46,9	47,2	45,5
<i>zum Vergleich</i>													
Gesamt - ohne Flankierende Leistungen -	TN	3.470	3.607	3.758	3.780								

Übersicht 8: Kurzerläuterungen zu den Eingliederungsmaßnahmen (Rechtsgrundlagen ab 01.04.2012)

1. Beratung, Vorbereitung und Unterstützung der Arbeitsuche		
1.1	Vermittlungsgutschein (§16 Abs. 1 SGB II in Verbindung mit i.V. §45, Absatz 7 SGB III)	Instrument zur Unterstützung von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten bei der Arbeitsplatzsuche. Die Kommunale Arbeitsvermittlung verpflichtet sich, an einen privaten Arbeitsvermittler einen bestimmten Betrag zu zahlen, wenn dieser den Inhaber des Vermittlungsgutscheins in eine mindestens 15 Wochenstunden umfassende sozialversicherungspflichtige Tätigkeit vermittelt.
1.2	Beauftragung Dritter mit der Vermittlung (§ 16 Abs. 1 SGB II i.V. m. § 45 Abs. 1 Nr. 3 SGB III)	Beauftragung Dritter mit der Vermittlung entsprechend des ehemaligen § 37 SGB III. Dieses Angebot erhalten erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die eine realistische Vermittlungschance auf dem 1. Arbeitsmarkt haben.
1.3	Förderung aus dem Vermittlungsbudget (§ 16 Abs. 1 SGB II i.V. m. § 44 SGB III)	Individuelle Eingliederungsleistungen zur Anbahnung oder zur Aufnahme einer Ausbildung sowie einer versicherungspflichtigen Tätigkeit, z.B. Bewerbungskosten, Reisekosten, Mobilitätsbeihilfen oder sonstige Kosten und Gebühren. Die Förderungen aus dem Vermittlungsbudget werden nicht als „Aktivierung“ gezählt, da es sich dabei um Einmalleistungen handelt.
1.4	Teilnahmen an Maßnahmen zur Aktivierung und berufl. Eingliederung (§ 16 Abs. 1 SGB II i.V. m. § 45 SGB III)	Maßnahmen zur Heranführung an den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt. Feststellung, Verringerung oder Beseitigung von Vermittlungshemmnissen, Vermittlung in eine versicherungspflichtige Beschäftigung, Heranführung an eine selbständige Tätigkeit oder Stabilisierung einer Beschäftigungsaufnahme (z. B.: Berufsorientierungskurse, Bewerbungcoaching). Sowie Verbesserung der Sprachkompetenz in einem arbeitsweltbezogenen Kontext durch die Kombination von Beschäftigung und Sprachunterricht.
2. Qualifizierung		
2.1	Berufliche Weiterbildung (§ 16 Abs. 1 SGB II i.V. m. §§ 81 ff SGB III)	Berufliche Fortbildungsmaßnahmen i.S. des SGB III, die, aufbauend auf vorhandenen Berufserfahrungen, weiterführende umfassende Fachkenntnisse vermitteln.
2.2	Umschulungen (§ 16 Abs. 1 SGB II i.V. m. §§ 81 ff SGB III)	Weiterbildungsmaßnahmen (Umschulungsmaßnahmen), die zu einem anerkannten Berufsabschluss führen.
3. Förderung der Berufsausbildung		
3.1	Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen (BVB) § 51 SGB III	10-monatige von der Agentur für Arbeit angebotene Berufsvorbereitungsmaßnahmen für Jugendliche und junge Erwachsene, die noch keinen Ausbildungsplatz gefunden haben. Die berufliche Orientierung, verbunden mit betrieblichen Praktika, verbessern die Aussichten auf einen Ausbildungsplatz. Es besteht die Möglichkeit, den Hauptschulabschluss nachzuholen.
3.2	Berufsausbildung Benachteiligter in außerbetrieblichen Einrichtungen (BaE) (§ 16 Abs. 1 SGB II in Verbindung mit § 76 SGB III)	Ziel ist der erfolgreiche Abschluss einer Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf nach § 25 BBiG. Angestrebt wird der Übergang in ein betriebliches Ausbildungsverhältnis nach dem ersten oder zweiten Ausbildungsjahr.
3.3	Wiesbaden EQ (§ 16 Abs. 1 SGB II in Verbindung mit § 54a SGB III)	Die Einstiegsqualifizierung (EQ) wendet sich an Jugendliche und junge Erwachsene unter 25 Jahren, die einen Ausbildungsplatz suchen und bis zum 30. September des Jahres noch nicht vermittelt sind. Bei gleichzeitiger Teilnahme am Berufsschulunterricht besteht die Möglichkeit der Anerkennung als erstes Ausbildungsjahr.
4. Beschäftigungsfördernde Maßnahmen		
4.1	Förderung abhängiger Beschäftigung (§ 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. §§ 88 ff SGB III bzw. §§417 ff SGB III)	Arbeitgeber können zur Eingliederung von förderungsbedürftigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern Zuschüsse zu den Arbeitsentgelten (Eingliederungszuschuss / EGZ) zum Ausgleich von Minderleistungen erhalten. Arbeitgeber erhalten dadurch einen Anreiz für die Einstellung von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten mit Vermittlungshemmnissen.
4.2	Förderung von Arbeitsverhältnissen (FAV) (§ 16e SGB II)	Arbeitgeber können zur Eingliederung in Arbeit von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten mit erheblichen Vermittlungshemmnissen einen Beschäftigungszuschuss als Ausgleich der zu erwartenden Minderleistungen des Arbeitnehmers und einen Zuschuss zu sonstigen Kosten erhalten. Zielgruppe: Bewerbertyp D/E der für Wiesbaden entwickelten zielorientierten Bewerbertypisierung im SGB II. Der Beschäftigungszuschuss beträgt als Regelförderung 75% des tariflichen oder ortsüblichen Arbeitsentgeltes und wird als Regelförderungszeit für bis zu 24 Monate gewährt.
4.3	Förderung der Selbständigkeit (§ 16b SGB II, § 16c SGB II)	a) Einstiegsgeld nach § 16b SGB II Zuschuss zum Einkommen aus Erwerbstätigkeit, wenn dies zum Zwecke der Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt erforderlich erscheint und die Fördervoraussetzungen erfüllt sind (Ermessensleistung). b) Leistungen zur Eingliederung von Selbstständigen nach § 16c, Absatz 1, SGB II Zuschüsse und Darlehen zur Beschaffung von Sachgütern für Existenzgründer und Selbstständige. c) Leistungen zur Eingliederung von Selbstständigen nach § 16c, Absatz 2, SGB II Beratung und Kenntnisvermittlung für bereits Selbstständige

5. Arbeitsgelegenheiten		
5.1	AGH mit Mehraufwandsentschädigung (§ 16d SGB II)	Bei den Arbeitsgelegenheiten handelt es sich um nicht versicherungspflichtige Beschäftigungen von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten. Die Arbeiten sind zusätzlich und im öffentlichen Interesse und begründen kein Arbeitsverhältnis im Sinne des Arbeitsrechts. Teilnehmer/Teilnehmerinnen an Arbeitsgelegenheiten erhalten für die Dauer der Tätigkeit zuzüglich zum Arbeitslosengeld II eine Mehraufwandsentschädigung.
5.2	AGH mit Mehraufwandsentschädigung und Fachanleitung (§ 16d SGB II)	Arbeitsgelegenheiten bei Beschäftigungsgesellschaften. Die Beschäftigungsträger erhalten für die Kosten der fachlichen Anleitung eine Kostenpauschale. Teilnehmer/Teilnehmerinnen an Arbeitsgelegenheiten erhalten für die Dauer der Tätigkeit zuzüglich zum Arbeitslosengeld II eine Mehraufwandsentschädigung.
6. Freie Förderung		
6.1	Freie Förderung nach § 16f SGB II	Förderung von Einzelmaßnahmen, die nicht nach § 16 SGB II i. V. m. SGB III gefördert werden können, oder Leistungen des SGB II und III aufstocken, wenn diese nicht ausreichen, um das individuelle Ziel zu erreichen. Auch die Förderung von Projekten zur Anschubfinanzierung ist möglich.
6.2	Darlehen (§ 16f SGB II)	Zur Integration in den 1. Arbeitsmarkt kann als Eingliederungsleistung ein Darlehen gewährt werden, wenn z. B. ein konkretes Angebot für eine FestEinstellung vorliegt (z.B. Führerschein).
7. Flankierende Leistungen		
7.1	Schuldnerberatung (§ 16a Nr.2 SGB II)	Schuldnerberatungen sind kommunale Eingliederungsleistungen, die von verschiedenen Trägern für Menschen mit Schuldenproblemen angeboten werden. Primäres Ziel der Einzelberatung ist es, durch geeignete Maßnahmen das Auskommen der Bedarfsgemeinschaft zu sichern, eine soziale Stabilisierung zu erreichen und mittel- bzw. langfristig eine Schuldenreduzierung / -befreiung zu realisieren.
7.2	Suchtberatung (§ 16a Nr.4 SGB II)	Angebote für erwerbsfähige Leistungsberechtigte mit Suchtproblemen als kommunale Eingliederungsleistung.
7.3	Kinderbetreuung (§ 16a Nr.1 SGB II)	Vorrangige Nutzung des städtischen Kinderbetreuungsangebots. Wenn es den Eltern nicht gelingt, den Betreuungsbedarf im Wiesbadener Regelangebot oder im privaten Umfeld abzudecken, erhalten erwerbsfähige Leistungsberechtigte Unterstützung durch eine Betreuungsbedarfsmeldung (kommunale Eingliederungsleistung).
7.4	psycho-soziale Leistungen (§ 16a Nr. 3 SGB II)	Beratung, individuelle Hilfeplanung und Rehabilitationsbetreuung sowie medizinische Gutachten bei schweren psychischen Krisen, psychiatrischen Erkrankungen, Suchtproblemen, geistigen Behinderungen und unklaren seelischen Beeinträchtigungen (kommunale Eingliederungsleistung).
8. Integrations- und Sprachkurse für Migranten		
8.1	Integrationskurse für Migranten (BAMF) (§43 AufenthG/ Integrationskursverordnung)	Deutsch - Integrationskurse des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge. Die Kurse richten sich an Personen, die über geringe Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Der Unterricht findet ausschließlich auf Grundkursniveau statt.
8.2	berufsbezogene Sprachkurse für Migranten (§ 45 a AufenthG/ Integrationskursverordnung)	Aufbauende Sprachkurse mit berufsbezogenen Inhalten. Die Kursgruppen werden nach Berufsfeldern zusammengestellt.
9. Temporäre Projekte ohne konkrete Zuordnungsmöglichkeiten		
9.1	Sonst. Ausbildungen (Drittmittel)	Ausbildungsmaßnahmen, die über Programme der Hessischen Landesregierung finanziert oder mit Mitteln des SGB II kombiniert werden.
9.2	Sonst. drittfinanzierte Projekte	Eingliederungsmaßnahmen, die in Kombination mit Mitteln des Europäischen Sozialfonds entweder über Programme der Hessischen Landesregierung oder Bundesprogramme mit Mitteln des SGB II kombiniert werden.

Quelle: Maßnahmenmanagement des Kommunalen Jobcenters Wiesbaden

Übersicht 9: Kennzahlen nach § 48a SGB II

Kennzahl						
K1 Veränderung der Summe der Leistungen zum Lebensunterhalt (= Arbeitslosengeld, Sozialgeld, Mehrbedarf und Einmalleistungen, jeweils vor Sanktion) im Berichtsmonat im Vergleich zum Vorjahresmonat						
Monat	WI	MZ	DA	FFM	OF	Median neuer V-Typ lle
Durchschnitt Jan-Dez 2015	1,8 %	7,2 %	6,8 %	4,8 %	0,5 %	5,6 %
Januar 2016	0,1 %	2,3 %	4,2 %	1,3 %	-2,1 %	2,9 %
Februar 2016	0,2 %	1,9 %	3,1 %	1,1 %	-1,8 %	3,0 %
März 2016	0,9 %	1,8 %	1,9 %	0,3 %	-2,4 %	1,9 %
April 2016	0,5 %	2,4 %	3,8 %	0,1 %	-3,7 %	2,9 %
Mai 2016	1,1 %	3,0 %	4,8 %	-0,3 %	-3,7 %	3,2 %
Juni 2016	1,4 %	3,1 %	5,5 %	0,0 %	-4,5 %	2,9 %
Juli 2016	1,5 %	4,6 %	5,0 %	0,1 %	-4,0 %	2,6 %
August 2016	1,5 %	4,9 %	5,1 %	0,6 %	-2,7 %	3,4 %
September 2016	1,2 %	5,2 %	6,1 %	0,5 %	-3,2 %	4,3 %
Oktober 2016	1,3 %	5,9 %	6,1 %	0,4 %	-3,4 %	4,9 %
November 2016	2,1 %	9,3 %	7,7 %	0,6 %	-3,6 %	5,7 %
Dezember 2016	1,6 %	10,9 %	7,5 %	1,1 %	-4,7 %	6,2 %
Durchschnitt Jan-Dez 2016	1,1 %	4,6 %	5,1 %	0,5 %	-3,3 %	3,7 %

Kennzahl						
K2 Integrationsquote (Integration = Aufnahme sozialversicherungspflichtige Beschäftigung, voll qualifizierende Berufsausbildung oder selbständige Tätigkeit mit und ohne Förderung)						
<i>Definition: Summe der Integrationen in den letzten 12 Monaten*100/durchschnittliche Zahl der eLb in den letzten 12 Monaten</i>						
Monat	WI	MZ	DA	FFM	OF	Median neuer V-Typ lle
Dezember 2015	25,4 %	22,8 %	26,6 %	23,6 %	26,1 %	23,7 %
Januar 2016	25,3 %	22,8 %	26,8 %	23,8 %	25,9 %	23,4 %
Februar 2016	25,1 %	22,8 %	27,1 %	24,0 %	26,3 %	23,6 %
März 2016	24,8 %	22,6 %	26,9 %	24,0 %	26,2 %	23,4 %
April 2016	24,7 %	22,7 %	26,7 %	23,8 %	26,2 %	23,2 %
Mai 2016	24,7 %	22,5 %	26,4 %	23,8 %	26,1 %	23,2 %
Juni 2016	24,7 %	22,4 %	25,7 %	23,6 %	26,1 %	23,1 %
Juli 2016	24,7 %	22,5 %	25,8 %	23,7 %	26,6 %	23,1 %
August 2016	24,5 %	22,5 %	26,0 %	23,8 %	26,5 %	23,2 %
September 2016	24,3 %	22,3 %	24,4 %	24,0 %	26,5 %	23,2 %
Oktober 2016	24,3 %	22,3 %	24,8 %	23,9 %	26,8 %	23,3 %
November 2016	24,3 %	22,3 %	24,4 %	23,8 %	26,7 %	23,1 %
Dezember 2016	24,3 %	22,3 %	24,0 %	23,7 %	26,9 %	23,2 %

Ergänzungsgröße						
K2E4 Integrationsquote der Alleinerziehenden						
Monat	WI	MZ	DA	FFM	OF	Median neuer V-Typ lle
Dezember 2015	21,3 %	18,0 %	17,8 %	17,6 %	21,0 %	19,7 %
Januar 2016	21,4 %	18,4 %	18,9 %	17,7 %	21,1 %	19,7 %
Februar 2016	21,2 %	18,1 %	18,5 %	17,6 %	21,4 %	20,2 %
März 2016	20,9 %	17,4 %	19,0 %	17,5 %	20,8 %	20,0 %
April 2016	20,9 %	17,3 %	19,2 %	17,4 %	20,6 %	19,9 %
Mai 2016	20,5 %	17,7 %	19,1 %	17,1 %	21,4 %	19,6 %
Juni 2016	20,4 %	17,9 %	18,7 %	17,1 %	21,8 %	20,0 %
Juli 2016	19,9 %	17,1 %	19,3 %	17,1 %	22,0 %	19,8 %
August 2016	19,5 %	16,8 %	19,0 %	17,3 %	22,1 %	19,2 %
September 2016	19,3 %	16,9 %	18,0 %	17,5 %	22,2 %	18,6 %
Oktober 2016	19,6 %	17,4 %	19,1 %	17,5 %	22,7 %	19,0 %
November 2016	20,0 %	17,3 %	18,8 %	17,8 %	22,8 %	18,3 %
Dezember 2016	19,9 %	17,7 %	18,0 %	18,0 %	23,6 %	18,2 %

K2E3 Nachhaltigkeit der Integrationen (ab 01/2012, Darstellung t-6)
(= Anteil der eLb mit Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung, die 12 Monate später noch oder wieder sv-pflichtig beschäftigt sind)

Monat	WI	MZ	DA	FFM	OF	Median neuer V-Typ IIe
September 2015	65,4 %	63,6 %	61,2 %	62,8 %	63,2 %	64,7 %
Oktober 2015	66,2 %	63,9 %	61,7 %	63,7 %	63,7 %	65,2 %
November 2015	66,0 %	64,0 %	61,3 %	64,3 %	63,7 %	65,4 %
Dezember 2015	66,3 %	64,7 %	61,9 %	64,5 %	64,6 %	65,4 %
Januar 2016	66,6 %	64,9 %	63,2 %	64,5 %	64,7 %	65,5 %
Februar 2016	66,7 %	65,2 %	63,0 %	64,5 %	64,7 %	65,6 %
März 2016	67,2 %	65,3 %	63,0 %	64,5 %	65,3 %	66,0 %
April 2016	67,8 %	65,2 %	64,1 %	64,8 %	65,9 %	66,9 %
Mai 2016	67,7 %	66,6 %	63,8 %	64,7 %	65,9 %	67,1 %
Juni 2016	67,4 %	66,1 %	64,5 %	65,0 %	66,2 %	67,0 %
Juli 2016	67,5 %	66,0 %	64,6 %	64,9 %	67,3 %	67,0 %
August 2016	67,9 %	66,2 %	64,8 %	65,2 %	67,9 %	67,4 %
September 2016	67,5 %	66,8 %	64,7 %	65,5 %	68,6 %	67,5 %

Kennzahl
K3 Veränderung des Bestandes an Langzeitleistungsbeziehenden (Langzeitbezug = eLb >= 17 Jahren, die in den letzten 24 Monaten mindestens 21 Monate hilfebedürftig waren)
Definition: (Zahl der Langzeitbeziehenden im Berichtsmonat / Zahl der Langzeitbeziehenden im Vorjahresmonat-1) * 100

Monat	WI	MZ	DA	FFM	OF	Median neuer V-Typ IIe
<i>Durchschnitt Jan-Dez 2015</i>	1,0 %	5,6 %	2,9 %	3,9 %	1,5 %	1,8 %
Januar 2016	1,3 %	2,8 %	-0,1 %	3,4 %	-0,1 %	1,9 %
Februar 2016	1,3 %	3,1 %	0,5 %	3,5 %	0,6 %	1,9 %
März 2016	1,1 %	2,3 %	0,1 %	3,0 %	0,5 %	1,9 %
April 2016	1,0 %	1,8 %	0,7 %	2,4 %	0,4 %	1,7 %
Mai 2016	0,9 %	1,1 %	0,5 %	1,8 %	0,4 %	1,4 %
Juni 2016	1,6 %	1,1 %	0,6 %	1,3 %	0,1 %	1,5 %
Juli 2016	1,0 %	0,6 %	1,2 %	0,9 %	1,2 %	1,1 %
August 2016	1,2 %	-0,2 %	1,8 %	0,8 %	1,6 %	0,9 %
September 2016	1,0 %	0,1 %	1,8 %	0,6 %	1,5 %	0,8 %
Oktober 2016	1,1 %	0,7 %	2,3 %	1,2 %	1,4 %	1,1 %
November 2016	1,5 %	0,5 %	3,0 %	1,3 %	1,0 %	1,4 %
Dezember 2016	0,8 %	-	3,4 %	1,2 %	0,5 %	1,7 %
<i>Durchschnitt Jan-Dez 2016</i>	1,2 %	1,3 %	1,3 %	1,8 %	0,8 %	1,4 %

Ergänzungsgröße
K3E1 Integrationsquote der Langzeitleistungsbeziehenden
Definition: Summe der Integrationen von Langzeitbeziehenden in SV-pflichtige Beschäftigung, voll qualifizierende Ausbildung oder Selbständigkeit in den letzten 12 Monaten*100/durchschnittliche Zahl der Langzeitbeziehenden in den letzten 12 Monaten

Monat	WI	MZ	DA	FFM	OF	Median neuer V-Typ IIe
Dezember 2015	18,8 %	15,6 %	20,4 %	17,5 %	19,3 %	17,0 %
Januar 2016	18,7 %	15,8 %	20,5 %	17,7 %	19,2 %	16,9 %
Februar 2016	18,8 %	15,7 %	20,5 %	17,8 %	19,7 %	17,0 %
März 2016	18,7 %	15,3 %	19,8 %	17,9 %	19,7 %	16,9 %
April 2016	18,5 %	15,5 %	19,7 %	17,9 %	19,6 %	16,8 %
Mai 2016	18,4 %	15,7 %	19,5 %	17,9 %	19,7 %	16,9 %
Juni 2016	18,5 %	15,8 %	19,3 %	17,8 %	19,4 %	16,8 %
Juli 2016	18,6 %	16,0 %	19,2 %	18,0 %	19,6 %	17,0 %
August 2016	18,6 %	16,2 %	19,4 %	18,1 %	19,7 %	17,1 %
September 2016	18,7 %	15,9 %	18,4 %	18,4 %	20,0 %	17,2 %
Oktober 2016	18,8 %	16,1 %	18,7 %	18,2 %	20,4 %	17,2 %
November 2016	18,9 %	16,3 %	18,6 %	18,1 %	20,4 %	17,2 %
Dezember 2016	19,0 %	16,5 %	18,0 %	18,1 %	20,5 %	17,2 %

Vergleichstyp: Wiesbaden gehört zu dem sog. Vergleichstyp IIe „Städte und hochverdichtete LK mit eher geringer eLb-Quote, sehr hohen Wohnkosten, sehr hohem Migrantenanteil und durch Großbetriebe gekennzeichneter Arbeitsmarkt mit gering ausgeprägtem Niedriglohnbereich“.
Verglichen werden in dieser Statistik auch die Werte der fünf Vergleichsstädte Rhein-Main.

Weitere Veröffentlichungen:

Veranstaltungsreihe „Risiko Altersarmut - Frauen im Fokus“ - Tagungsdokumentationen:
<https://www.wiesbaden.de/leben-in-wiesbaden/gesellschaft/frauen/risiko-altersarmut.php>

Geschäftsberichte der Schulsozialarbeit:
<https://www.wiesbaden.de/leben-in-wiesbaden/gesellschaft/soziale-dienste-hilfen/content/schulsozialarbeit-dokumente.php>

Wiesbadener Monitoring für den Übergang Schule - Beruf:
<http://www.wiesbaden.de/leben-in-wiesbaden/gesellschaft/sozialplanung-entwicklung/content/jugendhilfeplanung.php#SP-tabs:3>

Sozialraumanalyse:
<http://www.wiesbaden.de/leben-in-wiesbaden/gesellschaft/sozialplanung-entwicklung/content/sozialraumanalyse.php>

Dokumentation der Fachtagung „Von der Aktivierung zur Befähigung und sozialen Teilhabe“
im Kontext von 10 Jahre SGB II:
<http://www.wiesbaden.de/leben-in-wiesbaden/gesellschaft/sozialplanung-entwicklung/content/beschaefigungsfoerderung.php>

